Pol. g. t
995

Pol. g.
995 t

Weiss

Das

reinmenschliche Interesse

des

constitutionellen Staates

an der

religiösen Bildung

durch

Schule und Kirche.

Nebst einem Anhange über Volkssouveränetät und Revolution.

Von

Dr. Christian Weiß,

Königl. Preuß. geh. Reg.-Rathe a. D.

Eisleben, 1848.

Druck und Verlag von G. Reichardt.

191. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Vollendung der Handschrift für die hier folgenden Bogen ist durch zufällige Umstände etwas verspätet worden. Das ist schlimm; denn der Verfasser wollte nur eine Flugschrift geben, aber die Zeit schwingt ihre Flügel so rasch, daß, wer auch nur um einige Monate zurückbleibt, leicht zu spät kommen kann. In solchem Falle würde für den Verfasser der einzige Trost darin liegen, wenn er hoffen dürfte, daß seine Schrift einige Körner enthielte, gewichtvoll genug, um nicht sofort von dem Luftzuge des Tages verweht zu werden. Ob diese Hoffnung ihn täusche, mögen die Leser beurtheilen. Der Verfasser wünscht, zu allen denen gesprochen zu haben, welche bei den Aufgaben der Zeit, wie der Titel sie andeutet, nicht theilnahmlos vorübergehen. Die von ihm entwickelten Grundsätze sind ihm nicht erst seit wenigen Jahren eigen geworden. Im übrigen zeuge die gegenwärtige Schrift von und über sich selbst!

Merseburg, im August 1848.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Der Mensch 1) in seinem Rechte und seiner Freiheit	3
2) in seiner Andacht und seinem Glauben	9
Der Staat	14
Die Religion	25
Die Kirche im Staate	40
Die Schule im Staate	57
A. Die Volksschule	58
B. Die Mittelschule	66
C. Die Hochschule	70
D. Das Seminar	73
Anhang. Ueber Volkssouveränetät und Revolution	96

Einleitung.

Die Behauptung, daß unter einer freisinnigen und volksthümlichen Staatsverfassung die Kirche vom Staate getrennt sein, die Schule hingegen unter die Leitung des Staates gestellt und eben dadurch in der ihr gebührenden Unabhängigkeit von der Kirche erhalten werden müsse, diese Behauptung wird in unsern Tagen als ein Hauptgrundsatz einer wohlgeordneten Verfassung mit solcher Zuversichtlichkeit aufgestellt, daß man wohl Bedenken tragen möchte, etwas zu deren näherer Prüfung und Berichtigung öffentlich auszusprechen, so lange man noch nicht auf den Ruhm verzichten will, ebenfalls ein Freund des Fortschrittes, freilich des besonnenen und daher theilweise auch conservativen Fortschrittes zu sein. Es kann aber beim Lesen oder Hören dessen, was im Sinne jener Behauptung gesprochen oder geschrieben wird, dem ruhigen Denker leicht bemerklich werden, daß in jenen Aeußerungen oft eine Unklarheit und Verworrenheit der Begriffe herrscht, welche unmöglich zu richtigen Resultaten der Betrachtung, und wenn diesen Resultaten praktische Folge gegeben werden soll, unmöglich zu festen und der bürgerlichen Gesellschaft ersprießlichen Zuständen führen kann.

In dieser Voraussetzung sei es gewagt, auch hier noch ein Wort zur Verständigung laut werden zu lassen. Ich habe mich bemüht, meine Ansichten so deutlich und faßlich auszudrücken, als es mir möglich war, wenn sie auf ihre obersten Gründe zurückgeführt werden sollten. Ich bitte meine Leser, diese Gründe, und was aus denselben gefolgert worden, genau ins Auge zu fassen, und wenn man in dem hier Mitgetheilten etwas finden sollte, was entweder angenommen oder widerlegt zu werden verdiente, es mit Rücksicht auf die dafür dargelegten Gründe entweder anzuerkennen oder zu berichtigen.

Es würde sehr unrecht sein in der Behauptung, daß zwischen Staat, Kirche und Schule ein neues Verhältniß organisirt werden müsse, das Wahre zu verkennen. Die Religion, sagt man, ist ursprünglich eine Angelegenheit des sittlichen Menschen, und für sie ist ein Jeder nur sich selbst und Gott verantwortlich. Daher kann kein Staatsbürger vernünftiger Weise genöthigt werden, sich zu irgend einem positiven Glauben oder zu irgend einer kirchlichen Parthei zu bekennen, und er darf, wenn er dieß nicht thun will oder Gewissens halber nicht thun kann, um deswillen keines Rechtes verlustig werden, welches ihm als Staatsbürger zusteht. Denn der Staat hat nur den Zweck, die Rechte seiner Mitglieder anzuerkennen, zu ordnen und gegen jede Beeinträchtigung zu schützen. Er würde sich aber selbst einer solchen Beeinträchtigung schuldig machen, wenn er einen historisch oder dogmatisch begründeten religiösen Glauben als die Bedingung aufstellte, unter welcher allein er seinen Bürgern den Anspruch auf den vollen Genuß der Vortheile, welche die bürgerliche Gesellschaft Allen auf gleiche Weise darzubieten hat, zu gewähren gesonnen wäre. Hingegen die Sorge für die Heranbildung der Jugend zu tüchtigen Gliedern des Gemeindewesens liegt wesentlich in dem Interesse jedes Staates. Die Schule also darf der Staat nicht aus seiner Hand geben, wenn er sich selbst nicht untreu werden will. Er muß wollen, daß seine künftigen Bürger zeitgemäß unterrichtet, daß sie dadurch zur selbstständigen Betreibung irgend eines Geschäftes befähigt, daß sie mit der Natur und der Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, welcher sie angehören sollen, bekannt gemacht, und um ihm selbst, dem Staate, mit wahrer Herzenstreue ergeben zu sein, vor allen Dingen sittlich gebildet, zu ächter Liebe der Freiheit, des Rechtes und der allgemeinen Wohlfahrt erzogen werden. Die Schule also ist ein nothwendiges Institut in jedem Staate, der sich seines Zweckes bewußt ist. Die Kirche aber läßt der Staat nur gewähren; er gestattet ihr jede mit dem Rechte Aller vereinbare Freiheit der Bewegung, und nimmt sie in so weit zwar auch unter seinen Schutz, aber ohne direct auf sie einzuwirken, ohne sie auf sich einwirken zu lassen, und ohne die eine Kirche, welchen Namen sie auch trage, vor der andern zu begünstigen.

Schon in diesen Sätzen macht sich die Unklarheit und Ungründlichkeit einzelner Gedanken bemerklich. Um dieß vorläufig dem Blicke näher zu stellen, fasse man nur den Begriff der

Religion ins Auge. Wie? Ist Religion und Kirche Eines und dasselbe? Ist Religion ein Institut, wie ohne Zweifel die Kirche es ist? oder steht sie nicht vielmehr, indem sie ihrem Ursprunge nach als eine Angelegenheit des sittlichen Menschen anerkannt wird, höher als jede Kirche, und wesentlich unabhängig von ihr? Wenn aber die Religion in dem Wesen des Menschen begründet ist, kann der Staat sie dann als etwas außer seinem Bereiche Liegendes, ihm Gleichgültiges betrachten? Hat der Staat wirklich keine andere und höhere Aufgabe, als das äußere Recht seiner Bürger festzusetzen und zu wahren? Müßte er in der That besorgen, unter die Fremdherrschaft eines positiven Kirchenglaubens zu gerathen, wenn er sich der Sorge für dasjenige unterzöge, was in der sittlichen Natur des Menschen am tiefsten begründet, und dessen Ausbildung die höchste Vollendung des vernünftigen Menschengeistes selbst ist? —

Um auf diese Fragen die rechte Antwort zu finden, wird es nöthig, der Betrachtung über das Verhältniß der Kirche und Schule zum Staate eine kurze Erinnerung an die Natur des vernünftigen Menschen überhaupt voranzuschicken. Denn mit dieser Natur tritt der Mensch in den Staat ein; um ihrer willen erhält der Staat die Verfassung, welche unter gegebenen Verhältnissen als die passendste betrachtet wird. Jemehr diese Natur in dem Staate ihren Schutz und ihre Förderung findet, desto freisinniger ist die Verfassung selbst und ein desto freierer Bürger wird in einem solchen Staate der frei Geborene, zur sittlichen Freiheit berufene, zur äußeren Freiheit berechtigte Mensch sein.

Der Mensch

1) in seinem Rechte und seiner Freiheit.

Der Mensch hat Rechte, weil er eine sittliche Bestimmung hat. Es wäre ein Grundirrthum, das Recht des Menschen aus der Beschaffenheit seiner äußeren Natur, das heißt, aus den Vorzügen, welche ihm durch die Einrichtung seines Körpers, durch seine Sprachfähigkeit und durch den in der Sprache sich darstellenden Verstand vor allen andern Geschöpfen der Erde verliehen worden sind, ableiten zu wollen. Die natürliche (physische und geistige) Ueberlegenheit des Menschen über die Thiere begründet nur seine höhere Macht, aber nicht sein Recht. Auch im Verhältnisse des einen Menschen zu dem andern, wo ebenfalls körperliche und geistige Gaben einander nie völlig gleich stehen, kann nie von einem höheren Rechte des reicher Begabten in Vergleich mit dem minder Begünstigten die Rede sein, sondern auch hier waltet nur ein Uebergewicht der Kraft vor, welches der Natur gefallen hat dem Einen vor dem Andern zuzutheilen. In Hinsicht auf das Recht aber stehen alle Menschen einander ursprünglich gleich. Die Wahrheit dieser Sätze muß vor allen Dingen deutlich erkannt werden.

Der Mensch ist ein berechtigtes Wesen, nicht wegen seiner Erhabenheit über die Thierwelt. Ein Thier, gegenüber einem andern, hat weder ein Recht desselben anzuerkennen, noch ein solches gegen dasselbe für sich zu behaupten, sondern es handelt sich hier lediglich um die größere körperliche Kraft und die größere thierische Klugheit, List oder Gewandtheit. Der Wolf zerreißt das Lamm, weil er der Stärkere ist; die Schlange erhascht das ihr an Kraft oft überlegene Thier, weil sie dasselbe zu überlisten vermag. Beide, indem sie ihrer Natur folgen, begehen gegen einander kein Unrecht, denn die Natur hat ihnen eben nichts Höheres verliehen, wonach ihre Handlungen abgemessen werden könnten, als eben jene durch ein verschiedenes Maaß körperlicher oder geistiger Kraft verschieden bedingte Stellung.

Dasselbe gilt von dem Menschen im Verhältniß zu den übrigen Thieren. Er beherrscht sie, weil er kann, und so weit er es kann; die Thiere werden ihm unterthan, weil sie müssen, und in so weit sie sich nicht seinen Nachstellungen durch Stärke oder Gewandtheit zu entziehen vermögen. Der Mensch fordert von den Thieren nicht die Anerkennung eines ihm zustehenden höheren Befugnisses, und wenn in dem Menschen eine Stimme sich regt, welche ihm die Thiere nach bloßer Laune und Willkühr zu behandeln verbietet, so stammt diese Stimme aus seinem eigenen Innern her, nicht aus einem Anspruche, welchen das ihm untergeordnete Geschöpf gegen ihn zu erheben hätte.

Der Mensch ist ein berechtigtes Wesen, nicht gegenüber der sinnlich erkennbaren Natur. Zwischen ihr und ihm waltet kein Rechtsverhältniß ob; er ist der Natur unterworfen, so weit ihre Macht die Seinige übertrifft; er beherrscht die Natur, in so weit sein Geist ihn die Mittel finden lehrt, sich der Gesetze und Kräfte derselben für seine Zwecke zu bedienen. Also hier überall nur Macht gegen Macht; kein Anspruch von Seite des Menschen, welchen anzuerkennen der Natur angesonnen werden könnte, kein Rechtsverhältniß zwischen beiden Theilen. Wo ein Mensch als leiblich oder geistig Mißgeborner in die Welt tritt, da geschieht es ohne ihn zu befragen und ohne seinen Willen; der Blitz tödtet den Wanderer, die Orkane verwüsten den Ertrag der Felder und Gärten, ohne alle Rücksicht auf den Willen derer, welche der Schlag trifft, und ohne daß diese sich über Verletzung eines Rechtes durch den ihnen zugefügten Nachtheil beschweren dürften. Die Natur ist bei dem, was sie über den Menschen verhängt, weder gerecht noch ungerecht gegen ihn; das Verhältniß beider zu einander ist eben ein ganz anderes.

Es liegt am Tage, daß von einem Rechte des Menschen nur da die Rede sein kann, wo ein Mensch dem andern gegenüber steht, also in der menschlichen Gesellschaft. Jedoch auch hier kann dieses Recht nicht auf eine angebliche, sinnlich wahrnehmbare Gleichheit der Individuen begründet werden; denn eine solche Gleichheit ist nicht vorhanden (weder eine körperliche noch eine geistige); bei der von der Natur gesetzten Ungleichheit aber läßt sich an einen Rechtsanspruch, welcher Gleichstellung fordert, gar nicht denken, sondern die Natur verweiset ihre Geschöpfe auch hier, wie überall, blos an die einem jeden zu Theil gewordene Kraft und Gewalt.

Der Grund des Rechtes muß daher tiefer in dem Wesen des Menschen gesucht werden, nicht in dem, was ihm als einem Naturproducte zukömmt, und was äußerlich an ihm erkannt werden kann. Dieser innere einzig befriedigende Grund des Rechtes ist nun aber kein anderer, als die Bestimmung des Menschen, welche ihm in seinem sittlichen Bewußtsein kund wird, der höchste Zweck, welchen er während seines irdischen Lebens zu verfolgen hat. Man muß das Höchste im Menschen erkannt haben, um über das ebenfalls Hohe aber nicht Höchste in ihm, über sein Recht und seine bürgerliche Freiheit, ein sicheres Urtheil zu fällen.

Sittlichkeit ist die Bestimmung des Menschen. Unter Sittlichkeit versteht man den Inbegriff aller derjenigen Gesinnungen und Handlungen, durch welche der Mensch einem höheren Gesetze dient, als dem Naturgesetze des Einzelwesens, und dem was dessen endlicher Vortheil erheischet; einem Gesetze, durch dessen Befolgung er beweiset, daß er sich als angehörig einer höheren, über die sinnliche Welt erhabenen Ordnung der Dinge fühlt und erkennet. Der Mensch ist bestimmt, für das Wahre, Rechte und Gute zu leben; und wo sein Streben darnach in unauflöslichen Widerstreit mit seinem sinnlichen Dasein und dessen Zwecken geräth, da fühlt er sich innerlich verpflichtet, diese Zwecke jenem höheren Streben unterzuordnen, ja sein irdisches Leben selbst dem Wahren, dem Rechte und der Tugend zum Opfer zu bringen. Wahrheit, Güte, Recht und Freiheit werden Ideen genannt. Der Mensch ist bestimmt, für die Ideen zu leben; wir sagen **für** die Ideen, das heißt im Dienste derselben. Dieß vermag ein jeder Mensch ohne Unterschied des Standes, auch wenn ihm der Begriff „Idee" noch unbekannt bleibt; jeder wohlgesinnte Mensch thut es auch, wenn gleich nur Wenige durch eine höhere Geistesbildung dahin gelangen, zugleich auch **in** den Ideen zu leben, das heißt, die volle Bedeutung, den ganzen Umfang und den letzten Grund derselben zu kennen, und sich und Andere an dessen Darstellung zu erbauen. Der schlichte Landmann, der geldarme Tagelöhner lebt für die Ideen, wenn er sich des Grundes dessen, was er für Wahr hält, deutlich bewußt zu werden sucht, und wenn er der gewonnenen Ueberzeugung mit Treue anhängt, bis er durch einleuchtende Gründe von deren Irrigkeit überführt wird, wenn

er aber alsdann diesen Gründen auch Gehör giebt, sollte ihm auch eine noch so lieb gewordene Meinung oder Gewohnheit durch sie entrissen werden. Er lebt für die Ideen, wenn er um keinen Preis von demjenigen abweicht, was er in seinem Gewissen für Recht und Pflicht erkannt hat; wenn er weder für Geld noch für äußere Ehre feil ist, überzeugt, daß er sein wahres Leben verlieren würde, wenn er das irdische Leben erhalten wollte auf Kosten jenes höheren. Er lebt daher für die Ideen, wenn er für Wahrheit, Recht und Freiheit in den Tod geht; der Nachruhm, welcher einem solchen Hochgesinnten zu Theil wird, bezeuget es, daß auch die, welche jenen Tod nicht fanden, auch wohl ihm entgegen zu gehen nicht veranlaßt waren, die Erhabenheit und Würde anerkennen, welche einem solchen Kämpfer für die Ideen, dessen Fall sein Sieg ist, gebühret.

Die Bestimmung zur Sittlichkeit nun vernimmt der Mensch in sich selbst als das höhere Gesetz seines Geistes, und hierin sind alle Menschen, Hohe und Niedere, Europäer und Afrikaner, einander gleich. Sie haben Alle eine und dieselbe höchste Aufgabe des Lebens, ungeachtet der Verschiedenheit der Verhältnisse und der geistigen sowohl als körperlichen Kräfte, welche die Art und Weise bedingen, wie ein Jeder jene Aufgabe für seine Person lösen kann und soll. Wollte man blos die natürlichen Kräfte und Verhältnisse des Menschen ins Auge fassen, so würde von menschlicher Gleichheit nur scheinbar gesprochen werden; denn in der That sind die Menschen einander an Geistes- und Körperkraft, sowie in Betreff ihrer äußeren Lage, nicht gleich; und wenn hiernach über das Recht des Menschen entschieden werden sollte, so würden wir uns bald auf dem Gebiete des Faustrechtes, des Sclavenhandels und jeder despotischen Unbill erblicken. Aber für sein Recht fordert der Mensch allgemeine Anerkennung, und er nennt andere Menschen „Seines Gleichen," weil er in ihnen den gleichen Grund für die geforderte Anerkennung voraus setzt. Da nun dieser Grund, wie gezeigt worden, in den Gaben der sinnlichen Natur nicht liegt, so kann er nur in dem Uebersinnlichen gefunden werden, welches der menschliche Geist sich als das Ziel seines Strebens vorgehalten weiß, in den Ideen, in seiner sittlichen Bestimmung. Diese soll er erreichen, darum fordert er, daß kein Anderer ihm dabei hinderlich werde; er soll sie in der Gemeinschaft mit Andern erreichen, darum fordert er in der Ver-

bindung mit ihnen den nöthigen Spielraum für die selbstständige Anwendung seiner Kräfte. Diese Forderung darf ihm nicht verweigert werden, er hat das Recht sie zu stellen. Die Forderung ist gegenseitig, weil ein Jeder in jedem Andern die gleiche Bestimmung, das gleiche Recht anzuerkennen verpflichtet ist. Mit einem Worte: darin allein, daß der Mensch ein Glied in einer höheren Ordnung der Dinge ist, liegt der Freibrief für seinen Standpunkt in der niederen, sinnlichen Ordnung, und die Beglaubigung (das Creditiv) für seine Rechtsansprüche an Freiheit in der Verbindung mit Andern.

Ueber den hochwichtigen Begriff der Freiheit, so weit derselbe hier erörtert werden muß, kann es nach dem Bisherigen nicht schwer sein ins Klare zu kommen. Nothwendig wird Freiheit in zweifacher Beziehung behauptet und gefordert. Es giebt eine innere, sittliche Freiheit, welche in der Erhabenheit des menschlichen Geistes über jeden Zwang der sinnlichen Natur besteht, und eine äußere, gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit, welche auf der Anerkennung und Achtung seiner Rechte von Seiten Anderer beruht. Die innere Freiheit kann dem Menschen von Seines Gleichen weder verliehen noch entzogen werden; sie wird mit ihm geboren, er ist ursprünglich der Bürger einer höheren und einer niederen Weltordnung zugleich. Die äußere Freiheit besitzt der Mensch nicht von Natur oder durch sein bloßes Dasein; sie gebührt ihm zwar, aber sie muß erst in der Verbindung mit Andern festgestellt und gesichert werden. Als Sitz oder Ort der innern Freiheit wird der Wille genannt; gegen den ernsten Willen eines Menschen vermag keine Macht der Erde etwas auszurichten; der Mensch kann den Tod verachten, um sich in der Selbstständigkeit seines Willens zu behaupten. Die äußere Freiheit in ihrer Verschiedenheit von der inneren betrachtet, hat nicht in dem persönlichen Willen ihren Grund, sondern in der bestehenden Ordnung, welche jenem Willen den Spielraum gewährt, innerhalb dessen er von seiner inneren Freiheit beliebigen Gebrauch machen kann.

Beiderlei Freiheit ist nicht denkbar ohne Ordnung und Gesetz. Man irrt sehr, wenn man Freiheit schon da zu finden meinet, wo nur die Herrschaft eines Gesetzes gebrochen ist, wo nur Bande gelöst, Ketten zersprengt worden sind. Der sittliche

Mensch kann nur in so fern wahrhaft frei genannt werden, als er sich im Bewußtsein der Unabhängigkeit seines Willens von der sinnlichen Natur dem höheren Gesetze der Geisterwelt unterordnet; so lange er dieß nicht thut, steht er noch unter der Herrschaft seiner sinnlichen Natur, und die Willkühr, welcher er dann hingegeben ist, hält ihn noch immer fest in den Sclavenketten sinnlicher Gelüste und ungeregelter Triebe. Der Mensch in der Verbindung mit Seines Gleichen, wenn er eine bisher bestandene, ihm verderblich gewordene Ordnung der Gesellschaft blos aufgehoben oder zertrümmert hat, ist hierdurch noch nicht bürgerlich frei geworden; er würde vielmehr durch diesen ersten Schritt zur Freiheit, wenn er der einzige bliebe, nur erst dem beliebigen Schalten einer gesetzlosen Menge hingegeben, und seine Rechte würden dabei weit mehr gefährdet sein, als sie vorher unter der mißfällig gewordenen Ordnung beschränkt oder verletzt waren. — Man kann sich dies auch so deutlich machen, daß man negative und positive Freiheit unterscheidet. Nur die letztere ist wahre Freiheit, die erstere bricht zu ihr nur die Bahn und macht ihre Verwirklichung möglich, indem sie die Schranken aufhebt, welche das Bestehen der wahren Freiheit hindern. Nur im Gehorsam gegen das höhere Gesetz der Vernunft zeigt der sittliche, seiner Bestimmung treue Mensch, daß er der Freigeborene auf dieser Erde ist. Nur durch die Unterwerfung unter den Ausdruck des allgemeinen Willens in dem bürgerlichen Gesetze wird der Staatsbürger wirklich frei, und sein Recht wird gesichert. Nur mit der Feststellung eines solchen Gesetzes wird die bürgerliche Freiheit zur Welt geboren; die Arbeiten der Hinwegräumung früherer, ihr Erscheinen hindernder Zustände sind nur die der Geburt vorangehenden Wehen der geängsteten Mutter.

Wir stehen am Eingange der Betrachtung über den Staat. Doch zuvor muß noch Ein Verhältniß des Menschen berührt werden, welches wesentlich mit seiner sittlichen Natur und Bestimmung zusammenhängt. Wir haben nicht geglaubt, befriedigend über das Recht des Menschen sprechen zu können, ohne uns die sittliche Natur und Bestimmung desselben deutlich gemacht zu haben. Da nun dieses Recht von dem Staate gewährt werden soll, so wird auch der oberste Grund desselben, die sittliche Bestimmung bis in seine äußerste Spitze verfolgt werden müssen, wenn der Staat die ihm eigene Aufgabe voll-

ständig begreifen, und die äußere Freiheit des Menschen ganz entsprechend ihrem obersten Grunde gewähren soll.

Der Mensch

2) in seiner Andacht und seinem Glauben.

Die Ueberschrift deutet schon an, daß hier von der Religion zu sprechen ist, als von der höchsten Bildungsstufe des sittlichen Menschen, von der irdischen Vollendung seines mehr als irdischen Wesens.

Es giebt leichtsinnige und oberflächliche Menschen, welche das Höhere, welches uns in dem sittlichen Bewußtsein gegeben ist, gar nicht fassen, und daher die ernsteren Mahnungen der Pflicht und des Gewissens entweder ganz von sich zurückwisen, oder sie doch nur als Regeln der Nützlichkeit und eines verfeinerten Wohlbefindens gelten lassen wollen. Es giebt auch tiefer blickende und besonnenere Geister, welche zwar die Forderung, reines Herzens zu sein und nach dem Höchsten zu streben, in ihrer Gültigkeit für Alle und Jeden anerkennen, welchen aber doch vor der Höhe, der Schwierigkeit, ja der Unbegreiflichkeit dieser Forderung so leicht schwindelt, daß sie oft in Gefahr kommen an der Wahrheit derselben irre zu werden, und sie für eine gutmüthige Selbsttäuschung eines wohlwollenden Herzens zu erklären. Dem Irrthume, welcher auf beiden Seiten zum Grunde liegt, kann in den meisten Fällen durch philosophische Beweise ebensowenig als durch erbauliche Reden gewehrt werden; das sicherste Mittel, ihn zu entfernen, bleibt immer die Hinweisung auf die eigene innere Anschauung und Erfahrung. Man besinne sich nur ruhig und ernst auf das, was uns bei den sittlichen Anforderungen an uns selbst oder an Andere im täglichen Leben volle Befriedigung giebt; und um dieß aufzufinden, frage man sich, was damit gemeint sei, wenn ein Mensch dem Andern, wegen irgend einer mit Bewußtsein vollbrachten ungerechten oder unsittlichen Handlung, einen Vorwurf macht oder Schuld beimißt. Es liegt darin zunächst die Behauptung, daß der Schuldige unbedingt im Stande gewesen wäre, anders zu handeln als er gehandelt hat. Man kann auf mancherlei Weise die ungerechte That zu

entschuldigen wissen, und dergleichen Entschuldigungen können auch von Gewicht sein, um die Schuld zu vermindern oder sie an einer andern Stelle des inneren Lebens suchen zu lassen; aber ganz hinweg zu nehmen von dem Pflichtvergessenen ist die Schuld dennoch niemals. Der Betrüger, der Lügner, der Dieb und Räuber hätte doch wissen können und bedenken sollen, was er that, bevor er es that, und daß er es nicht bedachte oder auch nicht wußte, wird ihm immer zum Vorwurf gereichen, wenn auch entfernter Weise. Woher käme es auch, daß wir einem Thiere, welches uns verletzt, nie einen Vorwurf machen, als daher, daß wir in dem Menschen allein das Vermögen anerkennen, allen Lockungen zur Ungerechtigkeit Widerstand zu leisten, d. h. das Vermögen und die Kraft sittlicher Freiheit?

Muß aber dieß von einem jeden zugestanden werden für ihn selbst gegen Andere und für Andere gegen ihn selbst, so ist damit auch schon Alles anerkannt worden, was von dem Einen leichtsinnig übersehen, von dem Andern aus Mangel an Energie des Geistes bezweifelt worden war, nämlich das Uebersinnliche in dem Wesen des Menschen, die Erhabenheit seines Willens (Denkens und Wollens) über die ganze sinnliche Natur.

Vor dieser Erhabenheit nun steht der aufmerksame Betrachter zuerst in Ehrfurcht still. Er lernt sich achten, sich selbst und Andere, die Menschheit in Jedem. Es ist ihm völlig klar, welch eine unendliche Aufgabe ihm gestellt ist, die Sinnlichkeit unbedingt zu beherrschen durch die Vernunft, sich von aller Selbstsucht (Egoismus) frei zu machen, und nur für das Wahre und Rechte und die Vollkommenheit Fördernde zu leben. Er weiß, daß er diese Aufgabe nicht so löset, wie er wohl könnte, er weiß auch, daß er sie sogar in dem längsten und schuldfreiesten Erdenleben nie völlig lösen würde. Dieß Alles jedoch hält ihn nicht ab, die Wahrheit der Forderung anzuerkennen; er müßte sich selbst verleugnen, wenn er an dieser Wahrheit zweifeln wollte. Aber jetzt tritt ihm mit einem noch nie gefühlten Nachdrucke die Frage entgegen: „Was ist der Mensch in der Natur? was ist die Natur um ihn her in Beziehung auf seinen Geist und dessen Bestimmung? was bedeuten die Ideen, für welche zu leben der Geist sich berufen fühlt? Die Ideen, nach welchen die Natur sich zwar geduldig denken, behandeln und richten läßt, die sie aber thatsächlich zu verspotten scheint, indem sie sich ihnen von selbst nicht unter-

ordnet, vielmehr den Herrscherstab des Menschen zerbricht, sobald es ihr gut dünkt?«

Da diese Fragen aus dem Gebiete des Endlichen an ein noch unbekanntes Gebiet des Ueberendlichen gerichtet werden, so ist ein Blick nach Oben, von der Erde zum Himmel, ein noch sprachloser und — fast möchte ich sagen — noch scheuer Blick dahin das Erste, was sie in dem Gemüthe des treuen Forschers erzeugen. Mit diesem Blicke beginnt eine Andacht des Herzens, welche ihren Gegenstand weder schon kennt, noch zu nennen wagt; aber eine Andacht der Ahnung, welche ihren Haltpunkt bald finden, und welcher dann auch das Wort nicht fehlen wird, um vor ihm anzubeten.

Von der Höhe eines Berges herab erscheint das Treiben der Menschen im Thale in seiner Kleinheit und ihr Gewirr und Geräusch verschwindet vor der feierlichen Stille der Natur im Großen. Man entschließe sich nur einmal, den Gipfel zu erklimmen und die Ruhe des Ganzen über der Unstätigkeit des Einzelnen zu empfinden, so wird man bald nach der Wiederholung dieses Genusses verlangen, und wird dabei inne werden, wo die wahre Ruhe auch für den Menschen zu finden ist. So auch hier. Der Mensch ermanne sich nur, sich von dem Höheren was in ihm lebt, ganz erfüllen zu lassen, so wird er bald den Werth erkennen, welchen das Festhalten an diesem Höheren für ihn haben muß, und er wird nicht mehr zweifeln, bei Wem er seine volle Befriedigung, sein wahres Heil zu suchen habe. Der Urquell dieses Heiles ist dann kein größeres Geheimniß für ihn, als das Wasser des Lebens selbst, welches aus dem Quelle hervorgeströmt ist. Er übersehe nur nicht, daß es in der That ein Geheimniß für ihn ist, wie dem mit Sprache und Verstand begabten Geschöpfe der Erde eine Bestimmung geworden sein könne, welche über die Verhältnisse der Erde hinaus weist! Seine Aufgabe ist jetzt nur, die Wirklichkeit dieser Bestimmung mit der ebenso unleugbaren Wirklichkeit der irdischen Lebensverhältnisse in einer Einheit des Grundes zu denken. Er thut dieß, indem er bekennet, daß, so gewiß Sinnliches und Uebersinnliches, Endliches und Ueberendliches, niedere Begierden und ideales Aufstreben in dem Gemüthe des Menschen neben einander bestehen, eben so gewiß auch die Kraft, welche jene Verbindung des scheinbar Unverträglichen ohne Zuthun des Menschen herbeigeführt hat, das Zusammenbestehen Beider geordnet und dem Höheren da-

bei sein Recht vor dem Niederen vorbehalten habe. Mit andern Worten: der Mensch lernt glauben, daß die Ordnung, welche die Vernunft fordert, zugleich die wahre Weltordnung sei, und daß der Geist, welcher durch die Vernunft zu uns redet, zugleich das Ganze ewig beherrsche und sicher leite. Das erste Geheimniß wird durch den Hinzutritt des zweiten nur erweitert, nicht aber sein Schleier verdichtet. Wer hier einen wesentlichen Unterschied findet, von dem ist zu besorgen, daß er das erste Geheimniß, die unendliche Bestimmung des endlichen Wesens, noch nicht in seiner ganzen Fülle und Hoheit ergriffen habe. Der Mensch aber, welcher diese Festigkeit errungen und mit ihr den Glauben an eine vernunftgemäße Weltordnung gewonnen hat, ein solcher Mensch hat Religion.

Die Religion in dieser ihrer ursprünglichen Einfachheit ist Mystik, das heißt, sie ist das Bekenntniß eines Weltgeheimnisses, welches ungeachtet seiner Unerforschlichkeit sich dennoch der Anerkennung des vernünftigen Menschen nicht entziehen kann. Wer es noch nicht von sich erlangen könnte, solchem Bekenntnisse sich in freier Anbetung hinzugeben, dem würden Natur und Geschichte hülfreiche Hand leisten, um auf verwandtem Wege, wenn auch nicht mit gleicher Schärfe des Gedankens, sich des gleichen Resultates zu vergewissern. Denn auch die Natur im Großen zeigt uns die Spuren einer weisen Anordnung, welche stets siegreich über den widerstrebenden Versuchen einzelner untergeordneter Kräfte in ihr steht; die Erde bringt trotz aller verwüstenden Stürme, Landplagen und Kriege dennoch stetig ihre Producte hervor, und erhält ihre Geschlechter; Erden und Sonnen wandeln regelmäßig die ihnen gewiesene Bahn, und wo der Mensch vielleicht fürchtet, daß sie einander zu nahe begegnen und sich gegenseitig aus ihrem Gleise hinausdrängen möchten, da lehrt sie ein höheres Weltgesetz einander auszuweichen, und unsere Tage und Jahreszeiten steigen in unverkümmerter Folge herauf und hinab. Wenn hier eine höhere Ordnung, welche wir ewige Weisheit nennen, eine Einheit hervorruft, gegen welche der Zwiespalt des Einzelnen ohnmächtig bleibt, sollte nicht eine ähnliche Ordnung auch da walten, wo der Mensch sich in einem Widerstreite seiner niederen Natur mit seiner höheren Lebensaufgabe befindet, um auch hier eine Einheit des Ganzen aufrecht zu erhalten, unter deren Schutze der Mensch getrost fortfahren kann,

für seine unendliche Bestimmung zu leben? — Und was der tiefer denkende Mensch oft nur mit Mühe für sich zu erringen vermag, haben dieß nicht die Völker aller Zeiten, von einem kindlichen Sinne geleitet, auf die schlichteste Weise in der Verehrung einer Gottheit unter allerlei Namen und Formen gefunden, besessen und zu ihrem Heile verwendet? Der allgemeine Glaube an Gott oder Götter unterstützt mächtig den Geist des Denkers, welcher der Wahrheit seines Glaubens durch sich selbst gewiß werden, nicht blos eine erlernte oder auf ihn vererbte Lehre gutwillig hinnehmen will. Alle können sich einig darin fühlen, daß die schlechthin oberste Weltmacht eine Allgewalt im Sinne und Geiste der höchsten Ideen, eine unbedingte Herrschaft der Wahrheit über die Lüge, des Lichts über die Finsterniß, des Guten über das Böse ist. Dieser Allgewalt weiß sich der Mensch in dem Glauben an seine Bestimmung auf das engste verbunden, er weiß sich getragen von ihr, gebunden an sie, er hat Religion.

Wie diese Allgewalt, dieser Geist, dieses Leben des Ganzen nach seinem inneren Wesen beschaffen sei, dieß erforschet der Sterbliche nimmer; das Object seines Glaubens ist für ihn eben jenes zweite Geheimniß, welches zu dem ersten, nämlich zu der Thatsache einer unendlichen Aufgabe in dem endlichen Bewußtsein, hinzutrat. Es ist ihm völlig deutlich geworden, daß er sich zur Bezeichnung des Gegenstandes seiner Anbetung und seines Glaubens nur unvollkommener, dem endlichen Standpunkte der Vernunft auf der Erde entlehnter Ausdrücke bedienen kann, und er bedient sich derselben um so unbefangener, je reinmenschlicher sie sind, und je fester er von ihrer Unzulänglichkeit zur Benennung des Unnennbaren überzeugt ist. Der Gott, den er bekennet, ist ihm ein lebendiger, selbstbewußter Geist, ist ihm der Vater im Himmel, der Erzieher seiner Kinder auf der Erde, ihr Heilbringer, ihr Seligmacher. Durch den kindlichen Gebrauch dieser kindlichen Redeweise wird der religiöse Glaube sogar eindringlicher für das Gemüth und wirksamer für die besonderen Sphären des Lebens werden; und derjenige Mensch, in welchem dieß zur eigenen Erfahrung geworden ist, wird bald auch die entschiedene Vorzüglichkeit derjenigen Religionslehre anerkennen, welche auf jene Formen der Anschauung und Verehrung Gottes gegründet ist.

Ein weites Gebiet eröffnet sich hier. Aber zum Behufe

der gegenwärtigen Darstellung durfte es nicht näher betreten werden. Die Absicht war nur, darzuthun, daß dem vernünftigen, der sittlichen Aufgabe seines Lebens sich völlig bewußten Menschen Religion nothwendig, daß er ohne sie nur halb vernünftig, also in Betreff seines Geistes nur ein halber Mensch sei. Ist dieß gelungen, so ist auch erwiesen, was der vernünftige Mensch von sich und Andern zu fordern hat, wenn er mit ihnen in äußere Gemeinschaft tritt, und so ist vorbereitet, was wir über die Natur und den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft von dem reinmenschlichen Standpunkte aus zu urtheilen haben werden.

Der Staat.

Irgendwo auf der Erde befindet sich eine unbestimmte Mehrheit freier Wesen beisammen; die einzelnen fühlen sich wechselseitig angezogen durch die Gleichheit ihrer Sprache, ihrer Gewohnheiten und Sitten; das Land, welches sie bewohnen, ist ihr Eigenthum, und wenn andere ähnliche Mehrheiten von Menschen jenseit ihrer Landesgrenzen leben, so wird für jetzt angenommen, daß sie mit diesen, als ebenfalls freien Wesen, über die Grenzen ihrer gegenseitigen Gebiete und über die ungehinderte Bewegung jeder Gesammtheit in ihren Grenzen friedlich einverstanden sind. Wir nennen die so Vereinigten ein Volk, das Volk aber in solcher Vereinigung, oder die Einheit der so verbundenen Volksmenge, nennen wir einen Staat.

Auf welche Weise die Völker der Erde sich zu Staaten gebildet haben, ist hier nicht die Frage. Die Geschichte lehrt, daß einige Staaten allmählig aus dem ursprünglichen Verhältnisse der Familie oder des Stammes hervorgegangen, andere hingegen durch Uebermacht einzelner, also durch Gewaltthat auf der einen und durch kraftlose Unterwerfung auf der andern Seite, gebildet worden sind. Auch in Staaten, welche bereits seit langer Zeit bestanden, sind zuweilen wesentliche Umbildungen (entweder gewaltsam durch Revolution, oder friedlich durch Reform) bewirkt worden, so daß, von dem Schlusse einer solchen Umbildung an gerechnet, ein neues Staatsleben unter einer neuen Form seinen Anfang genommen hat. Wie dem auch sei, die hier zu erörternde Frage ist nur diese, welcher Zweck der Vereinigung der Menschen zu einem Staate nothwendig zum Grunde liege, und welche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig anzuwenden seien.

Der nächste, von der Natur des Menschen selbst gebotene Zweck ist die Sicherstellung der äußeren Freiheit durch die Anerkennung und Feststellung der Rechte eines Jeden. Denn eben weil die Menschen, welche eine äußere Frei=

heit zu fordern haben, innerlich frei sind, so können sie durch Mißbrauch dieser Freiheit dem Rechte Anderer (der äußeren Freiheit derselben) hinderlich werden, und gegen einen solchen Mißbrauch bedarf es eines Schutzes. Den Schutz gewährt das Gesetz; das Gesetz aber geht aus dem Willen hervor, welcher seine Einsicht des Nothwendigen oder des Nützlichen zur Richtschnur für das Handeln erhebt. Wie wird nun in einem Volke derjenige Wille zu finden sein, dessen Gesetze wirklich aussprechen, was dem Volke theils wahrhaft nothwendig, theils wenigstens heilsam ist? Der Wille des Volkes muß es bleiben, denn jeder Einzelne, weil gleich frei, ist gleich berechtigt hierbei. Nun möchte von einer geringen Anzahl Vereinigter der natürlichste und zugleich vernünftigste Weg zur Errichtung eines wahrhaften Gesammtwillens, nämlich der Weg der Ueberzeugung durch Gründe, wohl einzuschlagen sein. Aber wie dürfte man hoffen, bei einer Menge von Tausenden, ja von Millionen, diesen Weg mit Erfolg betreten zu können? Oder sollen die Weisesten, die Besten, den Willen des Volkes erforschen und erklären? Aber wer sind diese Weisesten und Besten, und wer ist es, der sie als solche zu erkennen und auszuwählen vermag?

In dieser Verlegenheit hat man überall, wo es friedlich herging, nur den Ausweg gefunden, daß man das Urtheil der Majorität (der Mehrheit der Stimmenden) für den Ausdruck des allgemeinen Volkswillens gelten ließ, und daß die Minorität (die Minderzahl der Stimmenden) sich zugleich verpflichtete, ihren von der Majorität mehr oder weniger abweichenden Willen jenem unterzuordnen. Allein auch dieser Ausweg führt noch manches Mißliche mit sich. Denn daß die Mehrzahl das Richtige einsehe und wolle, kann Niemand verbürgen; die Unterordnung des Willens von Seiten der Minderzahl bewirkt in dieser keine Veränderung ihrer Ueberzeugung; und wenn vielleicht die Ueberzeugung der Minderzahl die bessere war, so steht es bedenklich um den Staat, in welchem nun ein minder einsichtsvoller, vielleicht sogar ein sittlich verkehrter Wille die gesetzgebende Kraft für das Ganze erhalten hat. Wir wollen sehen, wie das Volk sich aus diesem Labyrinthe herauswinden kann dadurch, daß es seinem Staate eine wohlüberdachte, weise berechnete Verfassung giebt, d. h., daß der Staat zu einem constitutionellen Staate erhoben wird.

Um in der Entwickelung dieses Begriffes mit Sicherheit vorzuschreiten, darf nicht vergessen werden, daß der entscheidende Gesammtwille des Volkes ursprünglich nur aus der Summe sämmtlicher Einzelwillen aller Volksglieder hervorgehen kann: die Souveränetät (die Befugniß über Feststellung und Verwaltung des Rechtes in erster Instanz zu entscheiden) beruht ursprünglich nur in dem Volke; die ursprüngliche Bildung des Staates ist grundsätzlich (principiell) demokratisch.

An der einfacheren Verbindung der Familienglieder unter ihrem natürlichen Oberhaupte, dem Haus- oder Stammes-Aeltesten, ist dieses Princip noch nicht zu erkennen. Dort hat die Pietät (die liebevolle Ehrfurcht vor dem natürlichen Haupte der Familie oder des Stammes) die einzelnen Glieder zusammengehalten; es herrschte ein patriarchalisches Verhältniß; die Ausübung einer Volkssouveränetät war entbehrlich, ja selbst ihr Begriff kam noch in keinem Einzelnen zum Bewußtsein. Auch in späterer Zeit, als schon einzelne Machthaber eine unbedingte Herrschaft über ihre Völker erlangt hatten, führt uns die Geschichte nicht selten Beispiele vor, daß ein Volk mit einer der patriarchalischen Hingebung ähnlichen Pietät seinem Herrscher anhing; sein Machthaber war der Mann seines Vertrauens geworden, und das Volk bewahrte dieses Vertrauen, so lange der Machthaber es rechtfertigte, auch wohl noch länger. Aber nicht immer wußte sich der Herrscher die Pietät seiner Untergebenen zu erhalten, nicht immer fühlte das Volk Geduld und Hoffnung auf bessere Zeiten genug in sich, wenn der Fürst aufgehört hatte Vater des Volkes zu sein. In solchen Fällen, und bei fortschreitender Geistesentwickelung überhaupt, erwachte in dem Volke das Bewußtsein seines ursprünglichen Verhältnisses dem Fürsten gegenüber, es erwachte das Bewußtsein seiner ursprünglichen Selbstmacht in Betreff der Feststellung seines Rechtes, das Bewußtsein seiner Souveränetät. Und nun stehen wir wieder auf dem vorhin bezeichneten Punkte, wo es gilt, einen Gesammtwillen zu finden, welcher der richtige Ausdruck des wirklichen Willens der Einzelnen sei, oder doch ohne Gefahr dafür angenommen werden könne, und aus dessen Einsicht die Gesetze hervorgehen sollen, welche zur Sicherstellung der äußeren Freiheit erforderlich sind. Wir haben gesehen, daß die Verfassung (Constitution) das Mittel ist, wodurch der Zweck

erreicht wird, in so weit menschliche Kraft und menschliche Weisheit die Erreichung einer Idee überhaupt möglich macht.

Das souveräne Volk forschet in seiner Mitte nach den Männern, welche seines Vertrauens vor Andern würdig sind, und ernennt diese in Urwahlen, gleichviel ob auf directem oder indirectem Wege, zu seinen Vertretern. Es kann mit Zuversicht erwarten, daß diese Verständigsten auch das Beste erkennen und beschließen werden; und jeder Urwähler, indem er nicht sich sondern einen andern für würdig seines Vertrauens erklärt, mißtraut seiner eigenen Einsicht mit gerechter Bescheidenheit insoweit, daß er bereit ist diese seine Einsicht der Einsicht seines Vertreters unterzuordnen, falls die eine von der andern in einzelnen zu der Verfassung und dem Gesetze gehörigen Stücken abweichen sollte. Nur in dem Hauptpunkte darf kein Zwiespalt eintreten: Freiheit und Recht Aller zu sichern, muß die Endabsicht der Verfassung und des Gesetzes sein.

Durch den Act der Ernennung von Volksvertretern legt das Volk die Ausübung seiner Souveränetät in die Hände der Letzteren; es behält sich die Wiederzurücknahme derselben nur für den Fall vor, daß jener Zwiespalt sich hervorthäte, von welchem wir so eben gesagt haben, daß er bei der Ernennung der Volksvertreter nicht vorausgesetzt werden könne. Es muß als ein arges Mißverständniß bezeichnet werden, wenn einem Volke, welches bereits eine Verfassung hat oder dessen Vertreter auch nur beschäftigt sind die Verfassung auf gesetzlichem Wege zu gründen, noch immer das Recht, seine Souveränetät beliebig auszuüben, beigelegt wird. Das Volk, welches eine Verfassung sich geben läßt, unterwirft sich von diesem Augenblicke an der Einsicht derer, welche es dazu bestellt hat sie ihm zu geben; es hat von diesem Augenblicke an, seinen Vertretern gegenüber, die Stellung der Unterthanen einzunehmen erklärt; unterthan nämlich will es sein dem Gesetze, welches die Vertreter ermitteln werden, und der Regierung, welche dieses Gesetz handhaben wird.

In Zeiten, wie die unsrigen, ist es nöthig, mit äußerster Strenge über diesem Grundsatze zu halten*). Er gilt nicht für die constitutionelle Monarchie allein, er gilt auch für die

*) Die Leser werden ersucht, hierbei den Anhang, unter Aufschrift „Ueber Volkssouveränetät und Revolution" zu vergleichen.

Republik, wenn sie irgend von Dauer sein soll, denn auch die Republik ist constitutionell. Aber es ist von Wichtigkeit, noch zu sehen, wie die Vertreter des Volkes zu verfahren haben und wirklich verfahren, um der Verfassung des Staates die möglichste Festigkeit zu geben, um das Gesetz den möglichst richtigen Ausdruck des allgemeinen Willens werden und bleiben zu lassen, und um bei der Verwaltung des Gesetzes jedem Mißgriffe oder Mißbrauche thunlichst vorzubeugen oder zu begegnen.

Dieß geschieht dadurch, daß gleich von vornherein in dem ersten Verfassungentwurfe ein Gegensatz fest gestellt wird zwischen den Vertretern des Volkes als solchen, und zwischen denen, welchen die Verwaltung des Staates anvertraut wird. Dieser Gegensatz ist seiner Natur nach kein feindlicher, sondern nur eine für nothwendig erkannte Theilung der allgemeinen Staatsgewalt: Die Kammer der Volksvertreter (— ob eine oder zwei Kammern, thut hier nichts zur Sache —) setzt sich die Regierung gegenüber, und beide unter bestimmten gegenseitigen Verhältnissen führen gemeinschaftlich das Ruder des Staasschiffes. Auch diese Einrichtung ist in der Republik ebenso wesentlich, wie in der Monarchie; nur daß die Freunde der monarchischen Verfassung die feste, durch Geschichte und Erfahrung vielfach bestätigte Ueberzeugung haben, daß ein constitutioneller Staat von innen und außen am wenigsten gefährdet ist, wenn seine Verfassung auch äußerlich in eine reale Spitze (das Königthum) ausläuft, welche, nicht selbstständig, sondern in verfassung- und gesetzmäßiger Einheit mit der Regierung und mittelbar mit den Vertretern des Volkes, in Krieg und Frieden, dem Willen des Gesetzes die nöthige Kraft giebt und dem gefaßten Beschlusse die rasche That überall folgen läßt.

Wir haben für jetzt in dieser Materie nicht weiter zu gehen, sondern dürfen uns wieder zu dem Zwecke zurückwenden, welchen ein jedes Volk, als eine Gesammtheit freier und schlechthin berechtigter Wesen, durch die Errichtung des Staates für sich zu erreichen vernünftiger Weise bestrebt sein muß.

Der nächste Zweck des Staates war (Seite 15) die Sicherstellung der äußeren Freiheit durch Gesetz und Verfassung. Aber der Mensch lebt in der Verbindung mit seines Gleichen

nicht blos um seines Rechtes willen, sondern auch und vornämlich um seine Bestimmung für das Leben vollständiger, als wenn er allein stände, erfüllen zu können. Die Sicherstellung seiner äußeren Freiheit kann daher von ihm nur als das unerläßliche Mittel (**conditio sine qua non**) zur Erreichung eines noch höheren Zweckes betrachtet werden, und er würde in die bürgerliche Gesellschaft nur mit halbem Selbstbewußtsein eintreten, wenn er von derselben nicht mehr verlangen wollte, als die Gewährung dessen, ohne welches ein geordnetes Beisammensein und Zusammenwirken gar nicht denkbar ist. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Zweck des Staates nicht auf die Sicherung der Freiheit zu beschränken, sondern ihn dahin zu erweitern, daß die sichergestellte Freiheit durch den Staat auch gefördert werde.

Mit dieser Begriffsbestimmung wird die natürliche Sphäre der staatsbürgerlichen Vereinigung keinesweges überschritten. Denn durch alle zur Förderung der Freiheit von Seiten des Staates möglichen Einrichtungen kann zunächst immer nur die äußere Freiheit unterstützt und begünstiget werden (siehe oben Seite 7), nicht die innere. Der inneren Freiheit wird durch die von menschlicher Weisheit getroffenen Anstalten nur insofern Vorschub geleistet, als der Boden, auf welchem sie sich entwickeln und bethätigen soll, nämlich der ganze sinnliche Schauplatz des menschlichen Wirkens, für sie zugerichtet, und jedes vernünftig freie Leben und Handeln auf ihm erleichtert wird. Dieß geschicht durch dasjenige, was gewöhnlich unter dem Begriffe, „Wohlfahrt der Staatsbürger," befaßt wird. Es gehören dahin alle Anstalten für zweckmäßige Betreibung irgend eines Geschäftes, alle Erleichterung der gesellschaftlichen Verbindung unter den Menschen, alle Anstalten zur Befähigung der Einzelnen für diesen oder jenen Beruf, in welchem ein Jeder überzeugt sein kann, für seine Person die ihm gewordene Aufgabe seines Lebens am besten lösen zu können. Dergleichen Anstalten haben wohl zu keiner Zeit in irgend einem wirklichen Staate gänzlich gemangelt; die Staaten der neueren Zeit sind sehr reich an denselben, und man fühlt sich überall sehr bald unbefriedigt und unbehaglich, wenn es daran in irgend einem Punkte, welchen die Bildungsstufe der Gegenwart zum Bedürfniß gemacht hat, zu fehlen scheint. Dieß durch Beispiele zu belegen wäre wohl überflüssig. Man denke an die Staatsanstalten für den Landbau, für die verschiedenen

Zweige der Industrie oder des Gewerbfleißes, für den allgemeinen und besonderen Verkehr, für das Postwesen, auch für Kunst und Wissenschaft u. s. w. Es kann in der That befremden, wenn man sieht, wie einige Staatstheorien alle jene Veranstaltungen im Staate zwar als gut und nützlich, vielleicht auch als nothwendig anerkennen, aber dennoch nicht dazu kommen, ihre Unentbehrlichkeit in dem seinem Zwecke völlig entsprechenden Staate aus diesem Zwecke selbst (principiell) nachzuweisen. Der Staat, als blose Rechts- und Sicherungs-Anstalt betrachtet, ist noch ein sehr unvollkommenes Erzeugniß der Vernunft für das Leben der Menschen; erst dadurch, daß er sich auch die Förderung der Freiheit zum Zwecke setzet, und die harmonische Verbindung beider Zwecke zu bewirken strebt, erst dadurch erhebt er sich zu der ihm gebührenden Höhe und Würde.

Zur Erreichung beider Zwecke aber bedarf es für die Ordner des Ganzen vermittelst der Verfassung und des Gesetzes nicht nur der deutlichen Erkenntniß der Ideen, auf deren innerer Nothwendigkeit und Wahrheit sämmtliche Anordnungen in der bürgerlichen Gesellschaft beruhen müssen, sondern auch einer klaren Einsicht in die Art und Weise, wie unter gegebenen Bedingungen der Zeit und des Ortes die richtig erkannten Ideen in die Wirklichkeit einzuführen und die Lebensverhältnisse ihnen entsprechend zu gestalten sind. Mit andern Worten, es bedarf nicht blos der (theoretischen) Wissenschaft, sondern auch der (praktischen) Weisheit; denn Weisheit ist die Kunst, das im Leben Gegebene (die materielle Wirklichkeit) zu der Form und dem Geiste des vom Leben Geforderten (der idealen Nothwendigkeit) hinanzubilden und dadurch zu veredeln oder zu humanisiren.

Diese Bemerkung hier ausdrücklich zu machen ist nicht überflüssig. Das ganze große und mehrseitige Geschäft der Staatseinrichtung (Organisation) ist von dem Volke, dessen ursprüngliche Souveränetät wir anerkannt haben, den von ihm frei gewählten Vertretern übertragen worden, und diese führen es aus durch Verfassung und Gesetz, in dem constitutionellen Verhältnisse der Abgeordneten des Volkes zu der Regierung desselben; das Volk muß wohl bedenken, welche Forderung es an seine Stellvertreter gemacht, welche Bürde es auf ihre Schultern gelegt hat! Seine Deputirten sowohl als seine Regierung fühlen diese Bürde, sie fühlen die auf ihnen liegende

Verpflichtung, ebenso klar in ihrer Einsicht, als weise in ihrem Handeln zu sein. Das Volk bleibe ihnen ähnlich in diesem Gefühle und zürne nicht in übereilter Ungeduld, und frevle nicht in sträflichem Uebermuthe, wenn es zu sehen glaubt oder einzelne Wortführer ihm einreden, daß die Wissenschaft seiner Vertreter noch nicht die gründlichste, oder die Weisheit derselben noch nicht die höchste sei!

Ohne die Reihe dieser Betrachtungen weiter zu verfolgen, wenden wir uns zu dem, was schon auf dem Titel als Hauptgegenstand unserer Untersuchung bezeichnet worden ist. Wir behaupten, daß der constitutionelle Staat ein Interesse habe an der religiösen Bildung seiner Bürger, und daß dieses Interesse für ihn ein reinmenschliches sei. Wir haben zuerst nachzuweisen versucht, daß zu der Vollendung des inneren Menschen Religion wesentlich erforderlich sei. Wir haben sodann zu zeigen gesucht, daß der Staat seinen Zweck erst dann völlig erreiche, wenn er den von dem Rechte unter Verfassung und Gesetz zu machenden freien Gebrauch nicht blos *sichere*, sondern auch durch weise Anstalten für die Wohlfahrt erleichtere und *fördere*. Hieraus folgt, daß diejenige Anstalt, welche den Menschen für seinen höchsten Zweck zu gewinnen und auszubilden bestimmt ist, auch für den Staat die wichtigste sein, und von ihm um so sorgfältiger berücksichtiget werden muß, je klarer er sich seiner Zwecke bewußt ist. Jene Anstalt aber ist die für die Bildung zur *Religion*; wir sind gewohnt, alle in ihr begriffenen Theile und Abstufungen mit den Worten »*Schule und Kirche*« zu bezeichnen. Demnach wird hier zu untersuchen sein, wie der Staat, und insbesondere der constitutionelle Staat, sich in Beziehung auf Schule und Kirche zu verhalten haben, um an diesen Anstalten sein Interesse für religiöse Bildung als ein rein menschliches Interesse zu bewähren.

Zu dem Ende muß man sich vorerst ganz deutlich darüber werden, was Religion sei und was die religiöse Bildung erfordere.

Die Religion.

§. 1.

Religion ist *Gesinnung*, nämlich diejenige sittliche Gesinnung und Denkungsart, welche das dem menschlichen Geiste inwohnende Sittengesetz als in diesem Geiste selbst begründet, als einen wesentlichen Bestandtheil seiner Gesammtnatur anerkennt, und folglich den letzten Grund desselben ebenso *außer* den Menschen setzet, wie den Grund aller übrigen Bestandtheile des Körpers und Geistes. Die *Autonomie* der moralischen Vernunft, d. h. die dem menschlichen Geiste zugleich mit seinem Entstehen zu Theil gewordene Nothwendigkeit, sich bei naturgemäßer Entwickelung auch des Sittengesetzes in dessen ganzer Reinheit als seines eigenen bewußt zu werden, wird hiermit weder verkannt noch geleugnet. Denn das Bewußtsein von der unbedingten Nothwendigkeit sittlicher Gesinnung und von der Allgemeingültigkeit ihres Gesetzes für Alle würde weder durch menschliche Unterweisung und Beispiel allein, noch auch durch eine besondere göttliche Belehrung von Außen zu der ihm eigenthümlichen unbedingten Gewißheit und Unvertilgbarkeit gelangen können, wenn es nicht dem Wesen des Geistes ursprünglich, gleichsam im Keime, angeboren und mitgegeben wäre. Aber mitgegeben, anerschaffen ist es ihm; es ist auf keine Weise seine Erfindung, sein Werk. Ebenso, wie der organische Körper schon als Embryo alle die Gesetze in sich trägt, nach welchen er sich in der Zeit gestaltet, entwickelt und nach erlangter Mannbarkeit zur Erfüllung des letzten Zweckes seines materiellen Daseins geschickt wird, ebenso sind auch dem Geiste von Anbeginn her alle die Bedingungen eingepflanzt, durch deren allmähliges Zusammenwirken er zuletzt zu einem sittlich vernünftigen Dasein heranreift. Und gleich wie der organische Körper entweder ganz verkommen oder doch nur theilweise und dürftig sich entwickeln würde, wenn ihm nicht die angemessene Nahrung von Außen zugeführt würde, so kann

auch der vernünftige Geist nicht werden, was er zu werden bestimmt ist, wenn er die ihm nothwendige Nahrung entbehrt, durch Mangel an Erziehung, Belehrung und Erfahrung. Der Körper aber, wenn er gesunde Nahrung zu sich nimmt, erhält dadurch nicht von Außen her dasjenige, was bei seiner fortschreitenden organischen Entwickelung in ihm offenbar wird, sondern er erhält dazu nur die äußeren Bedingungen seines selbstthätigen Gedeihens. Und so auch der geistige Mensch, wenn er in dem, was wahr und gut ist, unterwiesen wird, empfängt hierdurch nicht allererst das Gesetz des Wahren und Guten, sondern dessen Erwachen wird in ihm nur angeregt und gefördert. Lernt er es dann als das seinige in sich finden, so ist die sittliche Anlage in ihm autonomisch vollendet.

Dessen ungeachtet erkennt der besonnene Mensch sich nicht für den Urheber dieser Autonomie, sondern er weiß, daß er sie seiner Natur zu verdanken hat. Ebenso würde der Baum wohl wissen, daß nicht die Kraft des Bodens und des den Boden befeuchtenden Regens und Sonnenscheins die Kraft seines eigenen Wachsthums ist; aber er würde dennoch es sich nicht selbst beimessen, daß er die Früchte zu tragen vermag, welche er trägt, oder daß er sich die Regel selbst gegeben habe, nach welcher diese Früchte sich bilden. Darin liegt der Uebergang von der sittlichen Gesinnung zu der religiösen, und die Vollendung der ersteren in der letzteren, daß der sittliche Mensch unablässig von dem Standpunkte seines sittlichen Selbstbewußtseins hinüberschaut nach einem Anderen außer ihm, über ihm. Er kennt diesen andern noch nicht; aber so wie die ganze äußere Natur, wenn sie ein Bewußtsein ihres Daseins aussprechen könnte, laut ausrufen würde: »nicht ich habe mich gemacht zu dem was ich bin,« so bekennt auch der vernünftige Geist, daß nicht Er sein eigener Werkmeister sei. Er kennt diesen Werkmeister noch nicht; aber er muß ihn suchen in derselben großen Naturkraft, welche der Erde ihre Stellung unter der Sonne, den Erzeugnissen der Erde ihre Regel und Ordnung, den lebendigen Wesen ihr regsames Dasein und die mannigfaltigen Aufträge für dessen Führung gegeben hat. Mit der Andacht seines Gemüthes, welche ihn so zu suchen treibt, mit der Ahnung seines Herzens, wo er zuletzt wohl das Gesuchte finden werde, tritt er in das Dunkel eines noch unaussprechlichen Geheimnisses ein. Dieses Geheimniß ist ihm die zweite Hälfte seiner ebenfalls geheimnißvollen, sittlich freien Natur; aber er kann

sich dessen nicht erwehren, er muß von seinem Ich aus hinüber und hinauf schauen zu einem »Mehr als ich, besser als ich, einem ganz Andern.« Und eben dieser der Vernunft nothwendige Hinausblick aus ihr selbst, welcher zugleich ein Hinüberblick über alle Einzelheiten jeder Naturkraft ist, ist der Grund und Anfang der religiösen Gesinnung in dem sittlichen Menschen.

§. 2.

Religion ist Glaube, nämlich der Glaube an das ewige Bestehen und unverrückbare Wirken einer Weltmacht, welche nicht blos alle untergeordneten physischen und geistigen Kräfte in einer allumfassenden Einheit zusammenhält, sondern durch welche auch den Ideen des vernünftigen Geistes ihre Obergewalt über den scheinbaren Widerspruch der Erfahrung, also dem Wahren sein Sieg über Thorheit und Lüge, dem Guten sein Sieg über das Böse, der Liebe ihr Triumph über die Selbstsucht in der großen Weltordnung unwiderruflich gesichert ist. In diesem Glauben an die Einheit des Ganzen im Geiste der Ideen findet die Vernunft den Anker ihrer Zuversicht und die Gewährleistung für ihre eigene sittliche Wahrheit. Soll derselbe aber in der völligen Reinheit seines Inhaltes dargestellt werden, so muß man sich wohl vorsehen, wenn man daran gehet ihn näher zu formuliren. Durch alle Versuche der Art kann der Schleier des Geheimnisses, welches über ihm und seinem Gegenstande waltet, nur scheinbar gehoben, das Ueberendliche und Allvereinende kann durch jeden dafür wählbaren Ausdruck nur dem Verstande und der Einbildungskraft des Menschen näher gebracht werden; aber Verstand und Einbildungskraft sind endlich beschränkte Werkzeuge des denkenden Geistes, und ihr freiester Aufflug trägt nicht über die Gegensätze und Schranken des endlichen Daseins hinaus. Es ist eine Naturnothwendigkeit für den vernünftigen Menschen, daß er sich versinnbilde, wofür eine reine Anschauung seinem Denken unmöglich ist; und jene Versinnbildungen entbehren keinesweges der Wahrheit, so lange sie sich des nothwendigen Abstandes bewußt bleiben, in welchem hier das Zeichen gegen den zu bezeichnenden Gegenstand steht. Diejenigen Ausdrücke und Formeln werden immer die angemessensten bleiben, welche den sittlich-idealen Charakter der ewigen Weltordnung am einfachsten darstellen. Jedes Volk hat zu jeder Zeit hierfür so viel oder so

wenig geleistet, als es nach seiner Lage, seiner Weltanschauung und seiner Sprache vermochte. So nennen alle Völker, ein jedes in seiner Weise, die Allmacht der höchsten Einheit den **Gott,** und sie schildern das Walten dieses Gottes in Gemäßheit des Grades der Wahrheit, in welchem die Stellung der sittlichen Natur und ihrer Freiheit auf der Erde zu dem Mechanismus der äußeren Erscheinungen von ihnen begriffen worden war. Aber alle solche Schilderungen sollen gewöhnlich nur die Art und Weise vorstellig machen, wie das Gesetz der höchsten Einheit lebt und wirket, beschließt und hinausführt; und eben die Bestimmung dieses Wie ist der Punkt, wo die reine Wahrheit des religiösen Glaubens sich von dem Beisatze beschränkter Menschlichkeit unterscheidet. Nennen wir kühnlich und getrost Gott den Lebendigen, den unendlichen Geist, die Wahrheit selbst und die Liebe in ihrer freien Bethätigung durch alle Weltenheere: wir wissen, daß sittliches Leben nicht aus einem Leblosen, ideales Denken nicht aus einem Ungeistigen, Wahrheit und Liebe nicht aus einem Gedanken- und Willenlosen hervorgehen kann. Aber selbst wenn wir im Geiste des Christenthums Gott als die Allgewalt heiligender Liebe verehren, so beten wir vor dieser heiligen Liebe im Geiste und in der Wahrheit nur dann an, wenn wir uns vor ihr in den Staub niederwerfen und bekennen: es ist mir zu wunderlich und zu hoch, ich kann es nicht begreifen! (Psalm 139, V. 6).

§. 3.

Gesinnung und Glaube in engster Verbindung und wechselseitiger Durchdringung vollenden in dem Gemüthe den religiösen Charakter. Sittliche Gesinnung ohne Glauben wäre der Aufbau eines auf festem Grunde stehenden Tempels, aber ohne die ihn nach oben hin schützende Kuppel. Glaube ohne Gesinnung wäre dem aufgerichteten Balkengerüste eines Hauses zu vergleichen, welchem zwar ein Dach aufgesetzt worden, von welchem aber ungewiß ist, ob die noch offenen Felder des Gebälkes mit festen Mauersteinen ausgesetzt sein werden, oder mit leichter Erdmasse, welche das Unwetter erweichet und die Gewalt eines Sturmes wieder hinabwirft. Durch den Glauben gewinnt die pflichttreue Gesinnung im Glücke die gebührende Demuth, und im Unglücke den heiteren Aufblick, welcher sie jedem Hemmnisse unbesiegbar macht, und noch in der letzten Stunde, wo jede Errungenschaft des sittlichen Strebens frucht-

los zu enden scheint, das brechende Auge zum Himmel erheben läßt, um sein Geschick in die Hand Dessen zu legen, welcher es so ordnete, daß der Geist in dem irdischen Leben seinen höheren Beruf erkannte und ihm folgte. Durch die sittliche Gesinnung empfängt der Glaube den allein ewig festhaltenden Boden, und findet zugleich den Wegweiser für das Leben, welcher seinen Gottesdienst nicht zu einem Afterdienste geistiger Selbstsucht, seine Frömmigkeit nicht zu einem Buhlen um Gnadenerweisungen eines eigenmächtigen Herrschers, seine Hoffnung auf Seligkeit nicht zur Erwartung eines Himmels voll neuirdischer Genüsse ausarten läßt. Träten nun Gesinnung und Glaube in solche gegenseitige Durchdringung, so hört die Religion auf, eine Stimmung für vorübergehende Stunden, ein Zufluchtsort für endliche Bedürfnisse zu sein; sie wird Charakter des Lebens. Sie offenbart sich in dem Leben nicht durch geistliche Uebungen, sondern durch den „Wandel im Geiste, welcher die Lüste des Fleisches nicht vollbringet." (Gal. 5, 16). Nicht die Noth lehrt erst beten, sondern die Religion selbst ist ein Gebet an jedem Tage und in jedem Verhältnisse des Lebens. Die Freude wird von ihr gereiniget und geadelt, der Kummer wird beschwichtiget, und durch seine Thränen hindurch ergänzt aus dem Auge die Zuversicht höherer Güter. O daß ein jeder Mensch diese Mission der Freiheit in der Natur so ganz erfüllte, wie er wohl sollte und oft auch könnte! Aber hier ist ein Ideal vorgezeichnet, zu welchem der Mensch, der nur in der Sinnenwelt nach dem Uebersinnlichen streben kann, nur unvollkommen und mit schwankenden Schritten sich zu nähern vermag.

Wenn nun aber doch diese Höhe der Religiosität das Ziel bleibt, welches der seiner selbst sich ganz bewußte Mensch sich setzet, und welches er auch fortfährt zu wollen in den Stunden ruhiger Besinnung, wie nach jedem Augenblicke, wo er gewahr wurde diese Besinnung verloren zu haben; so darf man um der verschiedenen Ausdrücke willen, welche die pflichttreue Gesinnung ihrem Glauben geben mag, nicht engherzig urtheilen über den Antheil derer, welche den einen oder den andern Ausdruck für sich vorziehen, an wahrer Religiosität. Dem Nichtchristen als solchem, er bekenne sich zu der Lehre Mosis oder des Islam oder einer andern, wird heut zu Tage jener Antheil wohl nicht bestritten werden. Aber es sind noch Ungerechtigkeiten anderer Art zu vermeiden. Der Unterschied zwischen

Theismus und Deismus, wonach jener das Bekenntniß eines persönlich lebendigen Gottes, dieser nur die Anerkennung einer lebensvollen Wirksamkeit sittlicher Weltordnung ohne nähere Bestimmung der Art und Weise ihres Daseins bezeichnen soll, muß hier ebenfalls wegfallen. Der Theist wie der Deist ist der hier dargestellten Religiosität fähig, und der Unterschied läuft zuletzt nur auf den Grad der Theilnahme hinaus, welcher der Einbildungskraft bei Bestimmung der höchsten Idee zu Gunsten des endlichen Verständnisses zugestanden wird. Noch mehr aber. Auch dem Pantheismus geschieht Unrecht, wenn seine Freunde ohne Unterschied für unfähig des religiösen Glaubens erklärt werden. Denn nicht derjenige ist Pantheist im geläutertsten Sinne des Wortes zu nennen, welcher noch schwach genug an Denkkraft ist, um in jedem einzelnen Dinge den Gott vereinzelt zu finden, der es belebt und leitet; auch nicht derjenige, dessen Gemüth noch unlebendig genug geblieben ist, um sich an der abstracten Allgemeinheit eines allerfüllenden Weltgeistes für die Ansprüche seiner moralischen Natur genügen zu lassen. Sondern nur derjenige darf Pantheist im edelsten Wortverstande genannt werden, welcher in dem Begriffe einer weltordnenden geistigen Kraft dem Merkmale der Allgegenwart ein Uebergewicht zugesteht über das Merkmal einer unendlichen Individualität. Mag auch ein solcher Pantheist, indem er an einen persönlichen Gott nicht zu glauben vermag, viel entbehren von der Klarheit eines gottinnigen Lebens, der Religion geht er darum nicht verlustig, so lange ihm noch „G o t t Alles in Allem" ist. Von dem Polytheismus und Atheismus hier zu sprechen, können wir uns überheben. Es ließe sich zur Verständigung über beide, besonders über den ersteren, noch manches sagen; unser Zweck aber ist erreicht, wenn das Wesen der Religion so, wie es hier (insbesondere mit Beziehung auf die Ansicht eines freien Staates über sie) dargestellt worden, bei den noch folgenden Untersuchungen gefaßt und festgehalten wird.

§. 4.

Die Religion ist fast so alt auf der Erde, als das Menschengeschlecht selbst, und sie hat daher ihre G e s c h i c h t e. Die ersten Blätter dieser Geschichte sind bei den meisten Völkern, welche schriftliche Urkunden ihres Glaubens besitzen, mit Hieroglyphen (bildlichen Schriftzeichen) bedeckt, und es dürfte vielleicht unmöglich sein, aus den Sagen und Mythen, welche sie ent-

halten, die darin verborgene Wahrheit ohne Hinzunahme allgemeiner Grundsätze über das Wesen der Religion zu entwickeln. Von jenen ersten Anfängen aus ist nun der religiöse Glaube in der Zeit fortgeschritten, und hat sich zu bestimmten Begriffen über Gott und göttliche Dinge, d. h. zu einer Religionslehre gestaltet. Jede frühere Zeit hat der späteren die ihr eigenthümliche Religionslehre überliefert, und so tritt in der Geschichte der überlieferte Glaube (die Religion der Tradition) überall vorzugsweise hervor, während der in dem Innern der Einzelnen befestigte Glaube (die Religion des Gemüthes) weniger sichtbar wird. Dennoch gehen beide mit einander immer Hand in Hand. Unser inneres Leben erbaut sich nicht aus sich selbst allein, wir werden zu ihm erzogen und unterwiesen. Aber dieser Erziehung verdanken wir auch nicht allein, was in uns zu innerem Leben gekommen ist, sondern sie war eben nur der äußere Anlaß, welcher den Keim des Geistes in uns befruchtete. So haben in Jedem unter uns beide Elemente oder Factoren, die Tradition und das eigene Gemüth, zusammengewirkt, um in Jedem diejenige religiöse Ueberzeugung zu begründen, deren er sich auf seiner besonderen Stelle im Ganzen erfreuet. Im Laufe des Lebens ist die Religion der Ueberlieferung die frühere, und zugleich diejenige, welche den größeren Theil seines religiösen Denkens und Strebens erfüllt hat; sie erlangt dadurch ein natürliches Uebergewicht über die Religion des Gemüthes, welche doch in dem Menschen selbstständig werden soll, und ihrem Wesen nach bei erreichter inneren Selbstständigkeit der äußeren Beihülfe des geschichtlich Ererbten nicht bedarf.

Die Frage ist nun, was jedem Einzelnen, da er auf dem Boden der Ueberlieferung und seiner eigenen geistigen Natur zugleich steht, obliege zu thun, um die ihm gegebene Religionslehre sich so anzueignen, daß sie mit der Religion seines Gemüthes in Eins zusammengehe; oder umgekehrt, was er zu thun habe, um die Religion seiner eigenen Ueberzeugung mit dem, was er durch Erziehung und Unterricht (von Außen her und historisch) überkommen, in Einklang zu setzen. Zur Beantwortung dieser Frage halten wir uns an den Fall, in welchem wir uns selbst in unserer Zeit und unserem Volke befinden.

Wir sind Christen. Das Christenthum gründet sich auf seine Urkunden über das Leben und die Lehre seines Stifters

und der Apostel desselben. Wir sind in dem Christenthume erzogen und unterrichtet worden durch unsere Eltern und Lehrer; es haben aber unter unseren Zeitgenossen und Lehrern sehr verschiedene Ansichten von dem, was wahrhaft christliche Religionslehre sei und wie sich dieses historische Christenthum zu der reinen Religion des Gemüthes verhalte, obgewaltet und walten noch ob, so daß hierdurch die Erreichung des Zweckes, das Ueberlieferte mit dem in dem Gemüthe selbst Begründeten in Einklang zu setzen, nicht wenig erschwert wird. Wir nehmen demnach die Urkunde, das neue Testament, zur Hand, und rüsten uns zu dem schweren, aber durch die Religion selbst uns gebotenen Geschäfte.

Es ist nicht genug, hier, in der Meinung aus der ersten Quelle zu schöpfen, uns blos auf die Berichte von dem Leben und der Lehre Jesu allein zu beschränken. Denn was von den Aposteln als Lehre und That ihres Meisters verkündigt wird, das haben sie größtentheils als Augen- und Ohrenzeugen vernommen; und wo dieß auch nicht der Fall wäre, wie z. B. bei dem Apostel Paulus, da stehen doch die eigenthümlichen Darstellungen dieser Männer in so innigem Zusammenhange mit dem, was uns als unmittelbar von Jesu ausgegangen aufbewahrt worden, daß eine sofortige Scheidung des Einen von dem Andern sehr übereilt sein und allzuleicht auf Abwege führen würde. Wir schöpfen daher unsere Erkenntniß dessen, was Christenthum sei, aus den evangelischen und apostolischen Schriften des neuen Testaments in Verbindung.

Doch auch dieß kann noch nicht genügen. Das Christenthum ist aus dem Judenthume hervorgegangen, und kann ohne Berücksichtigung dieses uralten Glaubens nicht verstanden werden. Das Judenthum aber weiset in seinen Urkunden (dem alten Testamente) auf die ersten Anfänge der religiösen Erkenntniß und Bildung unter den Menschen zurück, und stellt dieselben in einen ununterbrochenen Zusammenhang mit den nachfolgenden Erkenntniß- und Bildungsstufen dar, bis auf die Zeit, wo ein noch bevorstehender neuer, aber längst dunkel erwarteter Umschwung des Glaubens als nicht mehr fern liegend gehofft werden durfte. Mit Jesu von Nazareth trat dieser Umschwung ein. Er kam als von Gott gesandt, um das Gesetz und die Propheten zu vollenden, um noch zu reinigen, was noch mit Irrthum vermischt, um ins Licht zu stellen, was

noch in Dunkel gehüllt war, und um dadurch der Gesinnung und dem Glauben der Menschen den Weg zu zeigen, auf welchem sie Alle, ohne Unterschied, ihres Heiles in Gott für Zeit und Ewigkeit gewiß werden können. So unverkennbar nun in der Lehre Jesu die Grundzüge dessen liegen, was wir als die reine Religion des Gemüthes in ihrer vollen Unabhängigkeit von der Tradition dargestellt haben, so schließt sich dennoch diese Lehre, und so schließen sich insbesondere auch die Thaten, wodurch die Lehre bekräftiget werden sollte, so eng an die Religion der Juden und an deren ganze sittliche Gesinnung und Vorstellungsweise an, das beide, so wie sie in den Urkunden des Christenthums vorliegen, nicht von einander getrennt werden können, ohne das Ganze als ein historisch Gegebenes zu zerreißen.

Es wäre nun eine, ihrer allgemeinen und besonderen Schwierigkeiten wegen, an das Unverständige gränzende Forderung, wenn verlangt würde, daß jeder denkende Christ den Geist und Zusammenhang der ganzen Lehre des alten Bundes erforscht haben müßte, um zu erfahren, welches der Geist des neuen Bundes sei, und wie er, als Glied dieses Bundes, die Lehre desselben mit der in sich selbst begründeten Religion seines Gemüthes vereinbaren, oder die Letztere in der Ersteren wieder erkennen und aus ihr ohne Verletzung der historischen Wahrheit herausnehmen könne. Indessen was für den Einzelnen unmöglich und sogar für den Mann der Wissenschaft theilweise unerreichbar bleibt, das kann im Allgemeinen und in Hinsicht auf die zuletzt entscheidenden Hauptpunkte dennoch erreicht werden. Was die individuelle Kraft des besonnenen und von Eigendünkel befreieten Bibellesers nicht vermag, dazu verhilft irgend eine im Geiste gewissenhafter und freier Forschung abgefaßte Schrift, oder es wird ergänzt durch das Wort und den Rath eines gleich sachkundigen und gleich redlich gesinnten Freundes. Nur darauf war hier aufmerksam zu machen, daß der zum Christenthume erzogene Mensch, wenn er bei oder neben seinem historischen Glauben den Glauben seines Gemüthes als in der Vernunft begründet bewahren will, unsere heiligen Schriften als ein Ganzes betrachten lernen muß. Dieselbe Pflicht würde auch der Bekenner jeder andern Religion in Betreff der Urkunden derselben zu erfüllen haben. Ist überhaupt die Religion von jeher ein Eigenthum der Menschheit gewesen, und hat daher jedes Volk die seinige zugleich mit seiner eigenen

Geistesentwickelung fortgepflegt und geläutert, so muß auch zu der Zeit, wo die Völker anfangen sich ihres eigenen Geistes und seiner sittlichen Bestimmung und Aufgabe deutlicher bewußt zu werden, der Blick des religiösen Denkers sich immerfort auf die Zeit zurückwenden, welche ihm gebracht hat was er besitzt, und ohne welche auch sein reiner Vernunftglaube die Selbstständigkeit nicht erlangt haben würde, in welcher, nicht mit Unrecht so Gott will, er sich jetzt fühlet.

§. 5.

Die Religion hat sich im Fortgange der Zeit mit Nothwendigkeit ausgebildet zur theologischen Wissenschaft. Unter Wissenschaft verstehen wir die Zusammenfassung gleichartiger Erkenntnisse zur Einheit unter allgemeinen Grundsätzen oder Principien. Zuerst nöthigte der allmählig wachsende Stoff der religiösen Mittheilungen durch Tradition, denselben in eine logische Ordnung zu stellen, zur Beförderung des Verständnisses sowohl als des Glaubens. Sodann veranlaßte das durch die Tradition erweckte und allmählig mehr und mehr verdeutlichte Bewußtsein des Grundes aller Religion in dem menschlichen Gemüthe, den Zweck jener Mittheilungen zugleich als den letzten Grund derselben zu betrachten, und die religiöse Ordnung für den Glauben und die Gesinnung darzustellen als eine göttliche Heilsanstalt für den bedürftigen Menschen. So bildete sich die theologische Wissenschaft a) zu einer theologischen Dogmatik unter dem Principe der Selbstoffenbarung Gottes nach seinem Wesen und Willen überhaupt; b) zu einer theologischen Moral oder Ethik, unter dem Principe der Pflichten als göttlicher Gebote; c) zu einer geschichtlichen Darstellung der Art und Weise, wie die religiösen Belehrungen unter den Völkern Eingang, Aufnahme und Gedeihen gefunden haben, oder zur historischen Theologie unter dem Principe der göttlichen Erziehung des menschlichen Geschlechts.

Inmitten dieser Wissenschaften hat sich nun im Laufe der Zeit ein principieller Zwiespalt geltend gemacht, welcher, ausgehend von dem Grundsatze vernunftgemäßer Selbstständigkeit der religiösen Gesinnung und des religiösen Glaubens, zwar den Inhalt der theologischen Wissenschaften nicht wesentlich veränderte, aber doch die Auffassung und Bedeutung dieses Inhaltes von ganz entgegengesetzten Seiten aus betrachten und würdigen ließ. Denn darin sind wohl Alle, welche es redlich

meinen, mit einander einverstanden, daß kein Anderer als **Gott** es sei, welcher den Menschen die Vernunft und die sittliche Freiheit gegeben, ihn dadurch zum religiösen Glauben befähigt und erweckt, und bei der freien Entwickelung dieses Glaubens und dieser Vernunft durch seine ewige Weltregierung geleitet habe. Aber die Art und Weise, wie Gott dieses Alles gethan habe, ob unmittelbar oder mittelbar, ob durch ein besonderes Einwirken in die Natur der Dinge oder durch die Ordnung dieser Natur allein, welche in Gottes Hand mehr ist als ein ursachlicher (Causal-) Zusammenhang der Erscheinungen in Zeit und Raum, — diese Art und Weise erscheint in einem ganz andern Lichte, wenn die Wissenschaft das Princip der Autonomie der Vernunft anerkannt hat, oder wenn sie fest hält an dem Principe der Bedingtheit aller Vernunfterkenntniß durch Erleuchtung von Außen, d. h. an dem Principe der Heteronomie.

Wir bedienen uns hier wieder nur der in unserer Bibel enthaltenen Religionslehre als Beispiels zur Erläuterung. Die ältesten Urkunden in derselben berichten, daß Gott zuerst, nachdem er den Menschen geschaffen und mit Sprachfähigkeit und Verstand zur sinnlichen Erkenntniß der Dinge begabt hatte, selbst unmittelbar, sei es in persönlicher Erscheinung oder durch ein ähnliches übernatürliches Ereigniß sich des Menschen angenommen habe, um ihn über das zu belehren, was er kennen zu lernen und sich zur Richtschnur seiner Wahlfreiheit im Leben zu setzen von Anbeginn her bestimmt worden war. Diese übernatürliche Beihülfe Gottes zur Erziehung des Menschen dauerte auch in der Folgezeit fort, indem Gott von Zeit zu Zeit einzelne, besonders von ihm befähigte Männer dazu aussandte, ihren Zeitgenossen die schon früher gegebenen Belehrungen zu wiederholen, sie nach Bedürfniß zu erweitern und die Aechtheit ihrer Sendung durch allerlei Wunderthaten zu bekräftigen. So erscheint, nach vielen früher erweckten Propheten, auch Jesus von Nazareth als der höchste von Allen, als der Sohn Gottes im höchsten und ausgezeichnetsten Sinne des Wortes. Seine Erscheinung von der Geburt an bis zu seiner sichtbaren Erhebung über die Erde ist begleitet von Wundern, die theils an ihm geschahen, theils von ihm verrichtet wurden; er lehrte nur, was er von dem himmlischen Vater empfangen hatte, und mit ihm als dem verheißen gewesenen Messias und Heiland der Welt, schloß sich die Reihe der von Gott unmittel-

bar, wie bis dahin, erleuchteten Seher. In der ersten Zeit nach ihm hörten zwar die einzelnen Wunderthaten unter den Verbreitern der Lehre Christi noch nicht gänzlich auf; doch erhielten die Apostel die Befestigung ihres Glaubens und ihre Sicherheit in der Verkündigung der ewigen Wahrheit nicht durch irgend einen andern Meister außer dem, welcher sie früher auf den Weg zum Leben geführt hatte, sondern nur durch den Geist, welchen der verklärte Messias vom Vater herab zu ihnen sendete, und welcher sie fortan in alle Wahrheit leiten sollte. Und so ruhet endlich derselbe Gottesgeist auch auf allen denen, welche in Jesu und der Apostel Geiste die Offenbarungen Gottes und seine Thaten verkündigen werden, bis ans Ende der Tage.

In dieser Ansicht sind die vorherrschenden Begriffe die der Inspiration (d. h. der unmittelbar von Gott gewirkten Erleuchtung seiner Gesandten zur Erkenntniß religiöser Wahrheit) und des Wunders; die Inspiration ist selbst ein Wunder. Der letzte innere Grund der Ansicht aber ist die aus den biblischen Urkunden entnommene und festgehaltene Vorstellung von dem Verhältnisse Gottes zur Welt und von seiner Wirksamkeit in derselben überhaupt. Sie erkennt zwar die Welt als den allgemeinen und einzigen Schauplatz der Offenbarung göttlichen Lebens und Wirkens an, allein sie unterscheidet diese Offenbarung als eine mittelbare und unvollkommene, welche durch die Natur und durch die natürlichen Kräfte des menschlichen Geistes geschehen, und als eine unmittelbare und daher vollkommenere durch das eigene Wort Gottes und seiner Propheten.

Ihr entgegen steht die Ueberzeugung derer, in welchen sich das Bewußtsein von der Genugsamkeit der Vernunft zur Erkenntniß der religiösen Wahrheit vermittelst der Selbsterforschung des Geistes deutlich und vollständig entwickelt hat. Den Vertretern des reinen Vernunftglaubens macht ihre Gottesidee selbst es unmöglich, in das Wirken des alleinigen Grundes aller Dinge jene Zweiheit zu setzen, welche von der andern Seite behauptet wird. Sie nennen zwar Gott, gleich Jenen, mit voller innerer Wahrheit den unendlich lebendigen, seiner selbst und seines Thuns sich bewußten Geist; allein sie vermeiden sorgfältig sich dieser Sprache des glaubensvollen Gemüthes auf dem Gebiete der Wissenschaft zur Bezeichnung seines Gegenstandes an sich, d. h. in objectiver Bedeutung, zu bedienen. Die Sprache des Gemüthes ist gesprochen worden auf der Erde,

so lange menschliche Herzen auf ihr geschlagen haben; aber sie hat an innerer Vollendung und an eigenem Verständnisse in dem Maaße gewonnen, in welchem das Herz sich über sein eigenes Vermögen, sein Bedürfniß und seine sittliche Kraft zu verständigen gelernt hat. Die Norm und Geschichte dieser Entwickelung finden nun die Vertreter des reinen Vernunftglaubens in den Zeugnissen der heiligen Schriften. Sie erkennen demzufolge, wie die religiösen Vorstellungen der Urwelt sich von ihren kindlichen Anfängen an allmählig zu größerer Reife fortgebildet haben, und wie das gegenseitige Verhältniß zwischen Gott und den Menschen immer angemessener der reinen Gottesidee aufgefaßt worden ist; sie erkennen, worin der einzige Grund einer Getrenntheit des Menschen von Gott zu suchen ist, und was geschehen mußte, um die seit uralter Zeit vermeinte Zwietracht zwischen Gott und den Menschen aufzuheben und die Versöhnung der Geister mit dem Geiste des Ganzen auf dem einzig möglichen Wege sittlicher Reinigung für jeden Einzelnen anzubahnen und zu verwirklichen. Aus diesem Gesichtspunkte fasset der reine Vernunftglaube die Erscheinung, das Leben und die Thaten Jesu als des Messias auf, und er findet darin die Hinweisung auf dasjenige, was der Geist Gottes ferner wirken und auferziehen wird auf der Erde, bis daß Alle sich sammeln zu Einer Heerde unter dem, dann erst ganz erkannten und geistig verklärten, Einen Hirten.

Die zuerst geschilderte, vorzugsweise auf Tradition beruhende Lehre des religiösen Glaubens wird gewöhnlich Supranaturalismus genannt, weil sie auf der Behauptung beruhet, daß das Wirken Gottes zur Begründung der Religion in den Gemüthern der Menschen ein Uebernatürliches sei; man würde sie richtiger Suprarationalismus nennen, theils um ihres Gegensatzes willen, theils weil das Wort Natur bald in einem engeren Sinne gebraucht wird, so daß Natur und Freiheit (oder Natur und Vernunft) einen neuen Gegensatz bilden, bald in einem weiteren Sinne, so daß äußere und innere Natur, Materie und Geist, Mechanismus und Freiheit als das Eine große Weltganze gefaßt werden, von welchem nur Gott selbst unterschieden werden kann, als der Eine und ewig derselbe, welcher nie aufgehet in seinem Werke. — Die zweite, auf dem Boden der Vernunfterkenntniß ruhende Lehre nennt sich aus eben diesem Grunde Rationalismus, und hat oft nöthig gehabt, sich gegen den Vorwurf des Naturalismus,

welcher eben aus der erwähnten Zweideutigkeit des Wortes „Natur" hervorging, zu verwahren oder zu vertheidigen. Freilich sind Vorwürfe dieser und ähnlicher Art von den Vertretern beider Systeme häufig verschuldet worden; und wie dürfte auch erwartet werden, daß wissenschaftliche Ansichten über die höchsten Angelegenheiten des Menschen, welche nur in der tiefsten und gründlichsten Selbsterforschung des Geistes und seiner Erzeugnisse ihre Vollendung finden können, ohne mannigfache Irrthümer und Mißverständnisse zu der ihnen möglichen Klarheit und der ihnen dann gebührenden Anerkennung hätten gelangen mögen? Die Arbeit der Wissenschaft ist noch weit entfernt von ihrem Ende. Und wenn alle Denker in dem Gebiete der christlichen Erkenntniß sich in der Hoffnung vereinigen, daß das Christenthum dereinst als Weltreligion die Erde beherrschen werde, so wird dieß doch nicht eher geschehen, als bis seine Bekenner einhellig das Wesen desselben in seiner durchgängigen Uebereinstimmung mit den religiösen Grundideen und Grundforderungen des vernünftigen Geistes gefunden haben werden.

§. 6.

Die Religion, so wie sie durch äußere Belehrung und durch Tradition mitgetheilt worden war, hat die Menschen fast überall auf der Erde zu Religionsgesellschaften verbunden; unter den Christen werden sie Kirchen genannt. Es kam darauf an, die Bekenner eines Glaubens, welche bereits den nöthigen Unterricht über denselben empfangen hatten, in ihm zu erhalten und zu befestigen. Es kam ferner darauf an, das jüngere Geschlecht, welches in einer solchen Religionsgesellschaft heranwuchs, in dem Glauben seiner Väter zu unterweisen, damit der Einheit des Ganzen und der Eintracht ihre Fortdauer gesichert würde. Hiernächst legten die traditionellen Religionen ihren Bekennern allerlei äußere Handlungen und Gebräuche auf, welche größtentheils nur in einem gesellschaftlichen Vereine und vermittelst dahin gehöriger äußerer Einrichtungen recht geübt werden konnten. Auch durch andere, der Religion selbst fremdartige Gründe konnte die gemeinschaftliche und äußerlich geordnete Uebung des Glaubens rathsam, ja nothwendig werden. Der Stifter einer Religion hatte dieses oder jenes angeordnet; wenn er zugleich Machthaber im Volke war, so durfte sein Wille nicht unbefolgt bleiben. Irgend ein ande-

rer Beherrscher eines Volkes erkannte, ohne selbst Stifter einer positiven Glaubenslehre zu sein, doch die Annahme einer solchen und die äußerliche Bethätigung derselben für nothwendig zur Sicherung seiner Herrschaft, und auch dem Willen dieses Gebieters mußte gehorcht werden. Endlich konnten sogar die Diener der Religion, die Priester, es ihrem Vortheile gemäß finden, das Volk und die Jugend in demselben so fest als möglich an die Beibehaltung der überlieferten, angeblich von der Gottheit selbst geordneten Lehren und Gebräuche zu ketten; unter der Herrschaft des Priesterthums (der Hierarchie) geschah dann mehr, als wozu die Diener der Religion durch Amt und Beruf verpflichtet waren; das zu einer Religionsgesellschaft vereinigte Volk wurde fest in die Bande einer statutarischen Ordnung geschlagen, und die Kirche verwuchs allmählig mit dem Staate zu einer scheinbar unauflöslichen Einheit.

Wir haben hier die „Kirche“ genannt, dabei aber keineswegs die christliche Kirche allein im Auge gehabt. Wir haben auch das Wort in einer weiteren Bedeutung gebraucht, so daß die Schule, wenigstens was deren Antheil am Religionsunterrichte anlangt, zugleich mit darunter begriffen war. Dieß war jetzt unvermeidlich; in dem Folgenden wird beides, Kirche und Schule gehörig unterschieden werden.

Zuvor aber ist noch zu erinnern, daß abgesehen von allem traditionellen Glauben, schon die reine Religion des Gemüthes oder der Vernunft es ihrem Bekenner zum Bedürfniß macht, sich mit seinem gesinnungsvollen Glauben nicht zu isoliren, sondern für ihn und für das Leben in ihm die Gemeinschaft Gleichgesinnter zu suchen oder zu schaffen. Dieses Bedürfniß gründet sich nicht auf eine blos zufällige Neigung, sondern es ist dem Religiösgesinnten eben so wesentlich, wie jede andere edle Verbindung der Menschen unter einander in Freundschaft und Liebe. Daher hat auch der Stifter der vollkommensten unter allen Religionen, des Christenthums, eine solche Verbrüderung der Menschen durch Glauben und Liebe ausdrücklich gewollt und verheißen. Aber er hat dieß auf eine Art und Weise gethan, welche sich von den Bestrebungen aller andern, früheren und späteren Religionsstifter wesentlich unterscheidet, und welche allein schon deutlich zu erkennen giebt, daß seine Lehre und sein Glaube durchaus nicht einen statutarischen Charakter erhalten, sondern nur die Offenbarung der in das Menschenherz selbst gepflanzten und es auf geradestem Wege zu Gott hinführenden

sittlich reinen Gesinnung werden sollte. Er hat zwar gesagt (Matth. 16, 18.), daß er seine Gemeinde auf einen Felsen gründen wolle, so fest wie die Gesinnung, welche eben damals der Apostel Petrus ausgesprochen hatte. Aber er sagt auch (Joh. 8, 31.): Ihr seid meine rechten Jünger nur dann, wenn ihr in meiner Rede, meinem Worte, bleibet. Und um diesen Ausdruck recht zu verstehen, vergl. man damit die andern (Joh. 15, 4 ff. und Vers 9 ff.): „Bleibet in mir und ich in euch, wie die Reben am Weinstock; bleibet in meiner Liebe; so ihr meine Gebote haltet, so bleibet ihr in meiner Liebe." Endlich noch sagt er (Joh. 6, 44.): „Niemand kann zu mir kommen, es sei denn, daß ihn ziehe der Vater." Kaum kann deutlicher nachgewiesen werden, daß eine in dem Geiste Jesu bestehende Kirche nur eine Gemeinschaft desjenigen Glaubens sein könne, der aus der Liebe hervorgeht und Liebe wirket, und daß das Bekenntniß (die Confession) einer solchen Kirche sich von selbst auf dasjenige beschränken würde, was von dem Glauben zu fordern ist, wenn er aus der Gesinnung hervorgehen, und von der Gesinnung, wenn sie den Glauben erzeugen soll.

Dieß näher und nun in Beziehung auf den Staat zu erörtern, ist unsere letzte Aufgabe.

Die Kirche im Staate.

Dem Staate kann die Religion nicht gleichgültig sein. Er ist die Anstalt zur Bewahrung und Förderung derjenigen Freiheit, ohne welche der Mensch, was Pflicht und Bestimmung von ihm fordern, nicht selbstständig und ungehindert vollbringen kann. Nähme er nun kein Interesse an der Religion, so erklärte er dadurch, daß ihn dasjenige nicht kümmere, worin Sittlichkeit und Ordnung ihren letzten Grund und ihren festesten Halt finden. Hiermit widerspräche er nicht sowohl, als vielmehr er entehrte sich selbst.

Dieß gilt vorzugsweise von dem constitutionellen Staate. Es ist möglich, daß auch ein absolutistisch oder despotisch regiertes Volk die Wohlthaten der Fürsorge genieße, welche von seinem Beherrscher seinem religiösen Glauben gewidmet wird. Allein in solchem Falle ist der Grund nicht probehaltig, aus welchem der Beherrscher sich des Volksglaubens annimmt; er wird es in der Regel um der Nützlichkeit willen, zur Sicherstellung seines Regimentes, also in selbstsüchtiger Absicht thun. Thäte er es aus dem von ihm erkannten, richtigen und selbst sittlichen Grunde, so würde er nicht mehr absolutistisch oder despotisch regieren wollen. Hingegen in dem constitutionellen Staate hat das Volk die Verfassung selbst gewollt, welche seine von ihm dazu beauftragten Vertreter ihm gegeben haben. Ein solches Volk aber ist zu erachten als ein sittlich mündiges, d. h. es ist vorauszusetzen, daß dasselbe, und daß insbesondere seine Vertreter sich des Grundes alles menschlichen Rechtes und der Bedingungen seiner vollen (äußeren, wie inneren) Gültigkeit deutlich bewußt worden seien. Sollte der constitutionelle Staat sich jedes Interesses an dem religiösen Glauben seiner Bürger entschlagen wollen, so würde derselbe nicht blos sich entehren, sondern vielmehr sich selbst widersprechen. Die Bürger eines solchen Staates und deren Vertreter wären noch unreif für die Freiheit, nach welcher sie trachten.

Wir berühren hierbei nur ganz kurz die völlig unpraktische Frage, ob der Staat Religion habe oder nicht? Er hat allerdings keine Religion, weil er kein Individuum ist, sondern ein Institut. Das Volk aber hat Religion und soll sie haben; denn die Religion wohnt nur in Individuen, deren Gesammtheit Volk heißt, und in diesen Individuen soll ihr, aus sittlichen, d. h. reinmenschlichen Gründen ihr Platz und ihre geistige Herrschaft unverkümmert bleiben.

Da nun aber die Religion ursprünglich eine Angelegenheit blos des inneren Menschen ist, so kann der Staat sein Interesse an ihr nur in sofern bethätigen, als jenes Innere ein Aeußerliches wird. Dieß geschieht nun theils durch die mündliche Erklärung der einzelnen Bürger, daß sie Religion haben, und durch Handlungen, welche dieß bezeugen, theils durch die gemeinschaftlichen Institute zur Uebung und Förderung der Religion, nämlich die Kirchen. Es ist nothwendig, das Wort hier in einem weiteren Sinne zu gebrauchen, und eben sowohl von einer jüdischen und muhamedanischen, ja nach Umständen auch von einer heidnischen Kirche zu sprechen. Denn gottesdienstliche (kirchliche) Anstalten giebt es in jeder traditionellen oder auf Geschichte gegründeten Religion, und sie würden auch von den Anhängern eines blos allgemeinen Vernunftglaubens, wenn es dergleichen im Staate gäbe, getroffen werden können. Diese alle aber haben ein gleiches äußeres Recht, in dem constitutionellen Staate kann es vernünftigerweise keine ausschließliche Staatsreligion, keine bevorzugte Landeskirche geben.

Demnach sind die Bürger des Staates in Betreff ihrer kirchlichen Vereinigung und der dazu dienlichen oder nothwendigen Einrichtungen vorerst völlig frei. Sie constituiren sich selbst, sie regieren sich selbst, und haben dabei nur die bürgerlichen Rechte oder die äußere Freiheit anderer zu beachten. Der Staat verlangt von ihren religiösen Lehren und ihren kirchlichen Einrichtungen nicht mehr, als daß dieselben in keinem Stücke den allgemeinen Grundsätzen der sittlichen Gesinnung und des von diesen untrennbaren Glaubens widersprechen. Würde daher z. B. von irgend einer Religionspartei, die Lehre eines allein seligmachenden positiven Glaubens in dem Sinne behauptet, daß die Bekenner jedes andern positiven Glaubens nothwendig für von Gott Verdammte gehalten werden müßten, so würde diese Lehre von dem constitutionellen Staate nicht geduldet werden können. Ebenso, wenn von irgend einer Kirche

die Verketzerungen der anders Glaubenden so weit getrieben würden, daß dadurch die bürgerlichen Rechte dieser andern auf Ehre und Freiheit gefährdet wären. Ebenso auch, wenn die Grundsätze einer Religionspartei ihre Bekenner an der Beobachtung derjenigen Pflichten hinderten, welche sie gegen den Staat selbst zu erfüllen haben. Damit der Staat hierüber nie im Ungewissen sei, haben alle kirchlichen Vereine ihm ihre Grundsätze, Bekenntnisse und Statuten zur Einsicht vorzulegen. Der Staat prüft dieselben lediglich in der vorhin angedeuteten Beziehung, hat sie aber ihrem weiteren Inhalte nach nicht zu beurtheilen, sondern nur zu genehmigen. Man sieht hieraus, wie die jetzt von mehr als einer Seite geforderte Trennung der Kirche vom Staate zu verstehen ist. Nicht die Kirche als solche, so wenig als die Religion, kann von dem Staate getrennt sein, sondern nur die Verfassung und Regierung der Kirche wird selbstständig und von der Verfassung und Regierung des Staates unabhängig. Der Fürst hört auf, oberster Bischof der Kirche zu sein; aber der belebende und fördernde gegenseitige Einfluß des Staates und der Kirche auf einander, wird hiermit nicht aufgehoben.

Da übrigens dieß Alles, und was etwa noch hinzuzusetzen wäre, nur einfache Folgerung aus dem ist, was in den früheren Abschnitten dieser Schrift grundsätzlich festgestellt worden, hier aber ein vollständiges System über die Stellung der Kirche im Staate nicht gegeben werden soll; so wird es genügen, hier nur an einigen Beispielen zu zeigen, wie die Verhältnisse zu ordnen sind, und sich in der Zukunft werden ordnen lassen. Die Schwierigkeiten, welche man dabei findet, sind meist practischer Art, und werden durch Weisheit der Ordner gehoben, können aber die Grundsätze nicht zweifelhaft machen, um deren Willen die neue Ordnung gefordert wird. Folgende Punkte mögen eine besondere Erwähnung verdienen.

1. Man fürchtet häufig, daß die staatsbürgerliche Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche eine zu große Zerspaltung derselben in Parteien und Secten, und dadurch eine bedenkliche Zersplitterung des Ganzen nach sich ziehen werde. Diese Besorgniß scheint indessen wenig begründet, und, wenn die Zersplitterung in der nächsten Zeit wirklich stattfinden sollte, weder ihrer Folgen, noch ihrer etwaigen Dauer wegen von sonderlicher Erheblichkeit zu sein. Die Geneigtheit, sich wegen abweichender Meinungen über Gegenstände eines kirchlichen Glaubens äußer-

lich zu trennen, ist dann am stärksten, wenn die Freiheit der Meinung am meisten beschränkt ist. Der Druck von außen ruft die Oposition im Innern hervor, und die subjectiv abweichende (dissentirende) Ansicht sucht sich um so eifriger und eigenliebiger geltend zu machen, je ernstlicher ihre Gegner bemüht sind, das Aufkommen derselben äußerlich zu erschweren oder zu verhindern. Wird hingegen die Meinung freigegeben, so entwickelt sie sich mit größerer Ruhe und strebt nicht sofort nach einer äußerlichen Sonderexistenz, deren sie dann weniger bedarf. Dazu kömmt, daß, wenn ja voreilige Trennungen einzelner Gemeinden von einander, oder gar eines Theiles einer Gemeinde von dem andern Theile für nöthig befunden werden sollten, die Unmöglichkeit eines selbstständigen Bestehens die neue Secte bald zwingen würde, ihre Fortdauer durch Anschließung an eine andere ihr zunächst verwandte Secte sicher zu stellen, und wenn ihr dieß nicht gelänge, sich zu der besseren Besinnung und zu der Einsicht hinzufinden, daß in der freien Kirche die Absonderung gar nicht so nöthig sei, wie sie der noch unfreien oder durch die Gesetze des Staates gebundenen Kirche erscheinen mag. Die wahre Freiheit führt mehr zur Einigung hin, als der ungebührliche Druck, und auch für die wahre kirchliche Freiheit hört die Verschiedenheit untergeordneter Ansichten in einer und derselben kirchlichen Gemeinschaft bald auf, als ein Druck empfunden zu werden, der zum Widerstand reizet.

Der Staat verhält sich bei der Verschiedenheit kirchlicher Ansichten und Parteien zwar nicht passiv, aber doch neutral. Nicht passiv, weil ihm, wie schon bemerkt worden, jede Partei von ihrem Bekenntnisse und ihren Einrichtungen in Kenntniß zu setzen verpflichtet ist; aber neutral, weil er selbst über allen jenen Parteien steht, und keiner einen bürgerlichen Vorzug vor einer andern einräumen kann. Ja dem Staate entspringt aus dem freien Bestehen der kirchlichen Secten, auch wenn sie vor der Hand bis zur Ungebühr anwachsen sollten, noch der Vortheil, daß er der inneren Wahrhaftigkeit und Gesinnungstreue seiner Bürger um so gewisser sein kann, als dieselben sich derjenigen Kirche, zu welcher sie sich halten, eben nur um der Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung und ihres Glaubens willen anschließen werden, nicht aus äußerlichen, conventionellen oder sonst sittlich verwerflichen Gründen. Die freie Presse, eine oft noch nicht gehörig gewürdigte Rechtswohlthat, wird dem Staate hierbei die ersprießlichsten Dienste leisten; freilich aber die wahr-

haft freie, nicht die zügellose Presse, deren gräulichen Mißbräuchen der seiner Bestimmung sich ganz bewußt gewordene Staat mit dem größten Nachdrucke zu wehren hat, nicht durch Censur, welche das Böse nur zurückdrängt und den Bösen nur verstockter macht, sondern durch harte Strafen an Geld oder an Ehre, welche zur Besinnung treiben. — Auch auf den bürgerlichen Eid, sofern dieser aus mehrfachen Gründen wohl beizubehalten ist, wird dieß von wichtigem Einflusse sein. Der Meineid ist weniger zu fürchten, wenn das religiöse Bekenntniß aufrichtiger ist, als es bisher oft sein konnte. Und selbst in dem Falle, daß ein Staatsbürger erklärte, er fühle sich durch den Eid nicht mehr gebunden als durch sein feierliches Ja oder Nein, würde dem Staate diese Erklärung eine sicherere Bürgschaft der Wahrheit sein, als mancher zeither in bester Form geschworene Eid.

Freilich auf die Dauer ist die zunehmende Vermehrung der kirchlichen Parteien nicht zu wünschen und weder der Staat, noch der einzelne Bürger kann sich ihrer erfreuen. Sie zeugen immer von Beschränktheit und Engherzigkeit. Daß sie aber allmählig sich vermindern, dafür hat zunächst nur die Kirche selbst zu sorgen, der Staat kann dazu nur mitwirken durch den öffentlichen Unterricht. Davon nachher. Nie aber wird es dahin kommen, daß kirchliche Trennung ganz aufhöre. Wir halten es für möglich und wünschenswerth, daß in ferner Zukunft alle Völker der Erde sich zum Christenthume bekennen; aber hiermit wird das Christenthum erst anfangen Weltreligion zu sein. In ihm selbst, so wie in jedem andern auf Geschichte und Tradition beruhenden Glauben, liegt der Grund zu einer auch kirchlichen Trennung, nämlich der hier rationale, dort suprarationale Standpunkt, das heißt, die entgegengesetzte Auffassung der christlichen Wahrheit, theils von Seiten des sich selbst erkennenden Geistes, theils von Seiten des Verständnisses der Geschichte. Dieser Gegensatz wird fortdauern, so lange die geistige Erziehung und die wissenschaftliche Bildung der Menschen das Mittel zur Ausgleichung desselben noch nicht gefunden haben wird. Könnte man sich vorerst nur darüber einigen, daß das sittliche Element der Religion das allein wesentliche sei, so wäre der bedeutendste Schritt schon geschehen. Bis dahin trage nur jeder Theil den andern in wahrer christlicher Liebe, und gönne ihm die subjective Ueberzeugung, allein im vollen Besitze der Wahrheit zu sein! Schon wenn dieß geschähe, und alle Völker sich in diesem Geiste dem Christenthume zugewendet

hätten, würden wir es mit heiliger Freude als Weltreligion begrüßen. Bis dahin, man mißdeute nicht die folgenden Worte — wollen wir mit Andacht am frühen Morgen den Ruf des Wächters auf unsern Straßen vernehmen: Der Tag vertreibt die finstere Nacht; ihr lieben Christen, seid munter und wacht und lobet Gott den Herrn! —

II. Mit größerer Leichtigkeit, als die Spaltungen im Innern der Kirche, werden diejenigen Fälle ihre Regel und Ordnung von Seiten der Staatsgewalt finden, wo entweder Einzelne ihr kirchliches Bekenntniß wechseln wollen, oder wo sie von ihrer bisherigen Kirche nicht mehr als Mitglieder anerkannt werden, oder wo sie auch von jedem Beitritte zu einer bestehenden Kirchenpartei sich lossagen zu müssen glauben. Alle diese Fälle sind bürgerlich zulässig, denn der Staat hat ein Interesse nicht an dem kirchlichen Glauben als solchem, sondern nur an der in demselben mit befaßten Religion des Gemüthes. Diese Unterscheidung ist keinesweges eine blos begriffliche oder abstracte, sondern eine wesenhafte und praktische; dieß darf hier nach allem früher Gesagten als erwiesen vorausgesetzt werden. Es kömmt mithin nur darauf an, daß der aus seiner Kirche ausscheidende oder von ihr ausgestoßene, oder auch der von jeder vermeinten Fessel eines Kirchenverbandes sich befreien Wollende, bei seiner Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft die Religion mit sich nehme, welche in dem Bekenntnisse seiner früheren Kirche verborgen war, und ohne welche der Staat selbst ihn als einen würdigen Genossen seiner Freiheiten und Rechte nicht würde anerkennen können. Ein entschiedener Atheist (Gottesleugner) im strengsten und weitesten Sinne des Wortes kann nach unsern Grundsätzen nicht voller Staatsbürger sein. Es ist zwar denkbar, daß ein solcher den sittlichen Charakter der Rechtschaffenheit und Gewissenstreue für sich in Anspruch nehme, und der Staat, welcher nie aufhören darf Beschirmer der äußeren Freiheit zu sein, würde ihn dann nicht von sich ausstoßen oder ihm sein bürgerliches Recht verweigern dürfen. Aber ein Solcher würde dann doch in ein ähnliches Verhältniß zu dem Staate zu stehen kommen, wie das der Schutzverwandten ist, gegenüber den eigentlichen Bürgern. Der Fall ist höchst unwahrscheinlich, und unter Voraussetzung einiger sittlichen Klarheit in dem Gemüthe sogar unmöglich; daher verweilen wir bei ihm nicht länger. Genug, im äußersten Falle einer Lossagung von aller Kirche, genügt dem Staate die Er-

klärung des Betheiligten, daß er an Gott glaube, d. h. daß er sich nach seinem ganzen Wesen begründet wisse oder fühle in einer höchsten und einigen Weltmacht, welche die sittliche Freiheit über der sinnlichen Natur eben so festgestellt hat, wie diese sinnliche Natur unter jener Freiheit.

In den andern oben bezeichneten Fällen ist der Weg unschwer zu finden. Der Einzelne hat ohne Zweifel das Recht seine Kirche zu verlassen, wenn sein Gewissen es ihm zur Pflicht macht; auch wenn er diese moralische Nothwendigkeit nur heuchlerischer Weise vorschützen sollte, hat die Kirche kein Recht seinen Austritt zu hindern. Ebenso kann der Kirche das Befugniß nicht abgesprochen werden, ein Mitglied von sich auszustoßen, wenn dasselbe durch seinen Glauben oder sein Leben mit ihr in Widerspruch tritt. Thäte sie dieß voreiliger Weise und ohne die religiös zulässigen Mittel zur Belehrung und Besserung vorher angewendet zu haben, so wäre es ihre Schuld, und der Ausgestoßene, dafern er der Sachlage nach nicht klagbar vor einem bürgerlichen Gerichte werden könnte, würde sich selbst rathen müssen, was er zu thun habe, um seine kirchliche Ehre oder Unbescholtenheit zu retten. Der Staat hat in allen Fällen der Art nur zweierlei zu thun. Er fordert erstlich die Anzeige von der eingetretenen Veränderung und deren nächsten Folgen und verfährt dabei ebenso wie nach der Anzeige von dem Entstehen oder Bestehen einer ganzen kirchlichen Gemeinschaft. Er sorgt zweitens dafür, daß die bisher bestandenen kontraktmäßig oder auf andere Art befestigten rechtlichen Verhältnisse zwischen der Kirche und den Austretenden auf rechtlichem Wege aufgelöst oder verändert werden. Dieß wird oft seine Schwierigkeit haben; aber solche Schwierigkeiten geben kein Argument gegen die Nothwendigkeit des Verfahrens.

So ist aber der Lauf der Welt. In den stillen Zeiten einer ruhigen Entwickelung bemerkt das lebende Geschlecht oft den Fortschritt nicht, welcher gemacht worden, und erst nach einem Menschenalter besinnt man sich mit Erstaunen, wie doch so Vieles anders geworden sei. Denn die Geschichte geht unvermerkt ihren großen Gang, und die Vorsehung weiß wohl, was sie thut. Dagegen in sturmbewegten Zeiten, wo fast jeder Tag ein fühlbar Neues hervortreibt, erschreckt zu leicht der schwache Mensch vor den ihm fremden Erscheinungen, und meint sich in die neuen Zustände nicht finden zu können, weil ihn noch keine Gewöhnung damit vertraut gemacht, oder weil er

für deren äußere Formen noch nicht den rechten Ausdruck der Vermittelung gefunden hat. Solche Schwäche müssen wir von uns legen. Die Freiheit will getragen sein, das heißt aber, nicht blos geduldet, sondern auch mit starker Hand ergriffen und geleitet. Zeit und Vernunft werden hierzu, so Gott will, verhelfen.

III. Größere Schwierigkeit, als die bisher berührten für die Verfassung und Gesetzgebung eines Staates, in welchem die Kirche frei und jede kirchliche Partei gleichberechtiget mit jeder andern ist, scheinen die Einrichtungen für die Sabbaths- oder Sonntagsfeier zu haben. Indessen wir halten auch hier die Lösung der Aufgabe nicht für zu schwer, wie wohl nicht geleugnet wird, daß jede Gesetzgebung in jedem Zweige ihre Klippen findet, bei deren Umschiffung sie scheitern kann.

Wir gehen von dem Grundsatze aus, daß jeder Staat aus Gründen der Sittlichkeit und Humanität verpflichtet ist, seinen Bürgern einen regelmäßig wiederkehrenden Rasttag gesetzlich zu sichern. Der Mensch bedarf eines solchen, nicht sowohl um von der leiblichen oder überhaupt von seiner bürgerlichen Berufsarbeit auszuruhen, als vielmehr um für eine Arbeit anderer Art Zeit zu gewinnen, nämlich für diejenige Thätigkeit, welche ihm als Menschen obliegt, der in dem Staate zwar aufgeht, aber nicht untergeht. An dem bürgerlichen Rasttage feiert demnach der gewöhnliche Tagesverkehr. Dem Einzelnen, welcher vielleicht für seine Person einer solchen Unterbrechung nicht zu bedürfen meint, bleibt zwar unverwehrt, seine gewohnte Arbeit fortzusetzen; aber er wird Andere nicht in den Kreis derselben wider ihren Willen hineinziehen dürfen. Wem hingegen jene Feier willkommen ist, der wird an dem Rasttage vorzugsweise, theils seine häuslichen und Familien-Angelegenheiten zu besorgen haben, theils dem geselligen Genusse, der Erheiterung in der Natur ihr Recht widerfahren lassen, theils endlich die Stunden größerer Ruhe zu benutzen wissen, um für sein inneres Leben, für seinen Geist und dessen reinmenschliche Bestimmung nach Bedürfniß und Umständen Sorge zu tragen. In dieser Freiheit hat der Staat einen Jeden insoweit zu schützen, als die Fortsetzung des bürgerlichen Verkehres und dessen Anforderungen an den Einzelnen sie ihm entziehen könnten; und dieß Alles, behaupten wir, liegt dem Staate ob, seinem allge-

meinsten Begriffe nach, ohne alle Hinsicht auf Religion oder Kirche.

Aber unsere Staaten sind ohne Ausnahme von Religionsbekennern, zum größten Theile von Christen bewohnt. Der Ruhetag der Christen ist der Sonntag; und richtiger, er ist nicht ihr Ruhetag, sondern der Tag ihrer geistlichen Arbeit, und hauptsächlich aus diesem Grunde hat man ihn mit dem bürgerlichen Rasttage zusammenfallen lassen. Es wäre auch wohl thöricht und mehr als thöricht, wenn der Staat hierin eine Aenderung zu treffen versuchen wollte. Wozu die uralte Eintheilung unserer Jahre in Wochen zerreißen? Ist man doch auch in Frankreich von den Decadi's (der Bestimmung des zehnten Tages zum bürgerlichen Rasttage), welche die erste Revolution dort eingeführt hatte, gar bald zurückgekehrt und denkt jetzt nicht daran, sich solcher Willkür von neuem hinzugeben. Es bleibe also bei der Feier unseres Sonntages, als des ersten der sieben Wochentage! Dieser Sonntag ist nun aber zugleich der ununterbrochen wiederkehrende Festtag der christlichen Kirchen. Es fragt sich daher, welche Einrichtungen nöthig und zugleich in dem freien Staate zulässig seien, um den Staatsbürgern als Christen die pflichtmäßige Feier ihres Sonntages zu bewahren, in Uebereinstimmung mit der Freiheit eines Jeden, den bürgerlichen Rasttag für seine Person nach Gutdünken zu benutzen.

Die kurze und bündige Antwort hierauf lautet so: Es ist Vereinbarung nöthig. Die Harmonie des religiösen Interesses mit dem nicht-religiösen, ohne Beschränkung der individuellen Freiheit bewirken zu wollen, ist geradehin unmöglich. Können doch schon zwei Menschen in eine Gemeinschaft ihres äußeren Lebens nicht anders treten, als unter der Bedingung, daß ein Jeder, von seinem sogenannten natürlichen Rechte mehr oder weniger nachlasse! Nachlassen vom Rechte heißt ja nicht, Verzicht leisten auf das Recht; die Darbringung eines Opfers ist ja weder eine Pflichtverletzung, noch eine rechtswidrige Handlung! Daran im Gegentheil giebt sich die Unvernunft zu erkennen, daß der Einzelne seinen freien (oder vielmehr nur selbstischen) Willen nicht bändigen, und demnach in rechtlicher Gemeinschaft mit Andern leben will. Die Anarchisten unserer Zeit, gleich den trotzigen Knaben, welche der Vater mit äußerer Gewalt zur Ordnung zwingen muß, geben hiervon ein deutliches Beispiel. Nun aber, welche Beschränkungen der Freiheit wer-

den nöthig sein, damit der kirchliche Sonntag durch den bürgerlichen Rasttag oder dieser durch jenen nicht ungebührlich behindert werde?

Fürs Erste wird der Staat die allgemeinen Anordnungen für seinen Rasttag festhalten dürfen. Die Regierungsgeschäfte, die kriegerischen Uebungen, die Jahr- und Wochenmärkte, die Verpflichtungen zu den gewöhnlichen Geschäften und Dienstleistungen der Werkeltage werden die erforderliche Unterbrechung erleiden, ohne Rücksicht darauf, daß der Rasttag zugleich der Sonntag ist. Fürs Zweite wird auch die Kirche ihre Anforderungen an den Rasttag nicht höher stellen dürfen, als darauf, daß ihre Bekenner in der Ausübung dessen, was der kirchliche Sonntag ihnen zur Pflicht macht, nicht gestört werden. Die Störung aber kann nach dem Standpunkte des Staates sich nur auf die Behinderungen oder Unterbrechungen des gemeinschaftlichen Cultus, des öffentlichen Gottesdienstes erstrecken. Die häusliche Andacht, welche zu jeder Stunde jedes Tages Statt finden kann, hat keinen Anspruch darauf, von Andern äußerlich berücksichtiget zu werden. Auch darf der kirchlich Gesinnte, wenn er auf seinem Wege am Sonntage durch die Straßen der Stadt hier und da einen Kaufladen geöffnet sieht oder einen Handwerker arbeiten hört, während Andere eine Pause in ihrem Geschäfte eintreten lassen, hierin weder eine bürgerliche Störung des Sonntages, noch eine Behinderung seiner eigenen Andacht erblicken. Ebenso der Landbewohner, wenn er kurz vor dem Anfange oder noch während des Gottesdienstes einen Nachbar mit Werkzeug und Geschirr zu seiner Feldarbeit sich begeben sieht. Dergleichen Unebenheiten mögen das zartere religiöse Gefühl beleidigen, aber Verletzungen der Ansprüche, welche ein Mitglied der Kirche an seinen Mitbürger zu machen hat, sind sie nicht. Hingegen dafür ist der Staat gesetzlich zu sorgen verpflichtet, daß in der Nähe der zum Gottesdienst bestimmten Gebäude und während desselben kein Geräusch oder Lärm geduldet werde, welcher die Andacht der in dem Gebäude versammelten Gemeinde von der Richtung auf das Innere und Höhere hinweglenke nach dem Fremdartigen und Niederen da draußen. Welche einzelnen Dinge oder Vorfälle dahin gehören, wird sich nach Zeit und Umständen bestimmen lassen. Daß es eben so andachtstörend sei, wenn während der Predigt Wagen mit Geräusch vor der Kirche vorüber rasseln, oder wenn eine allzu nahe belegene

Schmiedewerkstatt ihre Hämmer auf dem Ambos ertönen läßt, wie wenn ein Trunkener oder Wahnwitziger in die Kirche eindringt und dort Aergerniß giebt, leidet keinen Zweifel. Will nun eine Kirchengemeinde in den Vorschriften für ihre Mitglieder zur Feier des Sonntages noch weiter gehen, so ist dieß zunächst ihre Sache. Ueber manche billige Wünsche wird sie sich mit der Staats- oder auch schon der nächsten Ortsbehörde vereinbaren können; von dem, was auf diesem Wege nicht ganz zu erreichen stehen wird (wohin z. B. die Berücksichtigung der auf einen Wochentag fallenden kirchlichen Feste gehört), muß sie absehen. Denn der Staat, welcher auch denen, die nicht zu dieser oder jener Kirche gehören, für ihre äußere Freiheit rechtlich verpflichtet ist, kann nicht zugeben, daß seinen Bürgern eine Beschränkung ihrer Freiheit auferlegt werde, welche durch das Bestehen kirchlicher Gemeinschaften und ihrer Bethätigung im öffentlichen Leben nicht nothwendig bedingt ist.

In unsern Staaten leben aber auch Bekenner anderer Religionen, namentlich Juden, neben und unter den Christen. Diese haben gleichen Anspruch mit den Letzteren auf die Beachtung ihres gemeinsamen Gottesdienstes. Sie werden indessen nicht verlangen, daß der Staat um ihretwillen seinen bürgerlichen Rasttag verdoppeln solle; auch nimmt ja der Sonntag, ob er gleich ursprünglich in christlicher Absicht als Ruhetag eingeführt worden, doch nicht von diesem Grunde sein Recht her, bürgerlicher Rasttag zu sein. Könnten die Juden sich zur Verlegung ihres Sabbaths auf den Sonntag entschließen, so wäre jede Schwierigkeit mit einmal gehoben; sie würden dann den Christen in Betreff der bürgerlichen Geltung ihres wöchentlichen Feiertages völlig gleichstehen. So lange dieß nicht geschieht, wird der Staat seine Rücksicht auf die Sabbathsfeier der jüdischen Gemeinden, auf die Stunden ihres öffentlichen Cultus zu beschränken haben und dessen Störungen gleich denen des christlichen zu vermeiden gebieten. In gleichem Maaße würde die kirchliche Freiheit, z. B. der Muhamedaner zu sichern sein, wenn etwa in einem constitutionellen Staate Bekenner des Islam sich zu einer Gemeinde vereinigten und eine Moschee für ihr Bedürfniß erbaueten.

Eine casuistische Frage mag zur Erläuterung hier noch berührt werden. Setzet den Fall, daß z. B. eine jüdische Gemeinde sich in einer Stadt auf einem dazu erworbenen Platze einen Tempel errichten wollte, in dessen nächster Umgebung

Werkstätten irgend welcher Art sich befänden, deren Geräusch den gemeinsamen Gottesdienst am Sabbath störend behinderte. Oder setzet umgekehrt den Fall, daß dergleichen Werkstätten, nachdem schon der Tempel fertig und im Gebrauche wäre, sich in einer störenden Nähe desselben erst festsetzen wollten. Was wird geschehen müssen? Wir antworten für beide Fälle: man wird sich zu vereinbaren haben. Die jüdische Gemeinde wird ihrem Gotteshause den unbequemen Platz neben der störenden Nachbarschaft nur dann geben, wenn sie einen andern nicht finden konnte; und nun hat sie sich mit den Inhabern des zu lauten Gewerbebetriebes über die Bedingungen und die Art und Weise, wie sie sich die ihr nöthige Ruhe während des Cultus sichern könne, contractmäßig zu vereinigen. Ebenso wird der Unternehmer einer hier in Frage stehenden Gewerbthätigkeit, wenn er sich in der Nähe des bestehenden Tempels erst anzusiedeln gedenket und deshalb von der Gemeinde in Anspruch genommen wird, sich mit dieser zu vereinigen haben und ihr in Betreff ihrer kirchlichen Forderung gerecht werden müssen. Insofern der Staat Forderungen der Art für jede in seinen Grenzen bestehende Religionsgesellschaft gesetzlich anerkannt hat, wird er dazu beitragen, jeden Theil in seiner Freiheit zu schützen und jede Ausartung des Rechtes in Willkür zurückzuweisen.

Wenn die Bürger eines Staates zu eigenliebig und störrig auf die Erhaltung jedes ihrer Rechte bedacht und jedem vernünftigen Nachlassen vom Rechte abgeneigt sind, so wird die Vereinbarung durch Vertrag selten zu Stande kommen, und die wohlwollende Beihülfe des Staates, welcher zu einem gütlichen Vergleiche über den Umfang des allgemeinen Gesetzes hinaus nicht zwingen kann, wird meistens vergeblich sein. Dann tragen Einzelne die Schuld der Mängel, unter welchen das Ganze leidet, so lange bis es dem Staate gelungen ist, durch Erziehung und Unterricht jenen eigenliebigen und störrischen Sinn in seinen Bürgern zu unterdrücken. Wo hingegen einige Liebe waltet, da wird vieles, was andern schwer dünket, leicht. — Aber, entgegnet man, was redest du von Liebe bei Staatseinrichtungen? Ich antworte: warum nicht wenigstens da, wo es sich um Privatübereinkunft zwischen Bürgern handelt? und warum nicht bei der Rede von Staatseinrichtungen im Allgemeinen? Ist der Staat nach unsern Grundsätzen blos eine Anstalt zur Sicherung des eisernen Rechtes, und nicht zugleich

zur Förderung der wahren Freiheit im äußeren Leben? Diese Freiheit, ihr lieben Leute, kann ohne Liebe nicht bestehen. So lange die Wahrung einzelner Rechte sich immer nur auf ein „Muß" steifet, und das drohende Strafgesetz hoch emporhält, so lange ist die Freiheit, welche bewahrt werden soll, die rechte noch nicht, und der Sinn, welcher nur nach ihr strebt, ist für die wahre Freiheit noch nicht reif.

IV. Zuletzt ist hier noch der kirchlichen Confirmation zu gedenken, sofern dieselbe mit dem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft in einiger Verbindung steht. Das Alter der heranwachsenden Knaben und Mädchen zu bestimmen, in welchem dieselben aufgefordert werden sollen, sich über ihren Beitritt zu der Kirche ihrer Väter mit eigener Ueberzeugung zu erklären, bleibt einer jeden Kirchengesellschaft überlassen, so wie auch die Art und Weise, wie diese religiöse Feierlichkeit eingerichtet werden soll. Für den Staat hat diese Aufnahme der Jüngeren in die Gemeinde der Erwachsenen kein unmittelbares Interesse; er wird nur Anzeige von der vermehrten Zahl der neuen Gemeindeglieder erwarten, und wenn die Confirmanden nicht alle bei ihrer Kirche verbleiben zu wollen erklären, so wird ihm zu melden sein, wie diese Nichtbeitretenden sich fortan in Ansehung ihres religiösen Bekenntnisses zu verhalten gesonnen seien. Dem Staate tritt diese Angelegenheit erst dann nahe, wenn die neuen Glieder der Kirchengemeinde das Jahr ihrer bürgerlichen Mündigkeit erreicht haben, es sei dieß das zwanzigste oder vierundzwanzigste. Bis dahin werden die Confirmanden zwar, als zur Kirchengemeinde gehörend, nicht ohne allen Antheil an den kirchlichen-Berathungen, Wahlen und dergl. gelassen werden können; der Vorstand der Gemeinde hat dieß näher zu reguliren. Allein an denjenigen Berathungen und Beschlüssen, welche das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffen, können sie mit Sitz und Stimme nicht Theil nehmen, weil der Staat sie als Minderjährige nicht für stimmberechtigt erkennen kann. Ob es hiernach rathsam sei, die kirchliche Confirmation schon mit Ende des 14. Lebensjahres, oder wohl noch früher eintreten zu lassen, beruht ebenfalls lediglich auf der Einsicht und dem Beschlusse der Gemeinde. Wem es mit einem kirchlichen Bekenntnisse Ernst ist, zumal bei der nothwendigen Stellung der Kirche zu dem constitutionell freien Staate, der wird gern zugeben, daß in einem erst 14jährigen Knaben und Mädchen die geistige Reife zur Annahme

eines kirchlichen Glaubens aus eigener Ueberzeugung von dessen Wahrheit noch nicht vorausgesetzt werden kann. Uebrigens hat die Zeit der kirchlichen Einsegnung, sie falle früher oder später, auf die Fortdauer des jugendlichen Unterrichtes, z. B. in der Volksschule, gar keinen Einfluß. Ueber Dauer und Ziel dieses Unterrichtes entscheidet der Staat ohne Rücksicht auf die Confirmation der Katechumenen; der folgende Abschnitt wird sich hierüber weiter verbreiten.

Erst mit eintretender Mündigkeit des jungen Bürgers nimmt der Staat an ihm, in politischer, wie in religiöser Beziehung, ein unmittelbares und volles Interesse. Die Unbemerktheit, in welcher man bis jetzt den Uebergang von der bürgerlichen Unselbstständigkeit zur bürgerlichen Selbstständigkeit hat erfolgen lassen, läßt sich nur daraus erklären, daß der Staat sich selbst und seine hohe Bedeutung für das Leben des Menschen als solchen zu wenig erkannt hat. Schon unter einer absolutistischen Regierung hätte dieß besser erwogen werden können. Für jeden Menschen ist der Tag, an welchem er anfängt Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes zu sein, einer der wichtigsten seines Lebens. Jetzt will der Staat die Ueberzeugung von ihm gewinnen, ob die Bedingungen, unter welchen allein er ein würdiger Staatsbürger sein kann, in seinem Geiste und Gemüthe die im Allgemeinen nothwendige Klarheit des Bewußtseins erlangt haben. Er will überzeugt werden, daß der mündig Gewordene sich selbst als Menschen, daß er seine sittliche Freiheit und Bestimmung und mit dieser sich als ein Glied in der großen Kette der gesammten Menschheit erkenne; daß er ferner von der bürgerlichen Gesellschaft und deren Zwecken einen hinreichenden Begriff gefaßt habe, daß er wisse, was Oberhaupt (Regierung) und Unterthan im Staate bedeuten, welche Gewalt dem bürgerlichen Gesetze zustehe, und wie er sich für jeden Fall einer Nichtbefolgung des Gesetzes den durch dasselbe angedrohten Strafen freiwillig im Voraus unterwerfe; daß ihm endlich die Religion theuer sei, und daß er in derjenigen Religionspartei oder Kirche, welcher er sich bisher angeschlossen hat, zugleich den Antrieb finde, sich auch in der Treue gegen den Staat und in dem Gehorsam gegen dessen Gesetze zu befestigen.

Die Erklärung, welche der angehende Staatsbürger hierüber vor der geeigneten Behörde abzugeben, und das Versprechen, welches er ihr hierüber zu leisten hat, verdient vor allen

andern durch einen feierlichen Act ausgezeichnet zu werden. Wir würden rathen, daß man der Mündigsprechung eine Art von Prüfung voran gehen lasse, welche jedoch nicht den Charakter eines Schul- oder Candidaten-Examens erhalten darf, sondern mehr in der Weise einer wohlgeordneten kirchlichen Confirmation (als bürgerliche Confirmation) zu behandeln ist. Hierbei kann entweder von jedem Confirmanden eine schriftliche Beantwortung der ihm nach vorstehender Andeutung vorzulegenden Fragen gefordert, oder die Hauptgegenstände der Erklärung können ihm in kurz gefaßten Fragen oder Grundsätzen zur Bekräftigung und Angelobung vorgelegt werden; auch möchte es gut sein, einem Jeden eine kurz gefaßte und vollkommen deutliche Druckschrift als staatsbürgerliches Denk- oder Mahnbuch zu übergeben, sowie ja auch den kirchlichen Confirmanden eine Bibel, oder sonst eine passende Schrift zur wirksamen Erinnerung an ihre Aufnahme in die Religionsgesellschaft der Erwachsenen verabreicht wird. Uebrigens in Betreff der Erklärung des neuen Staatsbürgers über seine religiöse Stellung wird es dem Staate genügen, daß derselbe sich wiederholend für das Glaubensbekenntniß derjenigen Kirche erkläre, welcher er bisher angehört hat. Denn dieses Bekenntniß ist von dem Staate bereits anerkannt (vergl. oben Seite 42); die Einmischung specieller theologischer Fragen in den Act der bürgerlichen Confirmation ist aber zu vermeiden. Für den äußersten und bereits (oben Seite 45) als höchst unwahrscheinlich bezeichneten Fall, daß der neue Staatsbürger sich zu keiner von den bestehenden kirchlichen Gesellschaften bekennen wollte, wird der Staat jenes allgemeine Bekenntniß zu der Religion des Gemüthes und Herzens zur Hand haben, ohne welches er selbst keines seiner Mitglieder als vollen Staatsbürger erkennen kann. Die Grundzüge dieses Bekenntnisses müssen bereits in der allgemeinen Verfassungs-Urkunde ausgesprochen sein; sie können auch jetzt in einer besonderen Fassung und Form vorgelegt werden. Daß der erwähnte äußerste Fall nie eintrete, — er kann auch dem Staate nimmer erwünscht sein, — dafür wird der Religionsunterricht, in so weit er der Kirche zufällt, am Besten zu sorgen im Stande sein. Die feierliche Verpflichtung des neuen Bürgers zur Beobachtung dessen, was sein Eintritt in den Staatsverband ihm als Pflicht auferlegt, geschieht nach Befinden entweder durch eine gewöhnliche Eidesformel (wobei in dem constitutionell freien Staate die Bedenken gegen die

Gültigkeit eines von Nichtchristen geschworenen Eides von selbst wegfallen) oder auch — und dieß möchten wir als eine Auszeichnung betrachten — durch das blose Angelöbniß mit Handschlag, als vor dem Auge Gottes geleistet und an Eides Statt.

Wir haben den Act der Aufnahme zum Bürger einen feierlichen genannt; wir wünschten, ihn auch als einen festlichen sich gestalten zu sehen. Der erste Schritt hierzu würde dadurch geschehen, daß nicht jeder Einzelne, sowie er eben in das erste Jahr der Mündigkeit eintritt, die Zusicherung seiner Selbstständigkeit als Staatsbürger erhielte, sondern daß zu dem Ende eine gewisse Mehrheit der in gleichem Alter Stehenden zusammengenommen würde. Man könnte dann etwa zwei Termine in jedem Jahre für die fragliche Handlung festsetzen. Diejenigen, welche innerhalb der nächsten Monate vor und nach diesen Terminen das majorenne Alter erreichten, würden dabei weder bevorzugt, noch beeinträchtiget genannt werden können, wenn nur der Eintritt der Volljährigkeit weder zu früh, noch zu spät anberaumt wird; auch gestatten einzelne dringende Fälle individuelle Ausnahmen; und ebenso könnte man die Mündigkeit des weiblichen Geschlechtes ein paar Jahre früher, als die des männlichen, eintreten lassen. Doch ist bei einer solchen Anordnung noch einige Vorsicht zu beobachten. Fürs erste sind die Geschlechter zu trennen. Die Erklärung, welche von jedem derselben zu geben, und die Ansprache, welche an jedes derselben zu halten ist, sind ihrem Inhalte nach zu verschieden, als daß es von Wirkung sein könnte, mit beiden auf dieselbe Weise zu verfahren. Auch wird der Uebelstand, daß neben den Jungfrauen sich wohl auch Gattinnen und Mütter, sowie neben den Jünglingen Ehemänner und Väter sich befinden dürften, auf dem angedeuteten Wege, und so lange nicht die Volkssitte ändert was zu ändern wäre, am leichtesten unschädlich gemacht. — Sodann darf die Anzahl derer, welche zugleich bürgerlich confirmirt werden sollen, nicht zu groß sein; die Betheiligten werden sonst zu leicht zerstreuet. Es hängt von zufälliger Beschaffenheit des Landes und der Gegend ab, ob in jeder besonderen Stadt- und Landgemeinde das fragliche Fest gefeiert werden kann, oder ob es zweckmäßiger sein wird, einen ganzen Kreis zu dem Ende an dem passendsten Orte zu vereinigen. — Endlich würde die zu häufige Wiederkehr der feierlichen Handlung deren Absicht dadurch vereiteln, daß dieselbe den Theilnehmenden alltäglich würde; ein Fest solcher Art aber ohne

Theilnahme des Herzens wird zu einem geistlosen und geisttödtenden Schauspiele. — Dagegen kann eine Betheiligung der kirchlichen Gemeinden an dieser zweiten Confirmation ihrer Mitglieder nur gewünscht sein; sie wird auch um so leichter und lieber erfolgen, je mehr die Kirche das neue Verhältniß, in welches sie jetzt zu dem Staate getreten ist, als nothwendig begründet in ihr selbst, wie in jenem betrachten, und als wohlthätig für ihre eigene Fortentwickelung zu schätzen wissen wird.

Doch von dem Ernste des Festes darf die Freude nicht ausgeschlossen werden; der weise Seneca schon sagt: Es ist eine ernste Sache um die wahre Freude. Beachtet man dieß, so kann man bald ein für uns noch neues, ein wahrhaft bürgerthümliches Volksfest entstehen sehen. Es ist schwer, dergleichen Feste zweckmäßig anzuordnen, besonders wo nur ein Theil der Anwesenden die eigentlich Betheiligten ausmacht. Am rathsamsten bleibt es immer, wenig Besonderes für die Feier zu thun und nur Andeutuugen und Anlässe zu geben. So möchten hier symbolische Hinweisungen auf das Vaterland, den Staat und seine Verfassung, die bürgerliche Thätigkeit im Frieden und die zerstörenden Stürme des Krieges, wohl ganz an ihrem Orte sein. Ein mündlicher Vortrag zur rechten Stunde, abwechselnde Gesänge, auch Waffenspiele für die männliche Jugend dürfen nicht fehlen. Ausgeschlossen aber bleibe jede eigentliche Waffenübung, so wie das schulmäßige Turnen. Und wenn gegen Ende des Tages gemeinschaftliche Festmahle, deren Einfachheit auch dem Unbegüterten den Zutritt nicht wehren wird, das Ganze beschließen, so wird es wohl des Tanzes zur Krönung der Freude nicht weiter bedürfen, zumal unsere Tänze so schlecht sind, und wir vom Nationaltanze kaum noch einen Begriff haben.

Auf diese Weise ungefähr kann der Staat das reinmenschliche Interesse bethätigen, welches er seinen Principien zufolge an der Bildung seiner Bürger zu nehmen hat, in so weit diese Bildung auf Sittlichkeit gegründet, und ihre Vollendung durch Religion in die pflegende Hand der Kirche gelegt ist. Es ist nun noch übrig zu zeigen, wie der Staat unmittelbar selbst Sorge für die religiöse Bildung zu tragen hat durch das, was im weitesten Sinne die Schule genannt wird.

Die Schule im Staate.

Es war die Folge einer ungründlichen Ansicht der Sache, wenn behauptet wurde, daß die Kirche vom Staate völlig geschieden und getrennt sein müsse. Es ist ebenso unrichtig, wenn die Nothwendigkeit einer gleichen Trennung der Schule von der Kirche behauptet wird. Man behandelt hierbei zu leicht Religion und Kirche als gleichbedeutende Begriffe, oder nimmt an, daß die Religion in der Kirchenlehre geradehin aufgehe. Dem ist aber nicht so. Die Religion ist älter als jede Kirche und Kirchenlehre, sie wird von der letzteren nur aufgenommen und gepflegt unter einer besonderen Form. Der Staat nun kann nicht ohne Interesse an der Religion sein, weil es für seine Bürger menschlich nothwendig ist, ihre sittliche Gesinnung hinan zu bilden zu einem heiligenden Glauben an die unsichtbare Ordnung der Welt. Und wenn der Staat pflichtmäßig für Erziehung und Unterricht des heranwachsenden Geschlechtes zu sorgen hat, so kann von diesem Unterrichte und dieser Erziehung die Bildung zur Religion nicht ausgeschlossen sein: die Schule kann sich den Religionsunterricht nicht entreißen lassen.

Wir setzen hierbei als anerkannt und keines Beweises bedürftig voraus, daß die Schule überhaupt und namentlich die Volksschule unbedingt und principiell unter der Anordnung und Leitung des Staates stehe. Sie ist nicht dem Privatwillen der Einzelnen, nicht dem Gutdünken einzelner (kirchlichen) Gemeinden, ebensowenig also auch der Kirche im Ganzen zu überlassen. Der Staat nur kann authentisch (kraft seiner Herrschergewalt rechtskräftig) bestimmen, worin die Jugend unterrichtet werden müsse, um reif zu werden für seine Ordnung und seine Freiheit. Dem Einzelnen sowohl als den (politischen und kirchlichen) Gemeinden und der Kirche selbst verbleibt daneben immer noch der der invidiuellen Freiheit gebührende Spielraum und Einfluß. Aber die Einheit des Ganzen würde bald vermißt werden, wenn nicht ein oberster Staatswille die Besonderheit der Privatwillkühr überwachte und beschränkte.

Es fällt nur darum Manchen so schwer, sich den Religionsunterricht anders als einen kirchlich confessionellen zu denken, weil man sich noch nicht gewöhnt hat, die Religion des Herzens in ihrer Unabhängigkeit von ihrer äußeren Erscheinung in der Geschichte zu erfassen. Nicht zwei Religionen sind es, welche hiernach unterschieden werden müssen, sondern es ist wesentlich eine und dieselbe Religion, nur unter verschiedener Form ihrer Offenbarung. Unsere Meinung ist, daß dem Staate obliege, für Beförderung der Religion des Herzens durch Unterricht und Erziehung zu sorgen, und daß der Kirche eine gleiche Sorge für die Religion unter derjenigen Form zufalle, unter welcher sie ihr von der Zeit überliefert worden ist. Um zu beweisen, daß diese Unterscheidung nicht blos eine begriffliche (theoretische) oder wissenschaftliche, sondern eine völlig praktische sei, wollen wir uns jedes weiteren Versuches zur Begründung des Grundsatzes enthalten, und sogleich an den einzelnen Abstufungen des öffentlichen Unterrichts zusehen, wie der Religionsunterricht in denselben theils unabhängig von dem kirchlich confessionellen bestehen, theils neben demselben, sowie dieser neben ihm, einträchtig fortgesetzt werden kann.

A. Die Volksschule.

Die Religion, welche in dem Gemüthe der Jugend zuerst durch Belehrung erweckt wird, ist nicht die Religion des erwachsenen Menschen. Das Kind erhält zuerst durch Vater und Mutter einen kindlichen Begriff von dem, was die Menschen thun und meinen, wenn sie z. B. vor dem Mittagsessen gemeinschaftlich beten, oder wenn sie Sonntags zur Kirche gehen, um dort ebenfalls zu beten und zu singen. Es bildet sich in ihm die Vorstellung von einem unsichtbaren Auge und Ohre, welches überall vernimmt, was die Menschen treiben, welches den Guten liebt und dem Bösen zürnt, wie der leibliche Vater und Mutter, aber doch weit stätiger und ernstlicher als diese. Diese Vorstellung ist dem Kinde geheimnißvoll, aber sie wird ihm bald theuer; sie erfüllt das kleine Herz mit einer heiligen Scheu, und es will gern thun, was Vater und Mutter es thun heißen, damit der Vater im Himmel es auch lieben könne und ihm nicht zürne. Zu diesen Mahnungen fügen Vater und

Mutter auch wohl noch Erzählungen von frommen Menschen aus alter oder neuer Zeit, welche wußten, daß sie von dem himmlischen Vater geliebt würden, weil sie ihm zu gehorchen bestrebt waren, und welche daher ihres Lebens froh waren und blieben, es mochte ihnen wohl oder übel ergehen, bis sie endlich ihr Haupt zur Ruhe legten, als Gott es so wollte. Die Fassungskraft des Kindes vor Eintritt des schulfähigen Alters ist nicht so gering, daß nicht durch derartige Erweckungen, blieben sie auch nur halb verstanden, ein Boden in dem Gemüthe zubereitet werden sollte, aus welchem gar bald die Religion der Gesinnung und des Glaubens, Frucht verheißend und nicht auf selbstischen Vortheil berechnet, hervorsprießen könnte.

Diese ersten Anfänge der religiösen Bildung soll das Kind zu der Volksschule mitbringen, und diese hat dieselben zunächst nur fortzusetzen. Sie thut dieß in ausgewählten Stunden oder halben Stunden, aber vorerst noch nicht in der Form zusammenhängender Lehre, sondern an der Hand passender Erzählungen, mit Benutzung religiöser Sprüche und Lieder, so weit diese dem kindlichen Sinne zugänglich und für das kindliche Gemüth erhebend und stärkend sind. Den Stoff zu den Erzählungen blos aus der heiligen Schrift zu entnehmen ist keineswegs nöthig; doch enthält ihn die Bibel des alten und neuen Testamentes in reichem Maaße, und ihn zu verarbeiten erfordert viel Zeit; wird er anderswo hergenommen, so sei er nur in rein biblischem Geiste gewählt und behandelt. Den Stoff zu inhaltsvollen Sprüchen und erhebenden Liederversen bieten ebenfalls unsere heiligen Schriften und unsere besseren Gesangbücher in mehr als genügender Menge dar; und der Volksschulunterricht versäume ja nicht, durch weise Benutzung dieses Stoffes das Gedächtniß des Kindes ebenso zu bereichern, wie dadurch seine Denkkraft geübt und seine Sprachfertigkeit erhöht werden kann.

Allmählig und mit zunehmender Kraft des Kindes bis etwa zum zehnten oder elften Jahre erweitert und verdichtet sich gleichsam dieser erste Religionsunterricht, ohne dadurch aus dem Gebiete der einfachen und kindlichen Religion des Gemüthes hinauszutreten. Die biblischen und andern Erzählungen von religiösem Gepräge vermehren sich der Zahl nach, und in dem belehrenden Gespräche über sie kann der Lehrer allmählig etwas tiefer eingehen und zu einem deutlicheren Verständnisse hinführen. Noch immer aber bleibt dasjenige, was gewöhnlich in den Schulen biblische Geschichte genannt wird, von dem Un-

terrichte der ersten Bildungsstufe entfernt, und ist daher jetzt vom Lesen der Bibel oder in der Bibel noch gar nicht die Rede. Denn nach der gewöhnlichen Art, die biblische Geschichte zu fassen und zu behandeln, gehört sie ganz in den Kreis des kirchlichen Glaubens, und würde daher, bei verschiedener Auffassung von Seiten verschiedener Lehrer, auch in verschiedenem Geiste mitgetheilt und erläutert werden müssen. Wir aber meinen, daß die Kinder jüdischer Eltern oder auch anderer Nichtchristen, welche die Volksschule benutzen wollten, die Schilderung einzelner Scenen aus dem Leben Jesu oder die Erzählung einzelner seiner Gleichnisse mit eben dem Gewinne für ihren Geist und ihr Herz würden hören und in sich aufnehmen können, wie die Kinder christlicher Eltern. Dasselbe gilt für die Bekenner jedes positiven Glaubens, von den geeigneten Denksprüchen, welche aus der Bibel entnommen werden können, und von den Liederversen unserer Gesangbücher. Den gesammten Stoff für den religiösen Elementarunterricht zu finden und richtig zu behandeln, werden unsere Volksschullehrer künftig in ihren Seminarien besser lernen als zeither. Wir sind aber überzeugt, daß unbefangene Lehrer und Prediger aller Confessionen längst schon in diesem Geiste die früheste Jugend des Volkes zu Gott geführt haben; was ihnen der vorurtheilsfreie Sinn von selbst zu thun eingab, das wird jetzt nur aus Grundsätzen, ja im Namen des Staats gefordert. Und gewiß, in denjenigen Schülern der vergangenen Jahre, welche an der Hand und aus dem Munde solcher Lehrer das Gute erkennen und lieben, Gott fürchten und ihm vertrauen lernten, ist die Religion am festesten begründet und dem späteren kirchlichen Unglauben der Zugang zu dem Herzen, wo er die Religion selbst angetastet hätte, am sichersten gewehrt worden.

Es kommen nun die Jahre herbei, in welchen das Kind anfängt empfänglich für einen mehr zusammenhängenden Unterricht zu werden, in welchen es die Begriffe von der Verknüpfung der Gegenstände nach Ursache und Wirkung, Grund und Folge, Zweck und Mittel leichter handhaben lernt, und daher auch an dem Unterrichte in dem, was gewöhnlich Weltkunde heißt, Theil nehmen kann. Der Anfang dieser zweiten Hauptepoche im Kindesalter kann durchschnittlich auf den Eintritt in das elfte Lebensjahr gesetzt werden, oder in den Zeitpunkt, wo der

Schüler einer gewöhnlichen Dorfschule mit drei Abtheilungen aus der Mittelklasse in die Oberklasse versetzt werden kann. Jetzt wird die Kirche nicht säumen, den ihr gebührenden Antheil an dem Volksunterrichte zu fordern. Dieß früher zu thun hat sie nicht nöthig, und es würde auch nicht wohlgethan sein. Denn ihr confessioneller Religionsunterricht ist immer ein mehr zusammenhängender, auch systematischer, und es wäre zweckwidrig, das Kind damit übereilen zu wollen. Auf ein mechanisches, geistloses Auswendiglernen wird sie es nicht absehen; was aber der Schüler für ihre Absicht wirklich zu erlernen und seinem Gedächtnisse einzuprägen hat, dazu ist er vorbereitet durch den erhaltenen allgemeinen Unterricht und das wird er jetzt leichter auffassen, weil er dabei von seiner zunehmenden Geisteskraft mehr und mehr unterstützt wird. Dahin gehören demnach der confessionelle Katechismus nebst den einschlagenden Bibelstellen und geistlichen Liedern.

Mit dem Eintritte dieses Unterrichtes aber giebt die allgemeine Volksschule ihren Religionsunterricht nicht ganz aus der Hand. Der Staat dürfte dies nicht zugeben, denn die Religion in dem Gemüthe fest zu begründen, ist eine Aufgabe nicht für das erste Kindesalter allein; auch ist der Stoff dafür überall reichlich vorhanden. Es wäre auch ganz unmöglich, dem treuen Volksschullehrer die Fortsetzung der Bildung seiner Schüler zur Religion zu untersagen. Denn diese findet ihre Nahrung nicht bloß in den ausschließlich gewidmeten Lehrstunden, sondern bei jedem Unterrichte in der Natur und Geschichte. Ein treuer Lehrer, dessen Mund unaufhaltsam überfließet von dem, dessen das Herz voll ist, würde auf eine in solcher Art an ihn gestellte Forderung antworten, wie einst Petrus und Johannes (Apostelg. 4, 20) den jüdischen Oberen antworteten: Wir können's ja nicht lassen, daß wir nicht reden sollten, was wir gesehen und gehört haben. Es kömmt nur darauf an, daß der charakteristische Unterschied des confessionellen und nicht confessionellen Unterrichtes recht verstanden, daß beide nicht als in einem feindlichen Gegensatze stehend betrachtet, und daß die von jeder Seite anzuwendenden Mittel richtig gewählt und behandelt werden. Auf beiden Seiten wird daher z. B. in der Bibel gelesen und biblische Geschichte gelehrt, Denksprüche und Lieder werden benutzt werden können. Ja, es wird von einsichtsvollen Männern als eine höchst wichtige und bald unent-

behrliche Gabe zu erwarten sein, daß sie ein Lehr- und Hülfsbuch für den Volksschulunterricht ausarbeiten, in welchem theils die sittlich religiösen Wahrheiten selbst, theils die historischen Zeugnisse für deren allmählige Entwickelung genau und faßlich erörtert, und dabei sowohl in geschichtlicher, als in sittlich religiöser Beziehung die Stellen aus dem alten und neuen Testamente in guter Ordnung nachgewiesen werden, deren sich der Volksschullehrer bedienen kann, um seinem Zwecke zu genügen, ohne in das Gebiet der Kirche einzugreifen oder sich in denselben zu verlieren.

Indessen Conflicte und Verwickelungen hierbei sind immer möglich, und werden nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht ausbleiben. Sie werden theils durch die Sache selbst, theils durch die Personen herbeigeführt. Laßt uns sehen, wie ihnen zu begegnen sei.

Zuerst was die Sache selbst anlangt, so hat ein Jeder sich nur deutlich zu machen, daß der religiöse Glaube des Herzens, welcher Gott in der Natur und Geschichte ebensowohl wie in dem Bewußtsein findet, ohne Zweifel festgehalten und ausgesprochen werden kann, ohne sich auf die Lehren und Aussprüche einer unmittelbar göttlichen Offenbarung zu gründen, wenn man auch nicht zugeben wollte, daß der tiefste Grund seiner Wahrheit der in den Geist des Menschen ursprünglich gelegte sei. Auch haben ja die Verfasser der biblischen Schriften und insbesondere hat Jesus selbst diese religiösgläubige Ansicht der Natur und Geschichte keinesweges so dargestellt, als ob sie nicht zu fassen oder nicht gültig und haltbar wäre, wenn sie nicht aus einer positiven Lehre von Gott und seinen Werken abgeleitet würde. Hierin also stimmen Supprarationalismus und Rationalismus mit einander genugsam überein. Die Volksschule im Interesse des Staates wird bei ihrem Religionsunterrichte die in dem Menschen sich offenbarende religiöse Wahrheit zu deutlichem Bewußtsein zu bringen sich begnügen, ohne auf den letzten Grund eingehen zu wollen, welchem dieses Bewußtsein sein Dasein verdanket; sie wird die Belege für dieses Dasein in alter wie in neuer Zeit aus den Stellen der heiligen Schrift, wie aus den Schriften anderer von Gott erfüllten Weisen und aus dem jugendlichen Gemüthe unmittelbar zu entnehmen wissen, ohne hiermit demjenigen zu nahe zu treten, was die Kirche dem Allgemein-menschlichen auf ihrem Standpunkte noch hinzuzufügen hat. Und daß dieses Verhältniß sich über die

Grenze des Volksschulunterrichtes hinaus fortsetze bis zu den theologischen und philosophischen Lehrstühlen der Universität, dieß ist für sich klar, kann aber zugleich auch zur Bestätigung des zuvor Gesagten dienen.

Doch eine jede scheinbar schwierige, bei näherer Betrachtung aber wohl zu entwirrende Sache geräth leicht in neue Verwickelung, wenn sie von verschiedenartigen Menschen bearbeitet werden soll, und daher kann der Conflict, welchen hier die Personen herbeiführen, leicht bedeutender werden als jener, welcher in der Sache lag.

Denken wir uns das Personalverhältniß zunächst in einer gewöhnlichen Landschule, wo nur Ein Schulzimmer vorhanden ist und nur Ein Lehrer besoldet werden kann. Hier scheint der Ortsprediger derjenige zu sein, welchem der confessionelle Religionsunterricht zunächst obliegt. Dieß angenommen, wird täglich Eine Lehrstunde für diesen Unterricht der Oberklasse zu bestimmen sein; am besten die erste oder allenfalls die letzte am Vormittage, immer aber so, daß die volle Zahl der gesetzlichen Lehrstunden jedes Tages hierdurch nicht um eine vermehrt wird. In diesen Kreis des Religionsunterrichts gehören außer der eigentlichen Kirchenlehre auch die biblische Religionsgeschichte und die erforderlichen Gedächtnißübungen, so daß die Zahl der sechs Lehrstunden wöchentlich Keinem zu groß dünken wird. Ob der Prediger diesen Unterricht in der Schulstube oder in seiner Wohnung ertheile, ist wesentlich gleichgültig; im letzteren Falle wächst die dadurch für den Schullehrer gewonnene Zeit dem Unterrichte der Mittel- und Unterklasse zu. Von dem eigentlichen Confirmandenunterrichte ist hier nicht die Rede; dieser steht unter allen Umständen dem Prediger allein zu, liegt aber außer dem Kreise des gewöhnlichen Unterrichts, und sollte nie in eine Stunde fallen, in welcher die Oberklasse an dem letzteren Theil zu nehmen hat. Für den Schullehrer nun fällt in dem jetzt angenommenen Falle der Religionsunterricht der Oberklasse ganz hinweg. Zweierlei Lehrstunden für ihn anzuordnen, würde theils an und für sich unzweckmäßig, weil ermüdend und leicht verwirrend, sein, theils würde dadurch jener Gegensatz zwischen dem kirchlichen und dem allgemein menschlichen Glauben hervorgerufen und sanctionirt (äußerlich bestätiget) werden, welcher nicht Statt finden soll, und in dem vernünftigen Denken nicht Statt findet. Wir wiederholen: Der

Schullehrer hat bei dem übrigen Unterrichte, welchen er der Oberklasse ertheilet, Stoff und Gelegenheit die Fülle, um zu prüfen, ob die elementarischen Belehrungen der Unter- und Mittelklasse in dem Kopfe und Herzen seiner älteren Schüler feste Wurzel gefaßt haben und sich fortdauernd wirksam erweisen. Und wenn er dann z. B. bei seinem naturhistorischen Unterrichte die Schüler auf den wundervollen Bau einer Blume oder eines Thieres aufmerksam macht, und ihnen das hier sichtbare Wunder ihrer Bildung, Selbstentwickelung und Selbsterhaltung zur Anschauung bringt, auch ihnen dabei die Worte Jesu Matthäus 6, 26 ff. oder das treffliche Lied von Gellert, „Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht" ꝛc. ꝛc. in das Gedächtniß zurückruft; so lehrt er wahrlich Religion, und diese Religion ist christlich, und jedes menschliche Herz wird diese Einheit Beider erkennen.

Träte hier dessenungeachtet ein persönlicher Zwiespalt ein, so wäre es die Schuld der Individuen, nicht die der Verfassung. Wir können jedoch ein so bedauerliches Auseinandergehen subjectiver Ansichten höchstens nur von der nächsten Zukunft besorgen, in welcher wir in die Rechte und Pflichten der wahren Freiheit noch nicht eingeübt genug sind, um uns gegenseitig überall zu bescheiden, zu achten und, wo es nöthig ist, zu tragen. Das nachkommende Geschlecht wird es hierin weiter gebracht haben. Doch auch jetzt schon sind Uebelstände, wie die Befürchteten, auf mancherlei Weise zu vermeiden. Wir schweigen von dem, was in Betreff des Predigers geschehen kann und wird. Der Schullehrer aber, dessen eine Gemeinde bedarf, wird entweder von dem Staate angestellt, oder die Gemeinde besitzt das Wahlrecht. In beiden Fällen kann man wissen, welcher kirchlichen Religionsparthei derselbe angehört; denn wäre er auch, wie leider noch häufig geschieht, vor seiner bürgerlichen Confirmation zu einem untergeordneten Lehramte zuzulassen, so wäre doch seine kirchliche Confirmation längst vorüber. Nun wird eine Gemeinde, sofern sie eine kirchliche und politische zugleich ist, oder doch ihr kirchlicher Charakter entscheidend bei den Angelegenheiten des Unterrichtes hervortritt, immer darauf bedacht sein, sich einen solchen Schullehrer zu wählen oder auf die Wahl eines solchen zu dringen, dessen kirchliches Bekenntniß mit dem ihrigen übereinstimmt. Ebenso wird der Staat nie verfehlen, wenn er die Schulstelle zu besetzen hat, einen Mann für sie auszusuchen, gegen welchen in kirchlicher Hinsicht von der Gemeinde nichts einzuwenden ist.

Haben nun die Vorbereitungsanstalten für Volksschullehrer das Ihrige gethan, so würde es zu den seltenen Unfällen im Leben gehören, wenn dennoch die Wahl in dem Grade mißlänge, daß äußere Abhilfe geschafft werden müßte. Ehe es dahin kommt, können Prediger und Presbyterien von der einen, Schulaufseher (Kreis-Inspectoren, Kreis-Schulräthe u. s. w.) von der andern Seite gar viel wirken. Muß aber zuletzt doch gerichtliche Klage erhoben werden, so wird jeder Theil sein Recht finden; denn der Staat wacht auch über die Freiheit der Kirche.

In größeren, namentlich städtischen Volksschulen, wo es an Lokalen und Lehrern nicht fehlt, werden die bisher berührten oder ähnlichen Conflicte sich noch leichter beseitigen lassen, als wo Beschränktheit der Mittel die Menschen und ihre Institute enger zusammendrängt. Unter der größeren Zahl der angestellten Lehrer findet sich wohl der Eine oder Andere, welcher den an demselben Orte etwa neben einander bestehenden verschiedenen Kirchengemeinden genügen kann; und wo dieß nicht zu erreichen wäre, da würde für die unbefriedigt bleibende Gemeinde derselbe Fall eintreten, in welchem sich die vorhin betrachtete Landgemeinde befinden konnte: sie würde für den confessionellen Religionsunterricht ihrer Kinder vom elften oder zwölften Jahre ab durch einen Mann ihres Vertrauens, zunächst durch ihren eigenen Religionslehrer zu sorgen haben. Alles Uebrige hat seinen Fortgang in der vorhin erörterten Weise. Die Aufnahme der Knaben und Mädchen in die religiöse Gemeinschaft der Erwachsenen erfolgt zu ihrer Zeit, und setzt dem Schulunterrichte derselben keine Grenze. Der Staat allein bestimmt dessen Umfang und Ziel. In so weit eine städtische, wenn auch vielklassige Schule wahre Volksschule bleibt, wird die Fähigkeit zur Entlassung aus derselben für alle Schüler auf gleiche Weise, nur nicht blos nach einem zurückgelegten Lebensjahre zu bestimmen sein. Das allgemeine preußische Landrecht enthält hierüber (Theil 2, Titel 12, §. 46) eine Bestimmung, in welche alles hier zu Berücksichtigende gelegt werden kann, in den Worten: „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind ..... die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat."

B. Die Mittelschule.

Das reinmenschliche Interesse des Staates an der religiösen Bildung seiner Bürger hatte sich in der Volksschule, als der ersten Stufe des Unterrichtes überhaupt, dadurch bewährt, daß der Staat **a)** den Religionsunterricht überall forderte, jedoch nur in so weit, als sein wesentlicher Inhalt in den verschiedenen Richtungen und unter den verschiedenen Formen des positiven und traditionellen Glaubens auf gleiche Weise zu finden war, und demnach als begründet in der eigenthümlichen Natur des vernünftigen Wesens betrachtet werden mußte; — **b)** daß hierneben jeder Religionspartei die volle Freiheit blieb, die Jugend ihrer Gemeinden in dem ihr eigenthümlichen Glauben, sofern dieser mit der allgemeinen Grundlage aller Religionen nicht in Widerspruch stand, von der hierzu geeigneten Zeit an unterrichten zu lassen, auch ihr dazu bei Anwendung der erforderlichen Mittel hülfreiche Hand geleistet wurde. Auf den folgenden Stufen des Unterrichtes bleiben dieselben Grundsätze festgehalten, und der Unterschied beruht hauptsächlich nur darauf, daß der Staat die Mittel zu der weiteren Entwickelung der religiösen Bildung in größerem Umfange und mit größerer Freiheit anwenden kann, bis dahin, wo er einen Jeden, der die höhere Bildung anstreben wollte oder konnte, auch in religiöser Beziehung als völlig selbstständig geworden betrachten und für die übrige Dauer seines Lebens ganz sich selbst und seinem Gewissen überlassen darf.

Wir unterscheiden zwei Stufen des über das Ziel der Volksschule sich erhebenden Unterrichts, die M i t t e l s c h u l e und die Hochschule. Die V o l k s s c h u l e genügt denjenigen Individuen aus den niederen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, welche entweder zu der Arbeit ihres Berufes, oder bei dem Mangel eines höher aufstrebenden geistigen Triebes, nur die einem jeden vernünftigen Menschen ohne Unterschied nothwendigen Kenntnisse und Ansichten von sich selbst, von der Natur und von Gott bedürfen. Die Mittelschule unterscheidet sich von der Hochschule dadurch, daß ihre Schüler in Betreff ihres gesammten Unterrichtes noch unter Bevormundung stehen, das heißt, daß ihnen durch vom Staate ausgehende Anordnungen der Umfang und Fortgang ihres Unterrichtes genau angewiesen wird, und sie zu dessen Befolgung verpflichtet sind; während die Hochschule die Fortsetzung des Unterrichtes für einen Jeden frei

läßt, nur Anleitung giebt zu dessen zweckmäßiger Benutzung und die etwanigen Forderungen in Betreff dessen, was der Einzelne nach Beendigung seines Lehrcursus zu leisten habe, blos von dem Zwecke abhängig macht, welchen er sich selbst für die Arbeit seines Lebens gesetzt hat. Der Antheil, welcher den Einzelnen bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden an der Einrichtung und Beaufsichtigung der Volksschule zugestanden werden mußte, fällt für die beiden höhern Stufen des Unterrichts gänzlich weg; diese sind reine Staatsanstalten.

Unter dem Begriffe der Mittelschule vereinigen wir daher alle diejenigen Anstalten, welche unter den Namen höherer Bürgerschulen, Real- und Gewerbschulen, polytechnischer Schulen, Gymnasien oder Lyceen bekannt sind. Der Religionsunterricht gehört in den Kreis ihrer Lehrobjecte nur insofern, als sie allgemeine, d. h. alles für ihre Schüler (relativ) Wissenswürdige umfassende Institute, mithin nicht bloße Specialschulen, d. h. nicht blos zur Erlernung einzelner Zweige des gewerblichen (industriellen) Betriebes bestimmt sind. Sein Ziel für die Mittelschule läßt sich, in Vergleichung mit der Hochschule, nur negativ so bezeichnen, daß er bis zu eigentlich wissenschaftlicher Erkenntniß der inneren oder äußeren Quelle religiöser Wahrheit nicht fortschreitet; positiv aber bleibt dasselbe materiell sowohl als formell unbestimmbar. Denn der Stoff zur religiösen Fortbildung durch die Mittelschule ist unerschöpflich, und es reicht hin, daß dem Schüler gezeigt werde, wo er denselben zu suchen und wie er ihn zu seiner weiteren Selbstbildung zu benutzen habe. Die Form aber, d. h. die Gestalt, welche vermittelst dieses Lehrstoffes die Religion in dem Gemüthe des Schülers gewinnen wird, kann ebensowenig in einen abgeschlossenen Begriff gefaßt werden. Sie hängt ab von den geistigen Anlagen eines Jeden, von der Empfänglichkeit seines Geistes für geistliche Dinge überhaupt, und von der ganzen künftigen Lage des Lebens. Es ist genug, wenn in jedem Schüler die Lust an der Fortbildung des Geistes geweckt, die Liebe für das Unsichtbare und Uebersinnliche entzündet, und die Denkkraft bis zu der Gewandtheit erhöht worden ist, daß sie nicht nur versteht, was sie Verständliches liest oder hört, sondern daß sie sich auch mit Widerwillen von jedem Stoffe wegwendet, der dem denkenden Geiste eine gesunde Nahrung nicht giebt.

Daß zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Mittelschulen besondere Lehrer als Bekenner eines confessionellen Glaubens vom Staate herbeigezogen und besoldet werden, halten wir weder für nothwendig, noch auch für politisch unzulässig. Das Interesse des Staates wird dabei nicht gefährdet; die Kirche aber besitzt andere Mittel, die ihr Angehörigen, welche in der Regel bereits von ihr confirmirt worden sind, in ihrem Glauben zu befestigen und zu fördern, und kann diesen gerechten Zweck durch weise Anwendung solcher Mittel (durch ihre gottesdienstlichen Einrichtungen, durch Bibelstunden u. s. w.) vielleicht noch besser als durch Lehrstunden an einer Realschule u. dergl. erreichen. Doch wie schon bemerkt, wenn z. B. das Ziel des Gymnasiums einen in sprachlicher (philologischer) und historischer Hinsicht tiefer zu begründenden Religionsunterricht fordert, so kann es nicht blos rathsam, sondern unter Umständen auch nöthig werden, denselben einem dazu befähigten Lehrer der jedesmal in Rede stehenden Kirche zu übertragen.

Der Religionsunterricht, welchen der Staat in den Mittelschulen zu besorgen fortfährt, nimmt allmählig einen freieren Charakter an, als es in der Volksschule nöthig war. Dort war er noch gebunden an die ersten Uebungen des Sinnes und Verstandes im Auffassen und Festhalten sittlicher und religiöser Wahrheiten und er mußte sich sehr hüten, über diese Grundlegung einer höheren geistigen Bildung zu rasch hinwegzugehen. Die Mittelschule findet diesen elementarischen Cursus beendigt, und darf dies insbesondere bei denjenigen Schülern voraussetzen, welche bereits zu Gliedern einer kirchlichen Gemeinde haben aufgenommen werden können. Aus eben diesem Grunde bedarf auch die Mittelschule zu ihrem Religionsunterrichte weit weniger, als die Volksschule, eines besonderen Lehrbuches; wo man sich eines solchen bedienen wollte, müßte es wenigstens, wenn auch systematisch abgefaßt, doch durchaus populär und von den Ansprüchen auf gelehrte oder philosophische Gründlichkeit in Form und Darstellung fern gehalten sein. Die besten Lehrbücher für die gegenwärtige Unterrichtsstufe sind ausgewählte Bücher aus unsern heiligen Schriften selbst, welche mit ruhiger Besinnung in einer berichtigten Uebersetzung gelesen werden müssen. Nächst diesen aber sind auch die Werke profaner Schriftsteller aus alter und neuer Zeit, ebenfalls in guten Uebersetzungen der fremden Originale, nicht zu vernachlässigen; wir legen vielmehr auf diese um deswillen einen besonderen Werth, weil sie nicht nur

höchst ehrwürdige Denkmäler des allmählig und zum Theil in sehr hohem Grade entwickelten Menschengeistes sind, sondern auch weil durch deren sorgfältige Erwägung und Prüfung auf der einen Seite dem Vorurtheile, daß die Wahrheit aus der Quelle einer ausschließlichen Offenbarung allein fließe, am sichersten begegnet, auf der andern Seite die Vorzüglichkeit unserer Religionsurkunden vor allen andern am sichersten erkannt werden kann. Die schönsten Früchte wird eine solche vergleichende Erwägung allerdings da tragen, wo, wie auf den Gymnasien, die hierher gehörigen Schriftwerke in der Ursprache gelesen werden können; aber eine richtige Behandlung derselben wird sie auch nicht unfruchtbar bleiben lassen für jede andere Gattung der Mittelschule. Und dieß nicht blos um in den Jünglingen einen männlichen Geist der Gesinnung und des Glaubens zu erziehen, sondern auch zur Veredelung des weiblichen Geschlechtes; wir denken hier an die höheren Töchterschulen und an die Anstalten zur Bildung künftiger Lehrerinnen und Erzieherinnen. Denn auch das Weib soll fest und stark werden in sich selbst, und die Erweiterung seines Gesichtskreises soll ihm die Stille und den Frieden seines Gemüthes nicht rauben; dieser Seelenadel ist von derjenigen Klarheit der Begriffe, welche den Blick überall gern auf das Höchste hin richtet und jede Erscheinung desselben in jedem Lebensgebiete freudig begrüßet, mit Zuversicht zu erwarten. Unsere Jungfrauen werden, wenn auch nicht Lehrerinnen, doch Gattinnen und Mütter sein, und immer soll dann und vornämlich in religiöser Beziehung, ein für alles Gute und Wahre offener, für jede seiner Formen duldsamer Sinn sie durch das Leben begleiten.

Kaum ist es nöthig, hier nochmals zu erinnern, daß außer den Hülfsmitteln zur unmittelbaren Belehrung über Religion auch die meisten andern Gegenstände des Unterrichts dem selbst religiös gebildeten Lehrer reichlichen Anlaß geben, auf die Erreichung des Zweckes, den wir hier im Auge haben, bei seinen Schülern hinzuwirken. Keinen Lehrer, auch nicht den Mathematiker und Sprachlehrer, mögen wir davon ausnehmen; schon daß ein jeder Lehrer, in der Mittelschule sowie in der Volksschule, zugleich Erzieher seiner Schüler sein soll, macht dieß deutlich. Man braucht nicht immer Gott zu nennen oder an sittliche Gebote und Verheißungen zu erinnern, um ein göttliches Leben zu fördern. Können wir aber uns Lehrer wünschen, frivol oder schlaff genug, um sich einer äußeren constitu-

tionellen Freiheit erfreuen zu wollen, ohne der inneren Freiheit mächtig und hierdurch erst ihrer hohen Stellung im Staate würdig zu sein? Wer durch Lehre zur Freiheit bilden soll, aber selbst noch nicht zur Freiheit gelehrt und durchgedrungen ist, steht noch da als behaftet mit einem inneren Widerspruche vor dem Kenner der Herzen!

C. Die Hochschule.

Eine Hochschule kann nur von Wenigen besucht werden; in der Volksschule soll keiner gefehlt haben; für die Mittelschule ist zu wünschen, daß wenigstens die Hälfte der reiferen Jugend an ihr Theil nehmen möge. Die Hochschule ist die Anstalt des Staates zur Erlernung und Uebung der eigentlichen Wissenschaft (des Wahren) und Kunst (des Schönen). Sie heißt Universität, insofern sie für alle Wissenschaften Lehrvorträge eröffnet. Es kömmt hier nicht darauf an, ob man sie auch Akademie nennen will, oder wie man die Akademieen der Wissenschaften und der Künste von ihr zu unterscheiden hat. Wir nehmen an, daß zum Eintritt in die Hochschule nicht blos Gymnasiasten, sondern alle diejenigen zugelassen werden, welche auf irgend einer Mittelschule, oder auch durch bloßen Privatunterricht, die Reife für wissenschaftliches Denken und die dazu nöthigen sprachlichen und geschichtlichen Vorkenntnisse erlangt haben. Die Dauer der Universitäts-Studien ist im Allgemeinen auf drei Jahre nicht zu beschränken, und das Triennium kann auch nur von denjenigen gefordert werden, welchen um eines künftigen Berufes willen eine kürzere Dauer der letzten Vorbereitungsstufe nicht genügen würde. Unter der genannten Bedingung der Reife also stehe die Universität Jedem offen, der nach Wissenschaft strebt! Er betritt sie nicht als Schüler unter Vormundschaft seiner Lehrer, und nicht unter dem Schulgesetze eines besonderen Institutes, sondern als ein geistig Freier, der nur noch der inneren Vollendung und des erprobten Rathes väterlicher Freunde bedarf. Frei soll er diesen Rath suchen, frei ihm folgen; er sei nicht unreif an Jahren oder am Willen, so wird durch akademische äußere Freiheit die sittliche innere nicht gefährdet werden.

Die Hochschule ist demnach die oberste Stufe der Bildung durch Unterricht, sowie für jede Sphäre menschlicher Bildung, so auch für die religiöse. In dieser Hinsicht, gleich wie in jeder andern, beweiset der Staat sein rein menschliches Interesse an ihr dadurch, daß er jeder mit der Religiosität des Gemüthes in Beziehung stehenden Wissenschaft ihre Stelle in dem Kreise der übrigen sichert, daß er ihr volle Freiheit gewährt in Rede und Schrift, und daß er sie dabei durch äußere Subsistenz- und Förderungsmittel (Besoldungen, Bibliotheken u. a. m.), soweit seine Kraft zureicht, unterstützet. Die Lehrstühle der Universität werden sich daher Keinem verschließen, der seine Befähigung als Mann von Wissenschaft und als Lehrer selbstdenkender Zuhörer nachgewiesen hat. Dieser letzte Punkt ist nicht zu übersehen. Denn es lässet sich nicht verkennen, daß die Methode des Vortrags auf den Universitäten einen ebenso bedeutenden Einfluß auf die Studirenden ausübt, wie in der Mittel- und Volksschule auf die Schüler, und daß Manche sich in den Vorlesungen ihrer akademischen Lehrer schon deswegen so wenig von echt wissenschaftlichem Geiste angeeignet haben, weil ihr Geist, wenn er auch vorher nicht ungeweckt blieb, doch von dem unlebendigen Tone des lebendigen Wortes aus dem Munde der Lehrer oder von der dürren Steifheit eines befolgten Systems zu wenig ergriffen und befruchtet wurde. Dafür, daß dieser wesentliche Mangel fortan nirgends gefühlt werde, wird der Staat durch besondere, mit der Universität zu verbindende, Anstalten zur Ausbildung der künftigen Lehrer auf allen Stufen des höheren Unterrichtes, mithin auch der Prediger, (pädagogische, philologische, theologische Seminarien) Sorge tragen.

Was nun aber die freie Wissenschaft selbst anlangt, so liegt es in dem religiösen Interesse des Staates, daß sie nach allen Richtungen hin sich entwickele und verkündige. Nicht nur also die Philosophie, die Geschichte, die Erklärung religiöser Urkunden und der Grundsätze dafür breiten sich ungehindert nach allen ihren Seiten aus, sondern auch jede kirchliche Partei darf sich in den Hörsälen der Hochschule wissenschaftlich vertreten lassen, und erhält von dem Staate, gleich andern Zweigen der Wissenschaft, ihre verhältnißmäßige Unterstützung. Dem Gebrauche dieser Freiheit kann nur das Gesetz der Sittlichkeit eine Schranke setzen. Wir verstehen aber unter diesem Gesetze nicht eine Staatsmoral, sondern die Regel,

welche einem Jeden sein Gewissen und die Aufrichtigkeit seiner Ueberzeugung giebt. Wer in wahrhafter Ueberzeugungstreue wissenschaftlich lehrt, was er nur in der ihm eigenen Weise wissenschaftlich denken kann, der handelt nicht unsittlich, wenn auch seine Lehre der Ueberzeugung Anderer, oder dem Glauben sämmtlicher in dem Staate bestehenden Kirchen entgegengesetzt ist. Gegen ihn und seine Wissenschaft gilt in dem freien Staate nur Eine Waffe, die der Wissenschaft selbst. Diese Waffe mit Geschick und Strenge zu handhaben, ist die Pflicht aller derer, welche sich in ihrer Wissenschaft durch deren Gegner verletzt fühlen; in solchem Kampfe der Geister zu rasten, ist eben so sündlich, als die äußere Staatsgewalt herbeizurufen oder zuzulassen zur Schlichtung des Streites. Nehmet an, daß ein Lehrer der Philosophie den Atheismus predigte, oder daß ein Lehrer der Theologie in Folge ultrarationaler Grundsätze oder Tendenzen, aber aufrichtig und ehrlich, die Unechtheit aller Urkunden des Christenthums darzuthun versuchte, so würden Beide um dieses Beginnens willen noch nicht von der Hochschule zu entfernen sein. Vielmehr läge in dem Ereignisse, für jeden, der hier zu handeln vermag, nur eine verstärkte Aufforderung zum Widerstande auf gleichem Boden. Die Wissenschaft wäre sehr schwach, wenn sie nicht das Vertrauen zu sich hätte, siegen zu können durch sich selbst allein; und wehe der geistigen Freiheit, wenn sie sich dadurch zu retten meint, daß sie diejenigen am Sprechen hindert, deren Rede ihr nicht wohlgefällt!

Indem nun der Staat sein vorzügliches Augenmerk auf das Gedeihen der Hochschule richtet, wird dadurch sein Blick von dem Heil der Volksschule nicht abgewendet. Schon die Wissenschaft als solche kann nicht ohne Einfluß bleiben auf das Leben des Staates in seinen Bürgern. Man kann von ihr sagen, daß sie einer der mächtigsten Hebel für den fortschreitenden Geist der Zeit sei, und daß sie eben dadurch ein fester Damm werde gegen die Ausgeburten eines verderblichen Zeitgeistes und gegen die Abwege einer einseitigen Aufklärung und Civilisation. Dieß gilt von ihr in Hinsicht auf religiöse Bildung, wie auf jede andere. Da nun von den Universitäten auch die Lehrer in den kirchlichen Gemeinden und großentheils auch in den Mittelschulen ausgehen, so dringt der praktische Geist der Wissenschaft durch sie unfehlbar auch hinüber in das Volk und in die Schule des Volkes; nicht durch Mittheilung ihrer Resultate, sondern durch die geistvollere Art und Weise,

wie alle Unterrichtsgegenstände, insbesondere die Religion, fortan werden gefaßt und behandelt werden. Die besten Anweisungen zur Pädagogik sind überall von Männern der Wissenschaft zu erwarten, und die besten Aufseher über die Volksschule sind in der Regel nur in diesem Kreise zu finden. Allein der Staat läßt es hierbei nicht bewenden. Die Pflicht, das geistige Wohl seiner Bürger zu fördern, fordert ihn noch zur Gründung und Unterhaltung besonderer Lehrerbildungsanstalten für die Volksschule auf; diesen haben wir den letzten Abschnitt gegenwärtiger Betrachtungen zu widmen.

D. Das Seminar.

Die Seminare für Volksschullehrer sind weder Hochschulen, noch Mittelschulen, noch dürfen sie um deswillen als Zwitteranstalten und Halbheiten verdächtiget werden. Sie sind keine Hochschulen, weil ihnen der Vortrag eigentlicher Wissenschaft abgeht; auch keine Mittelschulen, weil sie zu deren Lehrkreise noch einen Schlußstein hinzufügen, welcher in jenen nicht angetroffen wird, nämlich die specielle Vorbereitung auf den Beruf des künftigen Volksschullehrers. Dieser Schlußstein ist es zugleich, was sie über den Vorwurf, daß sie nur schwankende Mittelgestalten seien, erhebt, indem sie nun nicht blos als Lehrinstitute, sondern zugleich als Erziehungsanstalten erscheinen. Der Grund aber dafür, daß sie dieß sind und bleiben müssen, liegt in der natürlichen und unabänderlichen Stellung des Volksschullehrers sowohl zu dem Staate, als auch zu den Gemeinden.

Man streitet jetzt vielfach über diese Punkte. Man fürchtet von dem mehrjährigen Zusammenleben der Seminaristen, zum Theil auf gemachte Erfahrung gestützt, klösterliche Einseitigkeit und Beschränktheit. Man meint, die Bildung und innere Freiheit des Lehrers werde um so besser gedeihen, je ungehinderter er sich während der Zeit seiner Vorbereitung, bei der Wahl seiner Studien und in dem gesellschaftlichen Leben überhaupt bewegen könne. Man ist in den von Seiten der Schullehrer selbst zur öffentlichen Kunde gelangten Petitionen und Anträgen zum Theil sogar so weit gegangen, daß man verlangt hat, die Seminarien sollten künftig zur pädagogischen

Akademie erhoben werden. Welchen Antheil an dergleichen Vorschlägen Unklarheit der Begriffe und Eitelkeit des Sinnes gehabt haben, wollen wir nicht untersuchen. Ueberhaupt ist es hier nicht nöthig, sich auf Schlichtung des Streites ausführlich einzulassen. Es kann genügen, daß wir die Nothwendigkeit nachweisen, die künftigen Volksschullehrer für ihren Beruf nicht blos zu unterrichten, sondern auch zu gewöhnen, das heißt, sie zu erziehen. Dann mag es jeder besseren Einsicht anheim gestellt bleiben, wie diese Erziehung bewirkt werden könne, in welchem Maaße sie ein Zusammenleben der Zöglinge nothwendig mache, und ob dieses Zusammenleben auf die ganze Dauer der Vorbereitungszeit oder nur auf einen Theil derselben auszudehnen sei.

Die ganze Lebenslage des Volksschullehrers macht ihm, — auf dem Lande ohne Ausnahme, in den Städten zum großen Theile — wenn er zufrieden im Innern leben will, eine Richtung und Haltung des Gemüthes zur Bedingung, welche Keinem angeboren, Wenigen durch die häusliche Erziehung angeeignet, nimmer aber in der Schule erlernt wird. Wir denken nicht an die äußerlich bedrängte Lage so vieler Schullehrer noch in unserer Zeit; wir nehmen an, daß sie Alle vollkommen ausreichend besoldet seien, um für sich und die ihrigen frei von Nahrungssorgen zu bleiben. Aber die Einsamkeit ihres Dörfchens, ihre Entfernung von dem belebenden freundschaftlichen Verkehre mit Gleichgesinnten, die Schwierigkeit sich in den Besitz so mancher nur mit Geld zu erkaufenden Bedürfnisse und Genüsse des Geistes und Herzens zu setzen, dieß Alles versetzt sie in eine Sphäre, welche zwar nicht arm an reiner Lebensluft, jedoch beschränkt genug ist, um nicht einen Jeden auf die Dauer zu befriedigen. Ihr Haus, ihr Gärtchen oder Feld, die nächste Umgebung ihres Ortes soll ihnen genügen; das Kartenspiel soll sie nicht reizen, Trinkgelage sollen sie nicht verlocken; der sparsame Umgang mit einem benachbarten Amtsgenossen, mit einigen achtbaren Gemeindegliedern und mit ihrem Prediger soll ihnen eines der besten Erholungsmittel nach gethaner Arbeit sein. Wird dieß einem Schullehrer genügen, der bis zu seiner Anstellung, zumal wenn diese schon in seinen mittleren Jünglingsjahren Statt fand, an den Genuß der äußeren Freiheit gewöhnt war, welche den Schülern oberer Klassen der Mittelschulen gewöhnlich unverkürzt bleibt. Wird der jugendlich lebendige und für die Zerstreuungen des Lebens so empfäng-

liche Geist sich leicht und gern in die Schranken fügen, die ihn in den amtlichen Verhältnissen unvermeidlich erwarten? Oder wird er nicht vielmehr schwere Kämpfe zu überwinden, langen Unmuth zu besiegen haben, und im schlimmern Falle zuletzt doch aus der Bahn gleiten, welche sein Beruf und der Staat, seine Pflicht und seine erste Liebe zu seinem Werke ihm anwiesen? —

Ebenso das Werk selbst, welches zu fördern er beschlossen hatte. Die Bildung der frühesten, großentheils einer zu Hause viel zu wenig beachteten Jugend ist seine Aufgabe. Alle Mühen, welche der leichte Sinn und manche Untugend des Kindesalters ihm verursachen, kehren für ihn mit jedem Schuljahre von neuem wieder. Er soll aber nicht den Schulstaub unerträglich finden, und wenn er sich den Schweiß von der Stirne wischt, so soll er es nicht mit dem Ueberdrusse thun, welcher nach der Uhr blickt, um zu sehen, wie viel Minuten noch bis zu dem letzten Stundenschlage fehlen, sondern nur in Folge der Ermattung, welche der fleißige Handarbeiter auch fühlt, und welche eine kurze Ruhe bald wieder hinwegnimmt. Alljährlich entläßt er nun auch seine gereiftesten Schüler. Sind sie dieß Alle geworden? und die besten unter ihnen, was sind sie und was werden sie sein? Muß er sie nicht von seiner Hand lassen weit früher, als sie fest stehen im Leben? viel zu schwach noch an Geist und Gesinnung, um den Lockungen ihrer neuen Lebenskreise zu widerstehen? um nicht still zu stehen, zurück zu schreiten, zu verderben? — Bei allem dem soll er den Muth nicht verlieren, in seinem Eifer nicht erlahmen. Er soll sich stärken durch immer erneute Betrachtung seines hohen Berufszweckes, und durch Beschäftigung mit Schriften, welche die Wärme seines Herzens nähren, den Kreis seines Wissens erweitern, und durch Beides ihn befestigen in der Kraft seines Glaubens und in dem Ernste seines Wollens. Wohl werden ihm dabei auch heitere Erfahrungen von dem Gelingen seiner Arbeit nicht fehlen, und mancher späte Dank von Männern und Frauen, welchen er in früheren Jahren ein Wegweiser zum Wahren und Guten geworden war, wird ihm ein heilender Balsam sein auf manche Wunde, welche ihm von anderer Seite geschlagen wurde.

Doch wozu noch ausführlicher werden in dieser Schilderung? Es erneuert sich die Frage, ob ein Schullehrer wahrscheinlicher Weise — denn Ausnahmen sind überall möglich —

im Stande sein wird, das hier Geforderte ohne langen Kampf zu leisten, wenn er nicht dazu erzogen worden ist. Die höheren Bürgerschulen, die Realschulen, die Gymnasien können ihm ja doch diese Gewöhnung und geistige Zucht, deren er für sich und sein Amt so sehr bedarf, nicht geben! In welches Verhältniß soll er aber gesetzt werden, und wie kann der Staat dieses Verhältniß ordnen anders als durch Anstalten, welchen die Erziehung der künftigen Volksschullehrer übertragen wird, in der Art, wie das Seminar sie übernehmen kann? Wir sagen, kann und allein kann; und wir wollen damit nicht sagen, daß die Seminarien bisher gethan haben und haben thun können, was die Grundideen verlangen, welchen wir hier gefolgt sind. Man überlege nun, ob es genug sei, blos den letzten Theil der auf die Vorbereitung des Volksschullehrers zu verwendenden Zeit für die Erziehung und Gewöhnung derselben in Anspruch zu nehmen, oder auch einen früheren. Wir würden von dem nächsten Zwecke unserer Betrachtungen zu weit abschweifen, wenn wir hier die Grundsätze für die Einrichtung der Seminare und für deren Verwaltung erörtern wollten. Wir sprechen daher unsere Ansicht der Sache nur dahin aus, daß wir 1) eine Dauer der Vorbereitung von acht bis neun Jahren für nothwendig halten, nämlich von dem Austritte aus der Volksschule an bis zu der Maturitätsprüfung nach beendigtem Seminarcursus; 2) daß wir für diese Dauer drei Stufen annehmen, nämlich a) zwei oder drei erste Vorbereitungsjahre, b) drei oder zwei Jahre für die Präparandenanstalt und c) drei volle Jahr für das eigentliche Seminar. Für dieses Letztere fordern wir unbedingt ein gemeinsames Leben der Zöglinge; für rathsam halten wir es, auch die Präparandenanstalten in ähnlicher Weise einzurichten; die ersten Vorbereitungsjahre können füglich nach individuellen und Familienverhältnissen frei gelassen werden. Der Staat wird das eigentliche Seminar und, wo es geschlossene Präparandenanstalten giebt, auch diese auf seine Kosten unterhalten; die ersten Vorbereitungsjahre und auch die nächstfolgenden (während welcher der Präparand, wenn er keine besondere Anstalt der Art findet, als Schüler einer höheren Bürger- oder Realschule seine Studien fortsetzen wird) wird der Staat wenigstens überwachen.

Jetzt zu der Hauptfrage: wie bethätigt der Staat sein rein menschliches Interesse an der religiösen Bildung seiner Volksschullehrer?

Sobald der angehende Jüngling die Volksschule verlassen und sich für den Lehrerberuf entschieden hat, muß der fortgehende Unterricht ihn diesem Berufe allmählig näher führen. Dieß macht eine besondere Aufmerksamkeit bei der Anordnung dieses Unterrichtes nothwendig. Der junge Mensch wird denselben zwar selten in einer geschlossenen Anstalt erhalten, sondern er setzt ihn entweder bei seinem bisherigen Schullehrer fort, oder in einem kleinen Institute, welches ebenfalls ein Schullehrer oder ein geeigneter Prediger für künftige Seminaristen errichtet, oder er genießt ihn auch in einer höheren Bürger- oder Realschule. In allen diesen Fällen ist es während der Dauer seiner ersten Vorbereitung vorzüglich nur um Ergänzung und Befestigung des materiellen Wissens zu thun, welches er sich in der Volksschule erworben hatte; denn mangelhaft wird dieses Wissen immer noch sein. Auf System und Methode ist hierbei nur so viel Rücksicht zu nehmen, als in jeder Volks- und Realschule genommen werden soll. Die Ausbildung für Instrumentalmusik und Gesang erfordert hierbei besonderen Fleiß, gleichviel ob mit einem künftigen Schulamte die Geschäfte des Cantors oder Organisten verbunden sein werden oder nicht. Ist der jetzige Lehrer des neuen Zöglings selbst ein Volksschullehrer, oder steht eine Volksschule wenigstens unter seinem näheren Einflusse, so wird der neue Zögling unbedenklich in derselben als Helfer (nicht als Mitlehrer) verwendet werden können. Er sammelt hierdurch Erfahrungen ein, welche ihm späterhin zu Statten kommen werden; der Unterricht in der Präparandenanstalt wird ihn mehr ansprechen und ihm deutlicher werden, wenn die Erinnerung an diese, obwohl unvollständigen, Erfahrungen denselben begleitet, und wenn der Präparandenlehrer selbst ihn darauf hinweisen kann. Der Vortheil ist hier derselbe, welchen z. B. die Gewerbschulen beabsichtigen, wenn sie von ihren Schülern fordern, daß dieselben vorher eine Zeit lang bei einem Professionisten gearbeitet und sich dadurch einige praktische Kenntniß ihres künftigen Gewerbes verschafft haben. Das Regulativ für die Anforderungen, welche die Präparandenanstalt an die in sie eintretenden Zöglinge zu machen hat, wird hierbei das Meiste thun.

Anlangend nun aber die religiöse Bildung, so ist zu bemerken, daß der Vorzubereitende bei seiner Entlassung aus der Volksschule entweder bereits kirchlich confirmirt ist, oder doch bald confirmirt werden wird. Bis zu diesem Zeitpunkte ver-

bleibt er ganz in dem Verhältnisse der Schüler der Volksschule; von diesem Zeitpunkte ab behandelt die Kirche ihn gleich ihren übrigen Genossen, und nur weil der künftige Volksschullehrer auch in der Religion zu unterweisen haben, vielleicht auch an dem confessionellen Religionsunterrichte Theil nehmen wird, ist die Kirche befugt dafür zu sorgen, daß er in ihrem Glauben eben so klar und befestiget werde, wie in den andern Gegenständen seiner Erkenntniß. Hieran kann der Staat sie nicht hindern wollen, hierzu aber mitzuwirken ist er nicht verpflichtet. Indessen um des allgemeinen Interesses willen, welches der Staat an der religiösen Bildung nimmt, wird er, — oder wird zunächst das Regulativ der Präparandenanstalten, welche unter besonderer Aufsicht des Staates stehen, dafür sorgen, daß die religiöse Ansicht der Natur und Geschichte, sowie das eigene religiöse Bewußtsein des Zöglings, dieselbe Lebendigkeit der Gesinnung und des Glaubens behalte, ohne welche in keiner Volksschule auf die wahre Religiosität der Jugend hingewirkt werden kann. Hierzu halten wir einen fortgesetzten Unterricht in der Religion in besonderen Lehrstunden nicht für nöthig; der religiöse Geist, welcher den ganzen übrigen Unterricht beleben soll, thut hier mehr als die dogmatischen und moralischen Lehrstunden vermögen. Wohl aber ist eine anhaltende Beschäftigung mit dem Inhalte der heiligen Schriften unerläßlich. Der künftige Schullehrer muß, noch ehe er Präparand wird, so bibelkundig als möglich werden, nicht um einer besonderen Glaubenslehre willen, welche in der Bibel gefunden wird, sondern blos um ihres eigenthümlichen historischen sowohl als moralischen und religiösen Inhaltes willen. Das fleißige Lesen in der Bibel wird ihm, wenn der Lehrer den richtigen Gesichtspunkt fest zu halten weiß, zur Lust und zum Bedürfniß werden; er wird allmählig den Zusammenhang einzelner Abschnitte eines biblischen Buches fassen lernen, und die Bibel wird aufhören eine bloße Spruchsammlung für ihn zu sein. Die evangelischen Christen verlangen dieß selbst von ihren Gemeindegliedern, die katholischen Christen können damit nur einverstanden sein, und auch die Genossen des jüdischen Glaubens können nur wünschen, eine Bekanntschaft und Uebung solcher Art unter ihrer Jugend verbreitet zu sehen.

So ist der Uebergang zu der Präparandenanstalt gebahnt; und wenn der Zögling seinen Entschluß, Volksschullehrer zu werden, auch änderte, so würde er nichts destoweniger als ein

vorzügliches Mitglied einer kirchlichen sowohl als der bürgerlichen Gemeinde zu irgend einem andern Lebensberufe übergehen.

Die Vorbereitung der Präparanden und der Seminaristen im engern Sinne muß als ein Ganzes behandelt werden; denn sie verfolgt ihr Ziel in ungetheilter Richtung, und beide genannte Stufen derselben können nur von solchen Individuen betreten werden, welche entschieden keinem andern Berufe entgegengehen, als eben dem des Volksschullehrers. Wenn bei der allgemeineren Anordnung des Unterrichtes auf der ersten Stufe, für welche wir die Errichtung besonderer Anstalten nicht für nöthig gehalten haben, der Lehrling noch als ein Individuum betrachtet werden durfte, welches sich zwar für den Schulstand vorläufig bestimmt hatte, vorher aber noch der allgemeinen Ausbildung seiner Geisteskräfte bis zu einem gewissen Grade bedurfte, um den Anforderungen des Menschen an den Menschen vollständiger zu genügen; so können wir uns auf der zweiten und dritten Stufe nur solche Individuen denken, in welchen der allgemein menschlichen Bildung bereits ihr Recht geworden ist, und welche nun ihre ganze Geistes- und Willenskraft auf den Punkt hinrichten, auf welchem der Volksschullehrer stehen soll, wenn er sein erstes Amt antritt. Darum haben wir uns für eine möglichst innige Verbindung der Präparandenanstalt mit dem Seminare erklärt; darum meinen wir, daß die Unterhaltung der ersteren dem Staate ebenso nothwendig obliege, wie die des letzteren; darum finden wir in der Einrichtung geschlossener Anstalten für den gleichen Zweck durchaus nichts Anstößiges, indem es ja nur auf die Einrichtung solcher Erziehungsanstalten ankömmt, um alles klösterlich Isolirende und dem wirklichen Leben Entfremdende von ihnen fern zu halten. Auch die fünf- bis sechsjährige Dauer der hier zu vollendenden Vorbereitung wird nicht zu lang gefunden werden, wenn man bedenkt, daß die Gymnasien in der Regel ebenfalls einen sechsjährigen Cursus ihren Schülern zur Pflicht machen, und daß, wenn dort die Masse des historischen und antiquarischen Wissens einen größeren Zeitaufwand fordert, hier die Ansprüche auf Uebung und Gewöhnung für das Leben der Schule nicht geringer anzuschlagen sind.

Ungeachtet aber des inneren Zusammenhanges beider Bil-

dungsstufen müssen wir doch die Anstalten für sie von einander getrennt wünschen. Für jede derselben ist zu viel zu thun, als daß die Lehrer eines Seminars zugleich Lehrer der damit zunächst in Verbindung stehenden Präparandenanstalt sein könnten, ohne es hier oder dort irgendwie fehlen zu lassen. Die Erfahrung lehrt zwar, wie Vieles oft von einem Manne übernommen werden kann, aber die nähere Prüfung solcher Erfahrungen würde auch zeigen, wie Manches dann nicht so geleistet werden konnte, wie wohl zu wünschen gewesen wäre. Daß aber beide Anstalten unter eine und dieselbe Direction gestellt werden, scheint nicht blos rathsam, sondern nöthig zu sein.

Der Unterschied der zweiten und dritten Vorbereitungsstufe wird am natürlichsten so aufzufassen sein, daß auf jener vorzugsweise die theoretische, auf dieser vorzugsweise die praktische Bildung des Volksschullehrers bezweckt wird, und daß eben deswegen in der Präparandenanstalt der von den Lehrern ertheilte Unterricht das überwiegende Moment ist, in dem Seminare das Selbststudium (eigenes Lernen und Ueben) der Zöglinge, blos unter Leitung und Aufsicht der Lehrer. Es ist wohl nicht nöthig, diese schon längst in vielen Gelehrtenschulen und sonst von einsichtigen Lehrern befolgte Ansicht hier noch zu rechtfertigen: je gereifter ein Schüler ist, desto freier lasse man ihn den ihm angewiesenen Weg fortsetzen; der Lehrer wandle sich allmählig in einen Berather um, denn bald soll er ja doch dem Schüler entbehrlich geworden sein!

Demnach wird der Unterricht des Präparanden mit dem Unterrichte eines Realschülers der mittleren oder oberen Klasse im Ganzen ziemlich auf gleicher Linie stehen, nur daß der Lehrer bei der Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes nie vergessen darf, daß sein Zögling künftig ein Volksschullehrer sein wird. Dieß gilt insbesondere von dem Unterrichte in der Arithmetik und Geometrie, in der Erd- und Naturkunde, auch im Zeichnen. In einigen Stücken wird das Ziel der Realschule verlassen werden z. B. in der Erlernung fremder Sprachen; dem Schullehrer ist nur die praktisch gründliche Kenntniß seiner Muttersprache unerläßlich; die Erlernung einer zweiten Sprache bleibt nützlich und wünschenswerth für ihn, aber dann sei es eine lebende, unter unsern jetzigen Verhältnissen die französische, und der Unterricht in ihr sei ebenso praktisch gründlich, wie der in der deutschen Sprache. Bei andern Lehrgegenständen muß die Präparandenanstalt einen andern

Gang einschlagen als die Realschule; dieß besonders in der Geschichte. Hier wird es am förderlichsten sein, wenn die Universalgeschichte als Geschichte der Menschheit betrachtet, und zu dem Ende die allmählige Entwickelung der sittlichen und religiösen Ideen, nach Verschiedenheit der Zeiten und Völker, als das Princip festgehalten wird, wonach die einzelnen Perioden der Geschichte unterschieden und charakterisirt werden. Dem universalhistorischen Geiste wird hierdurch nichts entzogen, die Cultur- und Sittengeschichte wird lebendiger, und die Geschichte der Fürsten und der Kriege tritt in die ihr gebührenden Schranken.

An diesem Theile des Unterrichtes giebt es sich nun vornehmlich zu erkennen, wie für den Präparanden die religiöse Durchbildung überall die Hauptaufgabe seiner Lehrer sein soll. Daß die profane Geschichte alter und neuer Zeit, also auch die der nichtchristlichen Völker, keineswegs vernachlässiget werden darf, geht schon aus dem eben Gesagten hervor. Da aber die in den Schriften des alten Testamentes aufbewahrte Geschichte des Volkes Israel höchst wesentliche Momente für die Geschichte der sittlichen und religiösen Bildung nicht dieses Volkes allein, sondern der gesammten Menschheit enthält; so muß dieselbe mit besonderem Fleiße behandelt werden. Zunächst erhält daher die Bibelkunde, welche schon für die ersten Jahre nach dem Austritte aus der Volksschule besonders empfohlen werden mußte, von jetzt an weitere Ausdehnung, und geht tiefer in das Einzelne ein. Die historischen Stellen aus dem alten und weiterhin auch aus dem neuen Testamente, welche hier von Wichtigkeit sind, werden cursorisch gelesen, so wie der chronologische Zusammenhang des Ganzen zu ihnen hinführt. Hierbei gewinnt der Präparand an Kenntniß des Inhaltes der einzelnen biblischen Bücher so viel, als ihm für jetzt nöthig ist; denn auch in diesem Theile seines Wissens soll er als Seminarist weiter geführt werden. Da aber in den meisten historischen Büchern der heiligen Schrift die moralische und religiöse Belehrung in engster Verbindung mit dem Geschichtlichen steht, so liegt schon hierin die Aufforderung für Lehrer und Schüler, sich auch dieses doctrinellen Inhaltes weiter zu bemächtigen. Daher werden neben dem geschichtlichen Unterrichte besondere Lehrstunden anzusetzen sein, in welchen der sittlich religiöse Geist des A. und N. Testamentes, durch langsameres (statarisches) Lesen der wichtigsten Stellen, so viel thunlich auch ganzer Bü-

cher der Art, vor der Seele des Präparanden entfaltet, und sein Gemüth für die Anerkennung der hohen Vernunftwahrheit in denselben je mehr und mehr geöffnet wird.

Diejenigen Gegenstände des Unterrichts, welche der Präparandenanstalt in Vergleichung mit der Realschule theils ausschließlich zufallen, theils von ihr in ganz eigenthümlichem Geiste behandelt werden müssen, sind die Psychologie und die Pädagogik; beide jedoch nur in einem ersten Cursus, welchen das Seminar späterhin in seiner Weise wieder aufnimmt und ergänzt. In beiden Disciplinen behält die systematische Erkenntniß nur einen untergeordneten Rang; der nächste Zweck ist, daß die innere Anschauung des Präparanden geübt werde, welche bis dahin, abgesehen von dem früheren Religionsunterrichte, nur vermittelst der Sprachlehre geweckt werden konnte. In der Psychologie soll der Präparand nur sich selbst, sein eigenes geistiges Thun, in geordneter Folge zum Gegenstande haben, nicht aber soll ihm die menschliche Seele als ein für sich fertiges Ganzes vorgeführt und in seine Theile und Eigenschaften zerlegt werden. Auch die Logik, welche hier in der Psychologie einbegriffen ist, soll ihm nur zur inneren Anschauung bringen, was er selbst thut, wenn er z. B. sich allgemeiner Begriffe bedient und diese einander bei- oder unterordnet, wenn er Urtheile bildet, Folgerungen daraus ableitet und dergl. Ebenso soll der erste Cursus der Pädagogik ihn nur die Fragen beantworten lehren, was er selbst vorhabe und wolle, wenn ihm ein Kind gegenüber stehe, welches er entweder mit einem ihm noch fremden Gegenstande bekannt oder mit einem schon bekannten vertraut machen, oder welches er auch zu irgend einer Handlungsweise gewöhnen, von einer andern Angewöhnung abbringen solle u. a. m. In allen diesen Beziehungen wird ein gewöhnliches Lehrbuch nur geringen Werth haben, ja es kann mehr schädlich als nützlich sein; aller Erfolg beruht auf dem Geiste und der Persönlichkeit des Lehrers. Mißkennt oder verfehlt dieser den rechten Gesichtspunkt in Betreff der Lehrobjecte oder der echt sokratischen Lehrart, so wird es in keinem Stücke, am wenigsten in der sittlichen und religiösen Bildung des Präparanden dahin kommen, daß derselbe an den verschiedenen Objecten seines Wissens sich selbst erkennen, in ihnen die Regel seines eigenen Verhaltens erblicken, und vor allem also in den äußerlich dargebotenen Belehrungen über Sittlichkeit und Religion wiederfinden lerne, was er zu

wollen und zu glauben, zu fordern und zu erwarten gedrungen ist, wenn er in sich selbst den Menschen erkannt hat.

Wir haben oben gesagt, daß der Präparandencursus vorzugsweise ein theoretischer bleiben müsse. Wir haben dabei theils an die ersten Versuche im Schulunterrichte gedacht, zu welchem der Präparand zugelassen werden kann, theils an die ihm zu stellenden Aufgaben zur schriftlichen Darlegung seiner Ansichten von dem, was sein künftiger Beruf von ihm fordern wird. Diesen Aufgaben mag immerhin viel Zeit gewidmet werden; sie bestehen in schriftlichen Unterrichtsproben oder sogenannten Katechisationen, bei welchen jedoch der Vortrag sich überall zu dem Tone des kindlich ernsten Gespräches hinneigen, und alle Fragkünstelei vermieden werden möge; theils in freien Darstellungen der Art und Weise, wie einzelne psychologische und pädagogische Lehrstücke aufgefaßt worden sind. Zu einem fortdauernden Unterrichte in einer Schulklasse sollte ein Präparand noch gar nicht zugelassen werden; die praktischen Versuche, welche hier Bedürfniß sein können, werden sich immer mit einer geringen Zahl von Schulkindern außer der Schulzeit derselben anstellen lassen, und der Präparandenlehrer wird die Gegenstände solcher Probelectionen auszuwählen wissen, auch selbst dabei immer zugegen sein, um sie hinterher sorgfältig, sorgfältiger als irgend eine schriftliche Arbeit, zu beurtheilen. Wir haben hierbei nur noch zu bemerken, daß es wohl in den meisten Fällen zweckwidrig sein würde, die Religionslehre zum Gegenstande einer Aufgabe für solche Lehrversuche zu machen; eher noch ist von sittlichen Wahrheiten, soweit sie in dem Kreise des Volksschulunterrichtes liegen, zu erwarten, daß ein Präparand sie durch seine Behandlung in der Probelection nicht entstellen oder entwürdigen werde. Besser ist es jedenfalls, diese Gegenstände den folgenden Jahren aufzubehalten; der Elementarunterricht der Unterklasse in der Volksschule, besonders der erste Sprachunterricht und die mit ihm zusammenhängende Kunst des Erzählens und Wiedererzählen-Lassens giebt Stoff und Wechsel genug an die Hand.

Nicht weniger als drei Jahre sind noch zu gewähren, wenn die Vorbereitung des Volksschullehrers auf ihrer dritten Stufe, dem Seminare im engern Sinne, nicht übereilt werden soll. Man sage nicht, daß die Vorbereitung hierdurch zu weit aus-

gesponnen, oder daß es denen, welche sich dem Lehrerberufe widmen, an Mitteln fehlen werde, um sich während einer vielleicht neunjährigen Vorbereitungszeit zu unterhalten. Denn für zu weit ins Einzelne gehend könnten die Bildungszwecke und Bildungsmittel, von welchen hier gesprochen worden und noch zu sprechen ist, nur dann erklärt werden, wenn man entweder die hohe Wichtigkeit des Berufes, oder die in der neueren Zeit, und nicht mit Unrecht, immer höher gestiegenen Anforderungen übersähe, welche an das innere und äußere Leben des Volksschullehrers gemacht werden. Was aber die Schwierigkeiten bei Herbeischaffung der Kosten für den Unterhalt der Schulamts-Adspiranten anlangt, so sind diese bei der hier empfohlenen Einrichtung des Seminarwesens nicht, wie es beim ersten Anblick scheinen könnte, so bedeutend größer als sie bisher waren. Bis jetzt konnte ein Seminarist in seinem einundzwanzigsten, wo nicht schon im zwanzigsten Jahre seine Maturitäts- oder Abiturienten-Prüfung bestehen; nach unsern Ansichten wird er etwa zwei, höchstens drei Jahre später dazu gelangen. Abgesehen nun davon, daß dieß für das Schulamt eine wesentliche Wohlthat ist, weil die allzu jung eintretenden Schullehrer schwerlich das Vorurtheil der praktischen Reife für sich haben können, welche das kleinste Dorf für den Unterricht seiner Jugend mit nicht geringerem Rechte fordert, wie die volkreichste Stadt; so wird der Staat, dem eine tüchtige Durchbildung seiner Volksschullehrer so nahe am Herzen liegt, es auch an den Unterstützungen nicht fehlen lassen, welche hier, nicht weniger als auf den Universitäten, den sich auszeichnenden aber unbemittelten Jünglingen im Interesse des Ganzen zu gewähren sind. Will man aber noch anführen, daß nach den bisherigen Erfahrungen größtentheils nur die Söhne unbemittelter Eltern die Seminare besucht, oder auch, weil ihnen diese Anstalten schon zu kostspielig waren, auf anderen noch wohlfeileren Wegen die nöthigste Vorbildung zum Schulamte sich zu verschaffen gesucht haben; so antworten wir hierauf, daß, wenn der Staat nur erst, seiner Pflicht gemäß, die Volksschullehrer so besolden wird, wie ihr Amt es im Verhältnisse zu der jetzigen Zeit und dem jetzigen Geldwerthe ohne Zweifel erfordert, dann auch die Söhne aus bemittelteren Häusern sich dem Stande, der einst so verkannt war, widmen werden. Die Idee, unmittelbar auf die erste Jugendbildung eines bürgerlich freien Volkes zu wirken, ist zu erhebend, als daß sie nicht Viele der

Besseren begeistern sollte, und sie ist zugleich ausführbar genug, um als praktische Wahrheit von Jedem, der es ernst mit der Sache meint, befunden zu werden.

Doch wieder zur Sache zurück, nämlich zu der Aufgabe für die letzte Vorbereitungsstufe des Volkschullehrers.

Bei dem Eintritte in das Seminar hat der Präparand diejenigen Kenntnisse sich erworben, welche er als Schullehrer weiter mittheilen soll, und mehr als diese. Denn er soll allerdings von jedem Zweige seines künftigen Unterrichtes mehr wissen, als er zu lehren haben wird, weil er außerdem nur eine wohleingerichtete Maschine sein und nicht würde selbst beurtheilen und auswählen können, was er zu lehren habe. Dieß unter Andern hat er als Seminarist noch zu lernen. Es bleiben ihm aber auch noch einige Gegenstände übrig, von welchen er unmittelbaren Gebrauch in der Volksschule nicht machen kann, und in welchen er dennoch unterrichtet werden muß, damit seine Ausbildung nicht lückenhaft bleibe. Hierneben soll er sich in seinem Wissen selbst weiter forthelfen lernen, ohne eines Lehrers zu bedürfen; und endlich soll er anfangen, das für den Schulunterricht Erlernte praktisch zu üben, damit er in sein nächstes Amt nicht als praktischer Neuling eintrete. Hiernach unterscheidet sich in dem Seminarcursus dreierlei: 1) der noch fortgehende systematische Unterricht, 2) die Privatstudien des Seminaristen, 3) die praktischen Uebungen desselben.

I. Der fortzusetzende Unterricht ist der in der Psychologie und Pädagogik, zum Theil auch noch die Anleitung zum verständigen Bibellesen. Mit allem diesem ist ein Anfang bereits gemacht worden, er muß jetzt fortgeführt werden bis zu seinem Ziele. Das Ziel des psychologischen Unterrichtes für den Seminaristen ist dieses, daß ihm die auf Anschauung gegründete Erkenntniß seiner geistigen Thätigkeit zugleich die Gesetze zum Bewußtsein bringe, welche in den menschlichen Geist (als einen vernünftigen) gelegt sind für sein Denken, sein Wollen und sein Fühlen. Es sind die Ideen des Wahren, Guten und Schönen, welche wir hier im Sinne haben; käme es auf gangbare Worte an, so würden wir die Logik, Ethik und Aesthetik nennen. Unsere Meinung ist aber nicht, daß dem Seminaristen diese Wissenschaften in der ihnen eigenen und mit der Zeit wechselnden philosophischen Form vorgeführt werden sollen, sondern nur, daß er die Hauptgrundsätze derselben kennen und finden lerne vermittelst der (psychologischen)

Entwickelung seines Selbstbewußtseins. Wohl aber bedarf der gereifte Volksschullehrer einer klaren Erkenntniß der Gesetze des Denkens, um sein eigenes Denken reflectirend zu ordnen, und um die Gedanken Anderer leicht zu beurtheilen und, wo es an der Zeit ist, zu berichtigen. Er bedarf eines lebendigen und leicht erregbaren Sinnes für die Forderungen seiner moralischen Natur und einer deutlichen Erkenntniß der Hindernisse, welche die Wirksamkeit jener Natur in der Sinnenwelt findet, damit er den Entzweck seines Daseins rein auffassen und lieben lerne, und ganz einheimisch auf dem Boden werde, welchem zuletzt der Glaube entsprießt, und welchen er auch in seinen Schülern zubereiten soll. Er bedarf endlich eines geläuterten Gefühles für das Schöne, nicht nur um in der Natur und unter den Gaben derselben menschlicher einherzugehen und der entgegengesetzten Rohheit Anderer wenigstens in seinen Schülern Einhalt zu thun, sondern auch um in den Schriftwerken alter und neuer Zeit, welche ihm zur Kenntniß kommen, die Schönheit des Inhaltes und der Form, bis zu der äußeren Harmonie eines Verses herab, zu fassen, zu genießen und Andern zugänglich zu machen. Man erwäge, wie viel von unsern Volksschulen in dieser letzten Hinsicht verabsäumt wird, und wie viel gewonnen werden könnte, wenn die Lehrer mit ästhetisch gebildetem Sinne an die Erklärung geistlicher und weltlicher Lieder oder an die Erklärung mancher Psalmen und Gleichnisse gingen. Auch in minder wichtigen Fällen, bei Anordnung eines Kinderfestes, bei der Einrichtung der Schulstube sogar, wird dem Lehrer der geweckte Sinn für Ebenmaaß und Schönheit ein treuer Helfer sein.

Mit der Pädagogik muß der Seminarist systematisch bekannt werden, ob er gleich ihre Lehren nicht aus dem Systeme, sondern aus dem Bewußtsein ihrer inneren Nothwendigkeit schöpfen soll, und ob er gleich, hätte er auch das ausführlichste System auswendig gelernt, daneben dennoch ein arger Stümper in der Theorie und Praxis bleiben könnte und würde. Der Seminarist muß mit Hülfe des pädagogischen Lehrbuches, so wie späterhin an der Hand eigener Schulerfahrung, einsehen lernen, daß das vielfache Regelwerk es bei dem Unterrichte und der Erziehung nicht thut, sondern daß alles auf der deutlichen Auffassung weniger Grundsätze beruht, für welche jenes Regelwerk nur die Dienste einer Erläuterung durch Beispiele leistet. Aber ein anderer Vortheil ist durch den Unterricht in

der Pädagogik zu erlangen, nämlich der, daß bei dem Abschnitte über Didaktik dem Seminaristen eine encyclopädische Uebersicht über sämmtliche Schulwissenschaften gegeben werden kann, wobei der Lehrer nicht unterlassen wird, auch die Begriffe von den außer dem Kreise des Volksunterrichtes liegenden Wissenschaften so weit festzustellen, als es für das Leben außerhalb der Wissenschaft Bedürfniß ist. Einen besonderen Lehrgegenstand aus der Encyclopädie zu machen, würde hier zweckwidrig sein, und leicht von der rechten Bahn ableiten.

Die Uebungen im verständigen Bibellesen können mit dem Präparandenunterrichte nicht abgeschlossen sein; das Verständniß ist oft zu schwer, oft wird es unmöglich bleiben, und hierüber bedarf der Seminarist einer Belehrung, damit er nicht irre werde oder den Muth verliere, wenn er später auf dergleichen dunkelbleibende Abschnitte stößt. Es ist aber durchaus nöthig, daß die Volksschullehrer unserer Tage mit dem Inhalte der heiligen Schriften so genau als möglich bekannt werden, wäre es auch nur um der verschiedenen Ansichten willen, welche sich tagtäglich vernehmen lassen, oder wegen der einzelnen Parteien, welche ihre separatistischen Grundsätze auf Aussprüche der heiligen Schrift gründen, die der Schullehrer zu würdigen wissen muß, um auch in dieser Beziehung seine Stellung in der Gemeinde zu behaupten. Würde man auch im Allgemeinen zu weit gehen, wenn man verlangte, daß jeder Volksschullehrer die ganze Bibel gelesen haben müsse, wenigstens nach Ablauf seiner ersten fünf Amtsjahre? So viel kann zugegeben werden, daß der dreijährige Seminarcursus die hierzu nöthige Zeit nicht darbietet. Eben darum aber wird es unerlaßlich, daß, nachdem der größere Theil der historischen und der Lehrbücher bereits durchgelesen worden, eine besondere Anleitung noch folge, wie die prophetischen Bücher und die gleichartigen Theile anderer biblischen Schriften theils zu verstehen, theils wenigstens zu beurtheilen seien. So oft hierbei eine eigentliche Erklärung statt finden kann, wird sie dem Seminaristen so zu geben sein, daß er zugleich lernet, wie er sie in andern Fällen sich selbst zu geben habe. Hiervon ist schon oben gesprochen worden.

II. Die Selbststudien geben dem Seminaristen Veranlassung a) das von ihm bisher Erlernte mehr zu befestigen, b) es durch schriftliche Arbeiten praktisch auszuführen, und c) Neues hinzu zu lernen, worüber ein besonderer Unterricht entweder nicht möglich oder doch nicht nothwendig ist. Was ihm

von seinem Präparandenunterrichte noch nicht fest genug geblieben, fühlt der Seminarist entweder selbst, oder seine jetzigen Lehrer bemerken es, oder es wird ihm bei den schriftlichen Arbeiten klar, welche er zu fertigen hat. Dergleichen schriftliche Arbeiten können nun zwar leicht zu weit getrieben werden, und verdienen dann ganz den Tadel der Vielschreiberei überhaupt, welche wir dem Volksschullehrer weniger noch als Andern empfehlen können, und welche am verwerflichsten wird, wenn sie sich im Nachschreiben oder Ausarbeiten weitläufiger Hefte über die vorgetragenen Lehrobjecte ergehet. Allein wo das rechte Maaß gehalten wird, da hat doch die schriftliche Darstellung, abgesehen davon, daß sie als Stylübung immer nothwendig bleibt, den wesentlichen Nutzen, daß sie das zuvor Erlernte nicht nur dem Gedächtnisse geläufiger, sondern auch dem Verstande deutlicher macht. Die nächste Probe, ob ein Schüler etwas gefaßt habe, ist die, daß er sich darüber auszusprechen wisse; die gründlichste Art aber, sich auszusprechen, ist immer die durch die Schreibfeder. Der Seminarlehrer wird demnach hierzu seinen Zöglingen die für einen jeden passendsten Aufgaben ertheilen; er wird dafür den reichsten Stoff in der Psychologie, in der Pädagogik und in den sogleich (unter Nr. **III.**) näher zu bezeichnenden Privatstudien finden; er wird dabei auf die Individualität, das Talent und die Neigung der Zöglinge gehörige Rücksicht nehmen; und er wird jede schriftliche Arbeit, welche meistentheils wohl von Mehreren über dieselbe Aufgabe eingereicht werden wird, mit diesen zugleich durchsprechen, und auf diese Weise nicht blos die Fehler verbessern, sondern auch den Verstand vor ähnlichen künftigen Fehlern sichern. — Endlich bei demjenigen, was der Seminarist zu dem früher Erlernten noch hinzuzufügen hat, ist theils an die Erweiterung seiner Kenntnisse in irgend einem ihn vorzüglich anziehenden Fache des früheren Unterrichtes zu denken, theils an die Privatlectüre überhaupt. Hier gebührt der Individualität der möglichst freie Spielraum, sobald nur nicht Abwege von dem Zwecke der Seminarbildung und von dem Berufe des Volksschullehrers eingeschlagen werden wollen. Hier muß der Weisheit und Menschenkenntniß des Seminarlehrers vertrauet werden, daß er überall das Beste zu rathen, den Einzelnen zu leiten, und nach Umständen auch zu beschränken wissen werde. Wir wünschen aber, daß in die Selbststudien der Seminaristen nicht blos die deutschen, älteren und neueren Classiker in verständiger Auswahl prosaischer und poe-

tischer Werke gezogen werden mögen, sondern auch gute Uebersetzungen griechischer und römischer Prosaiker und Dichter. Die Vorträge über Psychologie, wo sie die Aesthetik berühren, werden den Seminaristen durch die dabei gewählten Beispiele zuerst für das Verständniß der Dichtkunst, soweit ihm dasselbe nöthig ist, vorbereiten; auch wird es nicht ganz an Zeit fehlen, um die Entwickelung des Sinnes für das Schöne in der Poesie durch eine ausführliche Analyse eines nicht zu umfassenden oder zu schwer zu verstehenden Musterwerkes der Art in besonderen Lehrstunden zu befördern.

Uebrigens gehen alle diese Uebungen der eigenen Kraft während des Seminarcursus Hand in Hand mit einander, und unterstützen sich gegenseitig. Der Stoff ist sehr reichlich gegeben und man wird ihn nicht erschöpfen, sondern ihn nur benutzen wollen. Auch hier ist nach der allgemeinen didaktischen Regel, „Viel mit Wenigem", gut hauszuhalten mit dem vorhandenen Vorrathe, und außer der Zeit auch die Kraft zu schonen, zumal wenn noch die dritte Aufgabe für die Seminarbildung hinzu tritt, die Uebung im Ertheilen des Schulunterrichtes selbst.

III. In den Jahren vor Eröffnung des Präparandencursus konnte der Schulamts-Adspirant in einer Volksschule als Helfer benutzt werden; er lernte dort manches äußerliche Mittel zur Belebung des Unterrichtes und zur Erhaltung der Ordnung besser kennen, als er es bemerkt hatte, da er noch selbst Schüler war; er lernte überhaupt aus eigener Erfahrung, wie ein Lehrer sich verhalten müsse, um die Schüler einer Klasse zu beherrschen. Als Präparand ließ man ihn einzelne Lectionen entweder mit einer Auswahl von Schülern, oder auch mit einer ganzen Klasse halten; hier lernte er einzelne Gegenstände des Unterrichtes von Schritt zu Schritt weiter führen, und der dabei anwesende Lehrer machte ihn nach beendigter Lection auf jeden Fehler aufmerksam, den er entweder in der Behandlung des Stoffes oder in der Methode des Vortrags noch begangen hatte. Jetzt nun als Seminarist soll er durch ähnliche Uebungen zu einem gewissen Grade der Fertigkeit gelangen, zusammenhängende Theile oder Gegenstände des Volksunterrichtes in jeder Hauptklasse der Volksschule durchzuführen; er soll lernen, einen ganzen Lehrcursus, (z. B. das Pensum eines Halbjahres für den Leseunterricht, die Sprachlehre, die biblische

Geschichte u. s. w.) zu übersehen, einzutheilen, und aus der Gesammtmasse das Wichtigste herauszuheben.

Diese Uebungen scheinen mehr Zeit zu erfordern, als selbst ein dreijähriger Seminarcursus neben den andern Beschäftigungen, welche in ihm Platz finden wollen, erübrigen lassen dürfte. Allein man hat auch hier die Extreme zu vermeiden, und die Anforderungen nicht zu hoch zu stellen. Bis jetzt ist wohl mit Recht von den besten Seminaristen darüber geklagt worden, daß ihnen zu wenig Gelegenheit zu einem zusammenhängenden Unterrichte in den Klassen der mit dem Seminare verbundenen Volksschule gegeben worden sei. Hiervon lag die Schuld in der zu kurzen Dauer des Seminarcursus überhaupt, und in der Unvollständigkeit der Vorbereitungen, welche demselben vorangehen müssen. Es würde nun einen großen Mangel an praktischer Einsicht in dasjenige verrathen, was die Bildung des Seminaristen zum Lehrer erfordert, wenn man, um jenem Mangel gründlich abzuhelfen, eine Einrichtung zu treffen gedächte, wonach jeder Seminarist vor seiner Maturitäts-Prüfung, wo nicht in allen, doch in den wichtigsten Unterrichtszweigen die Pensa z. B. eines Halbjahres vollständig durchgeführt, und sich sonach auch im Einzelnen als tüchtiger Schullehrer bewährt haben müßte, ehe er ein Schulamt selbst adspiriren dürfte. Dies wäre jedenfalls zuviel verlangt, und würde nirgends geleistet werden können. Der angehende Schullehrer bleibt unvermeidlich eine Zeitlang noch Lehrling in manchen Stücken, gleich jedem andern Beamten, während der ersten Jahre seiner Wirksamkeit. Es ist genug, wenn das Seminar ihn befähiget hat, sich aus jeder Ungewißheit oder Verlegenheit der neuen Lebenssphäre selbst herauszuhelfen; und dies kann ohne Zweifel bewirkt werden. Auch wird ja doch ein jeder Mensch Meister in seiner Wissenschaft oder Kunst zuletzt nur durch sich selbst!

Nach unserer Ansicht wird es möglich sein, jedem Seminaristen, zum Theil schon in den beiden ersten Jahren des Cursus, vorzüglich aber in dem dritten und letzten Jahre wöchentlich eine geringe, allmählig steigende, Anzahl von Lehrstunden in der Seminarschule anzuweisen, wobei von Halbjahr zu Halbjahr oder auch nach jedem Vierteljahre ein Wechsel eintreten kann. Man führe dieß in Zahlen weiter aus, man setze die Zahl der jährlich Abgehenden auf dreißig, die Zahl der wöchentlichen Schulstunden ebenfalls auf dreißig, so wird

die Berechnung sich feststellen lassen; und da dieß alles nur unter Aufsicht der Seminarlehrer geschehen kann, die Seminaristen aber angehalten werden müssen, über ihren täglichen Unterricht ein genaues Tagebuch zu führen und selbiges ihrem Lehrer so oft als nöthig vorzulegen, so kann für die Schüler der Seminarschule aus dem häufigeren Wechsel ihrer Lehrer ein wesentlicher Nachtheil nicht entspringen.

Die Gegenstände für den Schulunterricht der Seminaristen sind mit besonderer Rücksicht darauf zu wählen, daß der Lehrstoff Gelegenheit genug gebe, den Geist der Schüler wahrhaft zu wecken. Dieß geschieht, wie schon bemerkt worden, dadurch, daß der Lehrling mit seinem ganzen Sinn und Bewußtsein in den Gegenstand der Lehre hineingeleitet und gleichsam versenkt wird, daß er denselben ganz in sich aufnimmt, in ihm lebt, und daß somit, was ihm als ein Geschehenes oder zu Betrachtendes oder von ihm augenblicklich zu Verrichtendes vorgehalten wird, in ihm zur Selbstthat, zu einem Acte oder Zustande seines eigenen Lebens wird. Dieß zu bewirken erfordert mehr, als die Anwendung einer der bekannten Lehrformen des akroamatischen, erotematischen und katechetischen Vortrags; das Verfahren des Lehrers läßt sich am ehesten mit der Methode des Vorzeigens, richtiger des Vorbildes, vergleichen. Es ist der Geist des in seinen Gegenstand selbst versenkten Lehrers, welcher durch dessen Wort und durch den Ton dieses Wortes in den Geist des Schülers hinüber geht. Es muß dem Schüler so vorkommen, als ob der Lehrer in dem Augenblicke, wo er etwas Neues vorträgt, dieses selbst erst erlerne, oder wo er erzählt, was geschehen sei, dieses selbst erst erfahre. Hierzu werden sich für den Seminaristen zunächst die Gegenstände des ersten Unterrichtes vorzüglich eignen: Das Lesen, Schreiben, Rechnen und vor Allem die ersten Sprechübungen bis zu dem Verständnisse eines leicht übersehbaren Satzgefüges. Sodann bieten sich aus dem höheren Kreise des Volksunterrichtes die biblischen Erzählungen moralischen und religiösen Inhaltes, auch die allgemeinen sittlich religiösen Wahrheiten selbst als den passendsten Stoff dar. Man denke beispielsweise an die Lebensgeschichte Josephs, des Sohnes Jacobs, und an die Erzählung von dem verlorenen Sohne beim Evangelisten Lucas; in Betreff unmittelbarer Religionslehren aber an mehrere Stellen aus der Bergpredigt, an mehrere Psalmen, an die Rede des Apostels Paulus, Apostelgsch. 17, 22 ff. u. a. m. Der Unterricht hierin ist

ganz so zu ertheilen, wie er von der Volksschule gefordert worden ist, vor dem confessionellen Religionsunterrichte und abgesehen von ihm.

Und hier, wo wir zum letzten Male dieses confessionellen Unterrichtes zu gedenken haben, stehen wir wieder bei der Frage, ob nicht die Kirche auch bei den zuletzt erwähnten Uebungen der Seminaristen sich zu betheiligen, und wie der Staat sich dabei zu verhalten habe. Es scheint nämlich, da die Seminaristen nun bald selbst als Volkslehrer auftreten und in der Volksschule, außer der allgemeinen Hinbildung zur Sittlichkeit und Religion, auch an dem confessionellen Religionsunterrichte Antheil haben sollen, so müßte die Kirche ebensowohl als der Staat darüber wachen, daß von keiner Seite durch die neu herangezogenen Volksschullehrer das religiöse Interesse gefährdet werde; dem Staate ist es um Männer zu thun, in welchen der reinmenschliche, d. h. der vernünftige Glaube an Gott in und neben jeder traditionellen Lehre seine Lebens- und Wirkenskraft behalten hat; die Kirche kann sich nicht an einem äußeren Bekenntnisse der Volkslehrer genügen lassen, sondern sie verlangt ebenfalls aufrichtigen Glauben des Herzens an ihre besonderen, historisch oder dogmatisch begründeten Lehren. Das Recht beider Theile kann nicht verkannt werden, und der Staat, der die Kirche in ihrem Rechte zu schützen hat, kann ihr nicht wehren, auch in Beziehung auf die Seminarbildung der Volksschullehrer zu thun, was zur Wahrung jedes Rechtes erweislich gethan werden muß.

Nun würde wohl schwerlich irgend eine Kirche sich dadurch zufrieden stellen lassen, daß man sie erinnerte, wie sie die Seminaristen schon vor deren Eintritt in die Präparandenanstalt zu ihren Gemeindegliedern aufgenommen habe. Bei Andern kann es hinreichen, daß sie confirmirt worden sind und sich zu ihrer Kirche halten; der Schullehrer aber soll für die Kirche erziehen helfen, und dieß kann er nur dann, wenn er selbst kirchlich gesinnt ist. Die Kirche wird also immer dahin wirken wollen, daß der ihr bereits angehörige Seminarist ihr aufrichtig treu bleibe. Es fragt sich nun, wie viel der Kirche zu dem Ende von Staatswegen bei Einrichtung des Seminarwesens gestattet werden könne; denn der specielle Einfluß, welchen die Kirche von Seiten der Seelsorge auf jedes Indivi-

duum auszuüben suchen kann, bleibt ungehindert, so lange er sich nicht als dem Staate selbst und seinen Principien feindselig erweiset.

Zwei Wege eröffnen sich hier. Entweder läßt der Staat für die höhere kirchlich religiöse Ausbildung der Seminaristen besondere Lehrer zu, welche zugleich Kirchenlehrer (Geistliche) sein werden. Dieß kann am leichtesten da geschehen, wo ein Seminar für einen Landestheil eingerichtet ist, dessen Bewohner sich größtentheils zu einer und derselben Kirche bekennen, sowie es denn unter uns z. B. katholische und evangelische Seminarien giebt, welche getrennt von einander bestehen; schwieriger wird es schon sein, wenn ein und dasselbe Seminar für die katholischen sowohl, als die protestantischen Gemeinden Volksschullehrer erziehen soll. Oder — der zweite hier mögliche Weg — der Staat stellt bei seinen Seminaren, ohne den verschiedenen Kirchen eine unmittelbare Mitwirkung zu gestatten, besondere Lehrer an, zu welchen er das Vertrauen haben darf, daß sie die höhere kirchliche Bildung ihrer Zöglinge, zu welcher Kirchenpartei diese auch gehören mögen, dergestalt leiten und fördern werden, daß keine jener Parteien zu fürchten hat, hierbei in ihrem besonderen Interesse beeinträchtiget oder gefährdet zu sein. Wir halten diesen zweiten Weg für den angemessensten und würdigsten; er setzt, wenn er mit Erfolg betreten werden soll, nur dasjenige Vertrauen zwischen Staat und Kirche voraus, welches die edelste Frucht der Freiheit in einem constitutionellen Staate ist, wenn gleich diese Frucht unter uns noch vermißt wird. Wie wollte man aber das edele Metall aus den Schachten der Tiefe zu Tage fördern, wenn man nicht anfangs auf Hoffnung bauete? —

Diejenige Lehrerstelle beim Seminare, welcher die hier angedeutete Bestimmung, wo nicht einzig, doch am sichersten übertragen werden kann, ist die des Directors. Auf der Persönlichkeit dieses Mannes beruht zum großen Theile der günstige Erfolg aller Einrichtungen, welche nach den hier aufgestellten Ideen für die Vorbereitung der Volksschullehrer getroffen werden können. Der Seminar-Director muß ein Mann der Wissenschaft sein, ein als Pädagog und Lehrer durchgebildeter Theolog, fähig, auf jeder Universität das seinem Wissen angemessene Lehramt zu bekleiden. Er muß ein Mann von Geist sein, welcher seine Zeit begreift, und die Bedeutung der Volksschule in derselben, ihre Höhe und ihre Schranken, mit freiem

und sicherem Blicke würdigt; endlich ein Mann von Charakter, welcher, ohne in einer Republik zu leben, republikanische Tugend übt, Maaß hält und Maaß halten lehrt, und dadurch seinen Vorgesetzten Achtung einflößt, seine Mitarbeiter und Zöglinge aber durch Vertrauen und Liebe fest an sich kettet. Ein solcher Mann wird auch die Aufgabe lösen können, welche ihm hier in Betreff der höheren, kirchlich religiösen Ausbildung der Seminaristen gestellt worden ist. Mit den theologischen Ansichten seiner Kirche nicht nur, sondern auch aller andern, mit welchen er in seinem Staate und seiner Anstalt in Berührung kömmt, ist er gründlich bekannt, und er ist unparteiisch genug, um gegen eine jede gerecht zu bleiben, und um selbst in der Darstellung dessen, was ihm als Irrthum erscheint, den Sinn und die Meinung derer, welche den Irrthum nähren, nicht zu entstellen. Er wird demnach mit den Seminaristen diejenigen Theile und Stellen der heiligen Schrift, auf deren Verständniß die abweichenden Lehren der verschiedenen Glaubensrichtungen und Glaubenbekenntnisse sich gründen, sorgfältig durchgehen, und wenn er z. B. selbst Protestant ist, so wird der Seminarist, welcher sich vielleicht zu der katholischen Kirche bekennet, einem solchen Vortrage ebenso ohne Anstoß beiwohnen, wie im umgekehrten Falle der protestantische Zögling unter einem katholischen Director. Die Zuhörer sind über die Jahre der Kindheit hinweg und umfassen bereits die von ihnen früher angenommene Kirchenlehre mit dem ihnen möglichen Grade der Innigkeit und subjectiven Ueberzeugung. Diese erhalten jetzt nur Anweisung, noch einmal selbst zu prüfen, selbst zu erkennen, Anders als auf diese Weise legt der Lehrer ihnen auch das nicht klar vor, was ihm selbst Wahrheit ist; und je bescheidener er sich hierbei über seinen eigenen Kirchenglauben ausspricht, je ruhiger er die Schwierigkeiten des Verständnisses mancher Bibelstellen hervorhebt und fühlbar macht, desto mehr wird er auch seine Zuhörer mit diesem Geiste bescheidener Forschung beseelen und sie den Weisheitsdünkel so mancher Unkundigen unserer Zeit in seiner ganzen Blöße erkennen lassen. Wir müßten uns sehr irren, wenn nicht durch die beschriebene Anordnung und bei den dazu verlangten Eigenschaften des Lehrers allen den nachtheiligen Reibungen und Befehdungen zwischen verschiedenen Glaubensrichtungen weit sicherer vorgebeugt würde, als wenn mehrere, nur im Gegensatze gegen einander erscheinende Religionslehrer Zutritt zu dem Seminare erhalten sollten.

Ein solcher würde ihnen, wie wir schon bemerkt haben, nicht ganz zu verweigern sein; würde er dennoch verweigert, so wäre von dem geheimen Einflusse ungleich mehr als von dem offenen zu besorgen. So aber, meinen wir, wird der religiöse Friede — und jede Religion soll eine Religion des Friedens sein — dem Seminare gesichert bleiben; von dem Seminare aber geht derselbe aus in das Volk, und durch das Leben des Volkes wird er zum Leben des Staates.

Summa: Ist der Einzelne durchgebildet als Mensch und wahrhaft zu sich selbst gekommen, so wird auch das Ganze werden, was der Einzelne von ihm zu erwarten hat. Denn wie der Mensch nur im Staate sein rechtes Leben lebt, so auch der Staat nur, wenn er dieses Leben allseitig fördert. Das ist die Ordnung der Freiheit, und die Freiheit der Ordnung.

Anhang.

Ueber Volkssouverainetät und Revolution.

Obgleich dieser Gegenstand, genau genommen, außerhalb der Grenzen der vorstehenden Betrachtung liegt, so schien es doch nöthig, demjenigen, was darüber oben (Seite 19) bei der allgemeinen Erörterung über Staat und Verfassung zu sagen war, noch einige Erläuterungen hinzuzufügen. Beide in der Ueberschrift genannten Begriffe gehören zu der großen Anzahl derer, welche in der jetzt so bewegten Zeit von Vielen höchst oberflächlich aufgefaßt und daher häufig falsch angewendet werden. Bei Einigen mag dieß aus dem Mangel ernster Theilnahme an den Verhältnissen zu erklären sein, auf welche jene Begriffe hinweisen; bei Andern ist es die Folge der Eilfertigkeit und Leidenschaftlichkeit, mit welcher über Gegenstände des Staatslebens geurtheilt wird; in noch Anderen — und möchten deren doch täglich Wenigere werden! — darf wohl auch ein böser Wille vorausgesetzt werden, durch halbklare oder schielende Begriffe die Unkundigen und Arglosen zu verwirren, um sich ihrer alsdann zu Privatzwecken, welche nie constitutionell werden können, zu bedienen.

Der Geist unserer Zeit ist ein viel verheißender, hoffnungsreicher Geist; die höchsten Ideen der Menschheit sind in ihm erwacht, und ihre Verwirklichung wird in allen Lebensgebieten angestrebt von Tausenden, die wohl wissen, was sie wollen, freilich aber auch von andern Tausenden, welche dieß nicht wissen. Hierdurch drängt sich neben den Geist der Zeit ein Zeitgeist in die Gegenwart ein, welcher nicht schaffen kann, sondern nur vernichten, nicht neu bauen, sondern nur obdachlos machen; und diesem verderblichen Geiste entgegenzuwirken, ist der sicherste

Weg (so lange von Gewalt nicht die Rede sein soll), immer nur der der ruhigen Betrachtung, die Zurückführung des unklar Gedachten auf seine Gründe. Dieser Weg soll denn auch hier eingeschlagen werden.

In dem angeführten Abschnitte vorstehender Schrift ist gesagt worden, daß jedem Volke ohne allen Zweifel eine ursprüngliche Souveränetät beizulegen sei; es ist bald darauf gesagt worden, daß das Volk, sobald es von dieser Souveränetät durch Erwählung seiner Vertreter den ersten Gebrauch gemacht habe, in die Stellung der Unterthanen träte. Beide Behauptungen müssen, wie die Sachen jetzt stehen, von entgegengesetzten Seiten her angefochten werden; daß sie dennoch sehr wohlbegründet sind, ist jetzt noch zu zeigen. Das Urtheil über das Recht der Revolution wird sich daraus von selbst ergeben.

Souveränetät, d. h. das oberste Befugniß zu beschließen und zu handeln, ist eine Eigenschaft des Willens. Von souveräner Gewalt kann nur insofern gesprochen werden, als dem Inhaber der Gewalt das Recht beigelegt wird, durch seinen Willen über den Willen Anderer unbedingt zu entscheiden, und diese, nöthigenfalls zur Befolgung jenes Willens mit Gewalt anzuhalten. So kann ein Fürst Souverän sein, im Gegensatze zu dem Volke als seinen Unterthanen, von dem ersten Minister herab bis zu dem niedrigsten Tagelöhner; der souveräne Fürst kann gestürzt werden, wenn seinem Willen gegenüber ein anderer Wille (sei es der eines Einzelnen oder der ganzen Masse des Volkes) sich erhebt, welcher sich für befugt hält, sich praktische Geltung gegen den Willen des bisherigen Oberhauptes zu verschaffen. So geschieht es zuweilen, daß ein Volk seinem bisher unumschränkten Fürsten entgegentritt, und ihn nöthigt, von seinem bisher anerkannten Befugnisse, in oberster Instanz und unwidersprechlich zu beschließen und anzuordnen, mehr oder weniger nachzulassen, oder dasselbe ganz aufzugeben. Geschieht dieß ohne äußere Gewalt blos durch die Macht der Ueberzeugung, so treten in dem Staate mehr oder weniger durchgreifende Reformen ein, im entgegengesetzten Falle entsteht Revolution. In beiden Fällen, sofern die Bewegung vom Volke ausging, hat das Volk von seiner Souveränetät Gebrauch gemacht. Die Frage ist hier, ob dieser Gebrauch auf einem vernünftigen

Befugnisse beruhen konnte, d. h., ob dem Volke die Souveränetät als ein natürliches Recht zustehe.

Wer den Begriff des Menschen richtig gefaßt hat, für den kann die Beantwortung dieser Frage nicht zweifelhaft sein. Der Wille des Menschen, als eines vernünftigen Wesens, soll herrschen in der Natur, weil der vernünftige Geist eine über die Natur erhabene Bestimmung hat, und er muß daher auch äußerlich in der Natur herrschen können, er hat das Recht zu herrschen. Der einzelne Mensch ist jedem andern in Betreff seiner Natur und Bestimmung gleich; Keiner also hat von Natur ein Recht über den Andern zu herrschen. Denkt man sich demnach eine beliebige Mehrheit von Menschen als neben einanderwohnend und zusammengehörig, oder als ein Volk, jedoch abgesehen von allen früheren Vorgängen und Zuständen, so steht keinem im Volke ein größeres Befugniß des Willens zu, als jedem Andern; das Volk hat so viele höchste Willen, als Individuen in ihm sind, und da kein Einzelwille souverän über die andern ist, so giebt es im Volke noch gar keine Souveränetät, sondern nur die Aufgabe sie zu begründen. Erst die Vereinigung der Einzelwillen zu einem Gesammtwillen macht das Volk souverän. Diese Vereinigung aber muß bewirkt werden, weil ohne sie nur ein Parteikampf oder ein Krieg Aller gegen Alle Statt finden, und in solchem Streite das Recht des Einzelnen selbst nur der Gewalt erliegen würde.

Der Gesammtwille wird dadurch gefunden, daß die Einzelnen entweder durch unmittelbare Uebereinkunft sich über dasjenige verständigen, was sie zum Behufe ihres staatlichen Gemeinlebens einstimmig wollen, oder daß sie, da dieß so leicht nicht gelingen wird, einen Beschluß fassen, durch welchen auf die sicherste Weise ermittelt werden könne, welches der wahre Gesammtwille aller Einzelnen sei, oder doch dafür gelten solle. Sie haben sich darüber besprochen, es haben sich dabei zwei oder drei verschiedene Meinungen hervorgethan, welche nicht vereinigt werden konnten. Man wählt nun Mittelspersonen, jede Partei, jeder Einzelne wählt dazu diejenigen, welche für die Verständigsten gehalten werden. Diese Vertreter der Einzelnen fassen nun einen gemeinsamen Beschluß, welchen die Einzelnen im voraus erklärt haben als bindend für sich anerkennen zu wollen; der Gesammtwille ist errichtet. Es mag nun hierzu dieser mittelbare oder jener unmittelbare Weg zur Vereinigung eingeschlagen worden sein, so hat das Volk durch

das, was es that, seine Souveränetät ausgeübt, und zwar mit dem vollen Rechte seiner Vernunft und Natur.

Es läßt sich in der That nicht einsehen, was mit irgend einem Scheine von Wahrheit gegen diese Auffassung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses einer Gesammtheit von Menschen erinnert werden könnte. Es ist Niemand vorhanden, der als Einzelner höher stände als die andern Einzelnen, oder der sich höher zu stellen einen besonderen Beruf oder Auftrag vorzeigen könnte. Sich auf eine unmittelbar göttliche Anordnung zu berufen, würde hier, wo von menschlicher Vernunft gesprochen und menschliche Vernunft vorausgesetzt wird, völlig unstatthaft sein. Auch sind die Fälle, in welchen eine Mehrheit von Menschen zum Behufe staatlicher Einrichtungen den beschriebenen Gebrauch von ihrer Souveränetät gemacht hat, der Geschichte nicht fremd; es ist geschehen, wo die Ansiedler auf einer entfernten Insel oder in einem andern noch freien Erdtheile sich zu einem bürgerlichen Ganzen vereinigten; es ist auch in bereits bestehenden Staaten geschehen, wenn die frühere Verfassung derselben von Grund aus geändert und das Staatsgebäude von Neuem zu errichten angefangen werden mußte. Wenn in dem ersten Falle die Ureinwohner des Landes von den neuen Ankömmlingen mit Gewalt verdrängt oder unterjocht wurden, so geschah ihnen Unrecht; wenn in dem andern Falle zu einer Staatsumwälzung durch Gewalt gegriffen wurde, ehe das vorher zu Recht bestandene Verhältniß auf dem Wege Rechtens aufgelöst war, so geschah ebenfalls Unrecht. Dessen ungeachtet konnten die zu einer neuen Ordnung der Dinge gethanen Schritte ganz in Gemäßheit zu der vernünftigen Natur des Menschen gethan worden sein, und müßten in diesem Falle als im Allgemeinen berechtiget anerkannt werden, wenn ihnen auch eine Ungerechtigkeit vorangegangen wäre, und sie mithin diesem historischen Zusammenhange nach gemißbilliget werden müßten.*)

Fassen wir nun, was kraft der Volkssouveränetät geschehen ist, näher ins Auge, um uns dessen rechtliche Folgen deutlich zu machen.

Der Zweck, zu welchem das Volk die Souveränetät seines

---

*) Hiernach kann die jetzt so viel besprochene Anerkennung der Revolution in Berlin vom 18. März dieses Jahres beurtheilt werden.

Willens erkannt und ausgeübt hatte, ist erreicht, der Weg zu einer geordneten, die Freiheit sichernden und fördernden Verfassung des Gemeinlebens ist angebahnt worden. Dieß war aber nicht nur der erste und nächste; sondern es ist auch der einzige und letzte Zweck der Volkssouveränetät, einen der Freiheit entsprechenden Rechtszustand zu schaffen und zu bewahren. Nicht der Wille der Einzelnen konnte souverän genannt werden, sondern nur der des ganzen Volkes; darum legte sich dessen Souveränetät zuerst dadurch an den Tag, daß die Einzelnen einen Gesammtwillen für sich suchten und fanden. Haben sie denselben durch unmittelbare Verständigung aller Einzelnen finden, und demzufolge sich selbst die gewünschte Verfassung wenigstens in deren Grundzügen geben können, desto besser; dann ist die neue Verfassung auf die eigene Ueberzeugung der Individuen gegründet. Haben sie dieß nicht vermocht, sondern erst Männer ihres Vertrauens auswählen müssen, um die Verfassung durch sie feststellen zu lassen; so ist zwar dieses ursprünglich der Gesammtheit selbst obliegende Geschäft nur auf dem Wege der Stimmenmehrheit, dessen Ergebniß überall unsicher bleibt, in die Hände der Verständigsten gelegt worden, aber der Hauptzweck ist doch im Ganzen gesichert genug, weil von diesen Verständigsten, als einer geringeren Anzahl Auserwählter, zu erwarten ist, daß sie sich über die Gründe ihrer sofortigen Beschlüsse wirklich haben verständigen können, und daß wenigstens, wenn ja auch hier noch zu einer letzten Entscheidung durch Stimmenmehrheit geschritten werden mußte, diese Majorität in der Wahrheit stehen, d. h. mit dem vernünftigen Willen der Einzelnen, als zu einem Gesammtwillen vereinigt gedacht, übereinstimmen werde.

In diesem Sinne ist oben (a. a. O.) behauptet worden, daß, sobald die Verfassung festgestellt oder nur in geregelten Angriff genommen worden sei, die Einzelnen im Volke in die Stellung der Unterthanen treten. Sie gehorchen nämlich fortan dem für sie gegebenen oder demnächst von ihren Vertretern zu gebenden Gesetze; und da diese Gesetzgebung von ihnen selbst nothwendig gewollt wurde, so gehorchen sie oder sind verpflichtet zu gehorchen ihrem eigenen Willen. In einem constitutionell errichteten Staate kann von einer praktischen Volkssouveränetät weiter nicht die Rede sein. Sie ist übergegangen durch den Gesammtwillen der Einzelwillen auf die Vertreter des Volkes und auf die von denselben weiterhin bestellten Organe

der Regierung und Verwaltung. So theilt sich z. B. in einer Republik die Souveränetät zwischen den Kammern der Deputirten und dem Präsidium des Ganzen; in einer constitutionellen Monarchie beruht sie auf ähnliche Weise in dem Gegensatze der Kammern und des Fürsten. Dieser Gegensatz ist nicht nur um der Geschäftstheilung willen nothwendig, sondern er giebt auch, als fortwährend friedliche Oposition möglicher Interessen der Selbstsucht und des Gemeindewohles, der Gesammtheit der Bürger die sicherste Gewährleistung dafür, daß ihr ursprünglicher Gesammtwille in keinem wesentlichen Stücke werde hintangesezt oder verlezt werden.

Wenn dessen ungeachtet behauptet worden ist, daß das Volk sich die Wiederaufnahme seines Souveränetätsrechtes für den Fall vorbehalte, daß in der eingeführten Staatsform sein Recht und seine Freiheit dennoch unterdrückt, und die Verfassung selbst dadurch wesentlich aufgehoben werde; so war dieß eine aus dem Principe nothwendig abgeleitete Folge. Das Volk kann auf ein ihm ursprünglich zustehendes Befugniß nie schlechthin Verzicht leisten, sondern es kann nur sich des von demselben zu machenden Gebrauches unter gewissen Bedingungungen begeben; und dieß zu thun wird Pflicht für das Volk sein, so lange die Bedingungen erfüllt werden, unter welchen die Ausübung seiner Souveränetät ihr Ziel erreicht hatte. Es giebt überhaupt keine Pflicht, sich eines Rechtes unter allen Umständen zu bedienen; es ist im Gegentheil in der menschlichen Gesellschaft täglich Pflicht für einen jeden, von seinem Rechte nachzulassen; wohl aber kann es Fälle geben, wo ein Recht, nämlich um einer höheren Pflicht willen, nicht ungebraucht bleiben darf. Ein solcher Fall mag für ein Volk in einem constitutionellen Staate höchst selten eintreten, auch höchst unwahrscheinlich sein; aber möglich ist er, und für den möglichen Fall muß sich Gesetz und Richtschnur in der Vernunft finden, wie für jeden andern. Wir stehen hier, wie jeder leicht sieht, bei der Frage nach dem Rechte zu einer Revolution.

Sobald ein Volk das vorbehaltene Recht seiner Souveränetät wieder aufnimmt, so fängt es das Werk seiner bürgerlichen Constituirung von vorn an, ganz oder zum Theil. Um sich das Bedenkliche dieses Schrittes deutlich zu machen, erwäge man Folgendes. Das Volk befindet sich im Besitz einer Verfassung, die es entweder sich selbst gegeben, oder die es von seinen Vorfahren her überkommen hat; es ist nur unzufrieden mit dieser

Verfassung geworden, und zwar in solchem Grade, daß es eine gründliche Umwandlung derselben mit Nachdruck fordert. Nun hat es aber in jedem Falle der bisherigen Verfassung gehuldigt; es hat sein Wort gegeben ihr treu zu bleiben, und ein ehrlicher Mann hält sein Wort. Auch wenn die frühere Verfassung nicht aus der Souveränetät des Volkswillens hervorgegangen, sondern von einem Gewalthaber der früheren Zeit eigenmächtig festgesetzt worden war, ändert sich in Betreff der Huldigung und des gegebenen Wortes nichts. Es kann Mißbrauch der erlangten Gewalt von deren Inhabern gemacht worden sein, auch ein schlechthin unerträglicher Mißbrauch; dann aber bleibt doch immer die Frage, ob die dem Rechte und der bestehenden Verfassung entsprechenden Mittel angewendet worden seien, solchem Mißbrauche Einhalt zu thun. Sofern dieß nicht geschehen wäre, würde es noch nicht an der Zeit sein, eine unrechtmäßige Gewalt durch eine andere Gewalt zu vertreiben. Denn überall ist ein vernunftgemäßer Rechtszustand das Ziel, nach welchem gestrebt wird; aber das praktische Ergreifen oder Wiederergreifen der Volkssouveränetät ist noch kein vernunftgemäßer Rechtszustand, sondern nur der ursprüngliche Naturzustand der Gesellschaft, welcher erst dadurch zu einem wirklichen Rechtszustande wird, daß das Volk sich eine Verfassung giebt. Um daher auf vernunftgemäßem Wege vorwärts zu schreiten, muß angenommen werden, daß alle friedlichen Mittel zur Erlangung einer bessern Verfassung vergebens angewendet worden seien, und nun nichts mehr übrig bleibe, um dem Rechte Geltung zu verschaffen, als eben jener Gewaltschritt, welcher in dem Gebrauche der Volkssouveränetät während einer bestehenden Verfassung liegt, d. h. die Revolution. Die Anwendung jener friedlichen Mittel, wenn sie Erfolg hat, bewirkt Reformen der Verfassung. Hierbei bleibt das Volk immer auf dem Boden des Rechtes; die Revolution hingegen kann nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn das Volk durch seine vergeblichen Reformversuche in den Zustand der Nothwehr versetzt worden ist.

Es giebt wenig Beispiele in der Geschichte, an welchen sich nachweisen läßt, daß die vermeinte Unvermeidlichkeit einer Revolution nicht eine blos vorgespiegelte gewesen sei. Meistens hat dabei noch Schuld auf dem Volke gehaftet; theils durch ungerechte That, theils durch ebenso ungerechte Unterlassung dessen, was zu thun gewesen wäre. Die erste Schuld trugen die Aufwiegler, welche, von

blindem Enthusiasmus oder von sträflicher Selbstsucht geleitet, das Volk glauben machten, sein Recht und seine Freiheit sei dergestalt verletzt worden, daß ihm nur Selbsthülfe noch übrig sei. Die zweite Schuld lag auf denen, welche leichtsinnig und leidenschaftlich genug waren, um in den Ton der Aufwiegler einzustimmen, obwohl es ihnen nicht an Verstand gefehlt hätte, um das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, noch auch an Gelegenheit sich darüber belehren zu lassen. Die dritte Schuld endlich müssen alle diejenigen auf sich nehmen, welche das voreilige Beginnen mit Augen sahen und dazu schwiegen, welche Einsicht genug besaßen, um dem Frevel zu wehren, aber die gewohnte Bequemlichkeit und Ruhe vorzogen, in der eiteln Hoffnung, es werde so schlimm nicht werden. Von dieser Seite angesehen erscheinen die meisten Revolutionen als völlig ungerecht. —

Man hat wohl gesagt, um dem Gedränge der Rechtsbegriffe zu entgehen, es sei überhaupt irrig, die Revolution aus dem Gesichtspunkte des Rechtes zu betrachten; sie sei eben nur ein Naturereigniß, welches die Zeit herbeiführe, und welchem die Einzelnen nicht widerstehen könnten, sondern höchstens nur vermöchten es zu ihrem Besten zu benutzen. Allein dieses Vorgeben ist eine schlechte Lobrede auf die Natur des Menschen und auf die Natur überhaupt, sobald sie unter den höheren Gesichtspunkt gestellt wird, welcher in der vorstehenden Schrift durchgehends festgehalten worden ist. Denn eben von der aus einem höheren Standpunkte betrachteten Natur ergehet an den Menschen die Forderung, daß er sich der niederen Natur nie mehr hingebe, als er ihr schon bei seiner Geburt hingegeben ist. Auch ist es geradezu falsch und trügerisch, die Revolution ein Naturereigniß zu nennen; sie wird nie durch die Natur, sondern immer nur durch die Menschen selbst herbeigeführt. Fragt man daher nach einer Regel des Verhaltens für die Menschen, wenn Revolution im Anzuge ist, oder schon ausbricht, so kann eine solche Regel nur die der Vernunft sein. Wir haben sie auszusprechen versucht: nur der Zustand der Nothwehr kann die Revolution rechtfertigen. Ist dieser Zustand eingetreten, so haben die Bürger des Staates nichts Dringenderes zu thun, als die neue Verfassung auf dem Wege des Rechtes zu gründen, und die nothgedrungen aufgenommene moralische Bürde ihrer Volkssouveränetät wieder von sich zu legen. Ob jener Zustand wirklich eingetreten sei, darüber wird in künf-

tigen Jahren die Geschichte entscheiden; im nächsten Augenblicke entscheide das Gewissen der Zeitgenossen und Theilnehmer! Wer sich hierbei von einem Zeitstrome ergriffen fühlt, gegen dessen Gewalt die schwache Kraft Einzelner nichts vermag, der helfe wenigstens dafür sorgen, daß die Uebermacht, welche ihn mit sich fortreißt, einer Gewitterwolke gleiche, welche durch Feuer und Wasser von Oben herab die schwüle Luft in einer kurzen Stunde reinigt, so daß, wenn der Sturm vorübergebraust ist, die Sonne wieder neues Licht und neue Wärme wohlthuend verbreiten kann. Denn der Genius der Menschheit trauert bei jeder Revolution. „Es muß wohl Aergerniß kommen; aber wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt!"

Von dem Verfasser vorstehender Schrift sind in meinem Verlage auch folgende Schriften erschienen:

Ueber Grund, Wesen und Entwickelung des religiösen Glaubens. Ein Beitrag zur Würdigung der rationalen Ansicht vom Christenthume. gr. 8. 1845. geh. 1 Thlr.

Betrachtungen über Rationalismus und Offenbarung. 8. 1847. geh. 15 Sgr.

Bibelstunden für denkende Christen nach Anleitung des Evangeliums Matthäi. 1847. X und 458 Seiten gr. 8. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Da diese Schriften in Hinsicht auf Religion und Christenthum auf denselben Prinzipien, wie die gegenwärtige beruhen, und dieselben theils theoretisch in allgemein verständlicher Sprache erörtern, theils praktisch in ihrer Anwendung auf die heilige Schrift nachweisen; so wird die Erinnerung an sie hier nicht am unrechten Orte sein.

Eisleben.

G. Reichardt.

Förster Buchb.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weiss, Christian,

Das reinmenschliche Interesse des constitutionellen Staates an der religiö
sen Bildung durch Schule und Kirche nebst einem Anhange über Volkssouverä
netät und Revolution

Eisleben 1848

Pol.g. 995 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771183-5